

Synopse zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gegenüberstellung Regierungsentwurf zum EEG 2016 und EEG 2014)

EEG 2016 (Stand: Kabinettsbeschluss vom 08. Juni 2016)	<i>Anmerkung</i>	EEG 2014 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)
		<i>und</i>
<u>Benutzungshinweis: Ergänzungen gegenüber dem EEG 2014 sind durch Unterstreichungen in der linken Spalte zum EEG 2016-E, Streichung im Wortlaut des EEG 2014 in der rechten Spalte zum EEG 2014 kenntlich gemacht</u>		Verordnung zur Ausschreibung der finanziellen Förderung für Freiflächenanlagen (Freiflächenausschreibungsverordnung – FFAV) vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108)
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen		Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes (<i>unverändert</i>)		§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes
(2) <u>Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf</u> 1. <u>40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,</u> 2. <u>55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und</u> 3. <u>mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.</u> <u>Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.</u>	<i>Hauptsächlich Umstellung, neu ist lediglich, dass der Ausbau „netzverträglich“ erfolgen soll (Satz 2). Die Mengenziele bleiben unverändert.</i>	(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen: 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.
(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz <u>1</u> dient auch dazu, den Anteil erneuer-	<i>Keine inhaltliche Änderung, lediglich Neufassung des</i>	(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den An-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
barer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.	<i>Verweises infolge der Veränderung des Abs. 2</i>	teil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.
§ 2 Grundsätze des Gesetzes		§ 2 Grundsätze des Gesetzes
(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.	<i>Gedanke des Abs. 1 S. 2 EEG 2014 entfallen</i>	(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden. Die verbesserte Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien soll zu einer Transformation des gesamten Energieversorgungssystems beitragen.
<i>(unverändert)</i>		(2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.
	<i>Gedanke des Abs. 3 entfallen</i>	(3) Die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll stärker auf kostengünstige Technologien konzentriert werden. Dabei ist auch die mittel- und langfristige Kostenperspektive zu berücksichtigen.
(3) <u>Die Höhe der Zahlungen</u> für Strom aus erneuerbaren Energien soll durch Ausschreibungen ermittelt werden. <u>Dabei</u> soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.	<i>Redaktionelle Änderungen in Satz 1 und 3, Satz 2 entsprechend der bisherigen Entwicklungen und Neuordnung im EEG 2016 gestrichen</i>	(5) Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.
(4) Die Kosten für <u>Strom</u> aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen <u>gering gehalten und</u> unter Einbeziehung des Verursacherprinzips sowie gesamtwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.	<i>Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014); Perspektivwechsel von Kosten für die finanzielle Förderung auf Kosten für den Strom</i>	(4) Die Kosten für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen unter Einbeziehung des Verursacherprinzips und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
	Öffnung als Grundsatz entfallen, vgl. aber jetzt § 5 Abs. 2 bis 6 und § 88a	(6) Die Ausschreibungen nach Absatz 5 sollen in einem Umfang von mindestens 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden, soweit <ol style="list-style-type: none"> 1. eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegt, die die Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) umsetzt, 2. die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und 3. der physikalische Import des Stroms nachgewiesen werden kann.
§ 3 Begriffsbestimmungen		§ 5 Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind		Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind
1. <i>Anlage</i> jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,	neuer Einschub für Solaranlagen im HS 1	1. „Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,
2. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Lediglich die Anführungs- und Schlusszeichen beim zu definierenden Begriff sind entfallen, dafür der Begriff kursiv gesetzt	2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,
3. <u>anzulegender Wert</u> der Wert, den die Bundesnetzagentur für <u>Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)</u> im Rahmen einer Ausschreibung nach	neu infolge der Einführung von Ausschreibungen eingeführt, in der Sache aber nur ein technischer Terminus,	

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 22 in Verbindung mit den §§ 28 bis 39h ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung ist,	der eine bestehende Größe des EEG 2014 neu benennt	
4. Ausschreibung ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts,	entfallen ist das Adjektiv „objektives“, neu eingefügt der Zweck der Bestimmung des Anspruchsberechtigten, redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die neue Nr. 3	3. „Ausschreibung“ ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung,
5. Ausschreibungsvolumen die Summe der zu installierenden Leistung, für die der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,	Integration von § 2 Nr. 1 FFAV ins EEG 2016 mit redaktioneller Anpassung im Hinblick auf die neue Nr. 3	§ 2 Nr. 1 FFAV (Begriffsbestimmung) 1. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der installierten Leistung, für die die finanzielle Förderung zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
6. Bemessungsleistung der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch eine Anlage und nach endgültiger Stilllegung dieser Anlage,	lediglich redaktionelle Anpassung	4. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage,
7. benachteiligtes Gebiet ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1),	Integration von § 2 Nr. 2 FFAV ins EEG 2016 mit redaktioneller Anpassung im Hinblick auf die Zitierweise der europäischen Entscheidungen	§ 2 Nr. 2 FFAV (Begriffsbestimmung) 2. „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist,
8. bezuschlagtes Gebot ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt	Integration von § 2 Nr. 3	§ 2 Nr. 3 FFAV (Begriffsbestimmung)

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
und im Fall eines Zuschlags für eine Solaranlage eine Zweitsicherheit geleistet worden ist,	<i>FFAV ins EEG 2016 mit inhaltlicher Erweiterung auf alle Ausschreibungsverfahren</i>	3. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, für das ein Zuschlag erteilt und eine Zweitsicherheit geleistet worden ist,
9. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	<i>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)</i>	5. „Bilanzkreis“ ein Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes,
10. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	<i>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)</i>	6. „Bilanzkreisvertrag“ ein Vertrag nach § 26 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung,
11. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	<i>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)</i>	7. „Biogas“ Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,
12. <u>Biomasseanlage</u> jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,	<i>neue Begriffsbestimmung</i>	
13. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	<i>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)</i>	8. „Biomethan“ Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist worden ist,
14. <u>Brutto-Zubau</u> die Summe der installierten Leistung aller Anlagen eines Energieträgers, die in einem bestimmten Zeitraum in dem Register als in Betrieb genommen registriert worden sind,	<i>neue Begriffsbestimmung</i>	
15. <u>Bürgerenergiegesellschaft</u> eine Gesellschaft, a) <u>die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern besteht,</u> b) <u>bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und</u> c) <u>bei der kein Mitglied der Gesellschaft mehr als 10</u>	<i>neue Begriffsbestimmung</i>	

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt,		
16. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	9. „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet,
17. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	10. „Direktvermarktungsunternehmer“, wer von dem Anlagenbetreiber mit der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas beauftragt ist oder Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas kaufmännisch abnimmt, ohne insoweit Letztverbraucher dieses Stroms oder Netzbetreiber zu sein,
18. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	11. „Energie- oder Umweltmanagementsystem“ ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50 001, Ausgabe Dezember 2011 ¹ , entspricht, oder ein System im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
19. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	12. „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst ver-

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		braucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt,
20. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	13. „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert,
21. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	14. „erneuerbare Energien“ a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, b) Windenergie, c) solare Strahlungsenergie, d) Geothermie, e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
aufgehoben		15. „finanzielle Förderung“ die Zahlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber auf Grund der Ansprüche nach § 19 oder § 52,
22. <i>Freiflächenanlage</i> jede <u>Solaranlage</u> , die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,	mehrere redaktionelle Änderungen: vgl. Anmerkung zu Nr. 2, Änderung der Reihenfolge „in, an oder auf“ in auf, „an oder in“, Umstellung des Satzbau ohne inhaltliche Änderung	16. „Freiflächenanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie , die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist,
23. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	17. „Gebäude“ jede selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und vorrangig dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen,
24. <i>Gebotsmenge</i> die zu installierende Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,	Integration von § 2 Nr. 6 FFAV ins EEG 2016 mit redaktioneller Anpassung	§ 2 FFAV (Begriffsbestimmung) 6. „Gebotsmenge“ die installierte Leistung in Kilowatt, für die

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
	(vgl. Anmerkung zu Nr. 2)	der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
25. (inhaltlich unverändert),	Integration von § 2 Nr. 7 FFAV ins EEG 2016 mit redaktioneller Anpassung (vgl. Anmerkung zu Nr. 2)	§ 2 FFAV (Begriffsbestimmung) 7. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft,
26. (inhaltlich unverändert)	Integration von § 2 Nr. 8 FFAV ins EEG 2016 mit redaktioneller Anpassung (vgl. Anmerkung zu Nr. 2)	§ 2 FFAV (Begriffsbestimmung) 8. „Gebotswert“ der anzulegende Wert, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
27. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	18. „Generator“ jede technische Einrichtung, die mechanische, chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt,
28. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	19. „Gülle“ jeder Stoff, der Gülle ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Richtlinie 2010/63/EU (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) geändert worden ist,
29. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	20. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde,
30. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	21. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,
31. <i>installierte Leistung</i> die elektrische Wirkleistung, die <u>eine</u> Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	22. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
32. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	23. „KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage im Sinne von § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
33. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	24. „Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht,
34. <i>Monatsmarktwert</i> der nach Anlage 1 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der <u>europäischen</u> Strombörse <u>European Power Exchange</u> in Paris für die Preiszone für Deutschland in Cent pro Kilowattstunde,	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2) und Anpassung des Namens der Börse von „EPEX Spot SE“ auf „European Power Exchange“	25. „Monatsmarktwert“ der nach Anlage 1 rückwirkend berechnete tatsächliche Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/ Österreich in Cent pro Kilowattstunde,
35. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	26. „Netz“ die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung,
36. <i>(inhaltlich unverändert)</i>	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	27. „Netzbetreiber“ jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene,
37. <i>Prototyp einer Windenergieanlage an Land</i> die jeweils ersten <u>zwei als Prototypen im Register gemeldeten Windenergieanlagen eines Typs an Land, die nachweislich</u> a) <u>wesentliche technische Weiterentwicklungen oder</u>	neue Begriffsbestimmung	

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Neuerungen insbesondere bei der Generatorleistung, dem Rotordurchmesser, der Nabenhöhe, dem Turmtypen oder der Gründungsstruktur aufweisen und</p> <p>b) einer Typenprüfung oder einer Einheitenzertifizierung bedürfen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht erteilt ist und erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage erteilt werden kann,</p>		
<p>38. <u>Regionalnachweis</u> ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber einem Letztverbraucher die regionale Herkunft eines bestimmten Anteils oder einer bestimmten Menge des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien nachzuweisen,</p>	<p>neue Begriffsbestimmung</p>	
<p>39. <u>Register</u> das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,</p>	<p>neue Begriffsbestimmung</p>	
<p>40. (inhaltlich unverändert)</p>	<p>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)</p>	<p>28. „Schienenbahn“ jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt,</p>
<p>41. <u>Solaranlage</u> jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,</p>	<p>neue Begriffsbestimmung</p>	
<p>42. (inhaltlich unverändert)</p>	<p>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)</p>	<p>29. „Speichergas“ jedes Gas, das keine erneuerbare Energie ist, aber zum Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird,</p>
<p>43. <u>Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung</u> KWK-Strom im Sinn von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,</p>	<p>Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2) und Einfügung von</p>	<p>30. „Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung“ Strom im Sinne von § 2 Nummer 16 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
	„KWK-“ vor „Strom im Sinne von“	
44. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	31. „Übertragungsnetzbetreiber“ der regelverantwortliche Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen,
45. <u>Umwandlung</u> jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung <u>von</u> Wirtschaftsgütern eines Unternehmens oder <u>selbständigen</u> Unternehmensteils im Weg der Singularsukzession, <u>bei der jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Einheit des Unternehmens oder selbständigen Unternehmensteils nach der Übertragung nahezu vollständig erhalten bleibt,</u>	inhaltliche Ausweitung der zweiten Variante und redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	32. „Umwandlung“ jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens oder Unternehmensteils im Wege der Singularsukzession,
46. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	33. „Umweltgutachter“ jede Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf,
47. <u>Unternehmen</u> jeder <u>Rechtsträger</u> , <u>der</u> einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht <u>betreibt,</u>		34. „Unternehmen“ jede rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird,
48. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2)	35. „Windenergieanlage an Land“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist,
49. <u>Windenergieanlage auf See</u> <u>jede Anlage im Sinn von § 3 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes,</u>	Anpassung infolge der Ausgliederung der Vorschriften für Windenergieanlagen auf See in ein eigenständiges Gesetz, keine inhaltliche Änderung der Definition	36. „Windenergieanlage auf See“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die auf See in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist; als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzender

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		de Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000 ² dargestellte Küstenlinie,
50. (inhaltlich unverändert)	Redaktionelle Änderung (vgl. auch Anmerkung zu Nr. 2), Ersetzung des abschließenden Punktes durch ein Komma	37. „Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen.
51. <u>Zuschlagswert</u> der anzulegende Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.	neue Begriffsbestimmung	
§ 4 Ausbaupfad		§ 3 Ausbaupfad
Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen erreicht werden durch <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>einen jährlichen Brutto-Zubau von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>2 800 Megawatt in den Jahren 2017 bis 2019 und</u> b) <u>2 900 Megawatt ab dem Jahr 2020,</u> 2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See auf <ol style="list-style-type: none"> a) 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und b) 15 000 Megawatt im Jahr 2030, 3. <u>einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 2 500 Megawatt und</u> 4. <u>einen jährlichen Brutto-Zubau von Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>150 Megawatt in den Jahren 2017 bis 2019 und</u> b) <u>200 Megawatt in den Jahren 2020 bis 2022.</u> 	Neue Ausbaupfade bei Windenergie an Land und Biomasseanlagen. Im Übrigen Ersetzung von „Steigerung“ durch „jährlichen Brutto-Zubau“ und entsprechende Umstellungen.	Die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sollen erreicht werden durch <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land um 2 500 Megawatt pro Jahr (netto), 2. eine Steigerung der installierten Leistung der Windenergieanlagen auf See auf insgesamt 6 500 Megawatt im Jahr 2020 und 15 000 Megawatt im Jahr 2030, 3. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto) und 4. eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse um bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto).

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 5 Ausbau im In- und Ausland		§ 4 Geltungsbereich
(1) <u>Soweit sich dieses Gesetz auf Anlagen bezieht, ist es anzuwenden, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erfolgt.</u>		Dieses Gesetz gilt für Anlagen, wenn und soweit die Erzeugung des Stroms im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgt.
(2) <u>Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung bezuschlagt werden können. Zu diesem Zweck können die Ausschreibungen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 88a</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder</u> 2. <u>für Anlagen im Staatsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.</u> 		Vgl. bisher § 2 Absatz 6 EEG 2014 (Grundsätze des Gesetzes) Die Ausschreibungen nach Absatz 5 sollen in einem Umfang von mindestens 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden, soweit
(3) <u>Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 2 sind nur zulässig, wenn</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1513 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S.1) geändert worden ist, nutzt,</u> 2. <u>sie nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>als gemeinsame Ausschreibungen durchgeführt wer-</u> 		<ol style="list-style-type: none"> 1. eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegt, die die Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) umsetzt, 2. die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und 3. der physikalische Import des Stroms nachgewiesen werden kann.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>den oder</u></p> <p>b) <u>für einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden und die anderen Mitgliedstaaten in einem vergleichbaren Umfang ihre Ausschreibungen für Anlagen im Bundesgebiet öffnen und</u></p> <p>3. <u>der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.</u></p>		
<p><u>(4) Durch die völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 1 kann dieses Gesetz aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88a abweichend von Absatz 1</u></p> <p>1. <u>ganz oder teilweise als anwendbar erklärt werden für Anlagen, die außerhalb des Bundesgebiets errichtet werden, oder</u></p> <p>2. <u>als nicht anwendbar erklärt werden für Anlagen, die innerhalb des Bundesgebiets errichtet werden.</u></p> <p><u>Ohne eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung dürfen weder Anlagen außerhalb des Bundesgebiets Zahlungen nach diesem Gesetz erhalten noch Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten.</u></p>		
<p><u>(5) Auf die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und den Ausbaupfad nach § 4 werden alle Anlagen nach Absatz 1 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet. Auf das nationale Gesamtziel nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG wird der in Anlagen nach den Absätzen 1 und 3 erzeugte Strom angerechnet; dies gilt für die Anlagen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung.</u></p>		
<p><u>(6) Anlagen im Bundesgebiet dürfen nur in einem Umfang von bis zu 5 Prozent der jährlich in Deutschland zu installierenden Leistung und unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 auf die Ziele eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union angerechnet werden.</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 6 Erfassung des Ausbaus		§ 6 Anlagenregister
<p>(1) <u>Die Bundesnetzagentur erfasst in dem Register Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Es sind die Daten zu erfassen, die erforderlich sind, um</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Integration des Stroms in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern, 2. den Ausbaupfad nach § 4 zu überprüfen, 3. <u>die anzulegenden Werte nach den §§ 46a und 49 zu berechnen und</u> 4. die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern. 		<p>(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) errichtet und betreibt ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Im Anlagenregister sind die Angaben zu erheben und bereitzustellen, die erforderlich sind, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungssystem zu fördern, 2. die Grundsätze nach § 2 Absatz 1 bis 3 und den Ausbaupfad nach § 3 zu überprüfen, 3. die Absenkung der Förderung nach den §§ 28, 29 und 31 umzusetzen, 4. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms sowie der finanziellen Förderung zu erleichtern und 5. die Erfüllung nationaler, europäischer und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erleichtern.
<p>(2) <u>Bis das Marktstammdatenregister nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes errichtet ist, werden die Daten im Anlagenregister nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung erfasst. Die Bundesnetzagentur kann den Betrieb des Anlagenregisters so lange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 im Rahmen des Marktstammdatenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht das Datum, ab dem die Daten nach Satz 1 im Marktstammdatenregister erfasst werden, im Bundesanzeiger bekannt.</u></p>		
<p>(3) <u>Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur mindestens die in § 111f Nummer 6 Buchstabe a bis d des Energiewirtschaftsgesetzes genannten Daten übermitteln.</u></p>		<p>(2) Anlagenbetreiber müssen an das Anlagenregister insbesondere übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben zu ihrer Person und ihre Kontaktdaten, 2. den Standort der Anlage, 3. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>4. die installierte Leistung der Anlage,</p> <p>5. die Angabe, ob für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen werden soll.</p>
<p>(4) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien werden <u>die Daten der registrierten Anlagen nach Maßgabe der Anlagenregisterverordnung oder der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert.</u></p>		<p>(3) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird das Anlagenregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu werden die Angaben der registrierten Anlagen mit Ausnahme der Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 auf der Internetseite des Anlagenregisters veröffentlicht und mindestens monatlich aktualisiert.</p>
<p>(5) Das Nähere <u>zum Anlagenregister</u> einschließlich der Übermittlung weiterer <u>Daten</u>, der Weitergabe <u>der Daten</u> an Netzbetreiber und Dritte <u>sowie der Überführung in das Marktstammdatenregister nach Absatz 2 Satz 2 und 3</u> wird durch die Anlagenregisterverordnung geregelt.</p>		<p>(4) Das Nähere einschließlich der Übermittlung weiterer Angaben und der Weitergabe der im Anlagenregister gespeicherten Angaben an Netzbetreiber und Dritte bestimmt eine Rechtsverordnung nach § 93. Durch Rechtsverordnung nach § 93 kann auch geregelt werden, dass die Aufgaben des Anlagenregisters ganz oder teilweise durch das Gesamtanlagenregister der Bundesnetzagentur nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes zu erfüllen sind.</p>
§ 7 Gesetzliches Schuldverhältnis		§ 7 Gesetzliches Schuldverhältnis
<i>(unverändert)</i>		(1) Netzbetreiber dürfen die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen.
<p>(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes <u>abweichende vertragliche Regelungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>müssen klar und verständlich sein,</u> 2. <u>dürfen nicht zu höheren als im Teil 3 vorgesehenen Zahlungen führen und</u> 3. <u>müssen mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, vereinbar sein.</u> 		<p>(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 11 Absatz 3 und 4 nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 5 bis 55, 70, 71, 80 und 100 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind, 2. dem Ergebnis eines von den Verfahrensparteien bei der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 entsprechen oder

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		3. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85 entsprechen.
Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung		Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 8 Anschluss		§ 8 Anschluss
<i>(unverändert)</i>		(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.
<i>(unverändert)</i>		(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich.
<i>(unverändert)</i>		(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(unverändert)		wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.
(unverändert)		(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.
(unverändert)		(5) Netzbetreiber müssen Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben, <ol style="list-style-type: none"> 1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und 2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.
(unverändert)		(6) Netzbetreiber müssen Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln: <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten, 2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, 3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung, 4. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 erforderlichen Informationen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.
§ 9 Technische Vorgaben (unverändert)		§ 9 Technische Vorgaben (1) Anlagenbetreiber und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die Ist-Einspeisung abrufen kann. Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.
(2) Betreiber von <u>Solaranlagen</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen, 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen oder b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen. 	<i>Lediglich redaktionelle Anpassung: Der Terminus „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ wird ersetzt durch das Wort „Solaranlagen“</i>	(2) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen, 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllen oder b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		der installierten Leistung begrenzen.
<p>(3) Mehrere <u>Solaranlagen</u> gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und 2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. <p>Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1 oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.</p>	<p><i>Wie Abs. 2 lediglich redaktionell geändert</i></p>	<p>(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und 2. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. <p>Entsteht eine Pflicht nach Absatz 1 oder 2 für einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen eines anderen Anlagenbetreibers, kann er von diesem den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.</p>
<p><i>(unverändert)</i></p>		<p>(4) Solange ein Netzbetreiber die Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 nicht übermittelt, greifen die in Absatz 7 bei Verstößen gegen Absatz 1 oder 2 genannten Rechtsfolgen nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlagenbetreiber oder die Betreiber von KWK-Anlagen den Netzbetreiber schriftlich oder elektronisch zur Übermittlung der erforderlichen Informationen nach § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 aufgefordert haben und 2. die Anlagen mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die geeignet sind, die Anlagen ein- und auszuschalten und ein Kommunikationssignal einer Empfangsvorrichtung zu verarbeiten.
<p>(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist, 2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen neuen System nach Nummer 1 mindestens 150 Tage beträgt und 	<p><i>Nur Änderung des Verweises in Satz 3 infolge der Neuordnung des EEG 2016, nunmehr § 43 statt § 45 im EEG 2014</i></p>	<p>(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist, 2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen neuen System nach Nummer 1 mindestens 150 Tage beträgt und

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 43 geltend gemacht wird.</p>		<p>3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 45 geltend gemacht wird.</p>
<p>(6) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.</p>	<p><i>Verlängerung der Übergangsfrist um sechs Monate bis Ende Juni 2017.</i></p>	<p>(6) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.</p>
<p>aufgehoben</p>		<p>(7) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Absätze 1, 2, 5 oder 6 richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 19 besteht, nach § 25 Absatz 2 Nummer 1. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11 für die Dauer des Verstoßes gegen die Absätze 1, 2, 5 oder 6; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.</p>
<p>(7) (unverändert)</p>	<p><i>Lediglich neue Absatznummerierung infolge der Streichung von Absatz 7 EEG 2014</i></p>	<p>(8) Die Pflichten und Anforderungen nach den §§ 21c, 21d und 21e des Energiewirtschaftsgesetzes und nach den auf Grund des § 21i Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses</p>		<p>§ 10 Ausführung und Nutzung des Anschlusses</p>
<p>(unverändert)</p>		<p>(1) Anlagenbetreiber dürfen den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Person vornehmen lassen. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Bestimmungen der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der auf Grund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.
(unverändert)		(2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.
(unverändert)		(3) Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Absatz 2 der Niederspannungsanschlussverordnung entsprechend anzuwenden.
§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung		§ 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung
(1) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.	Nur Änderung des Verweises in Satz 1 und 2 infolge der Neuordnung des EEG 2016, nunmehr § 21b statt § 20 im EEG 2014 und § 21 statt § 37 oder 38 EEG 2014	(1) Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 37 oder § 38 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.
(2) <u>Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden.</u>	Umstellung, inhaltlich neu ist lediglich der zweite Halbsatz	(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Anlage an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird.
(unverändert)		(3) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmer und Netzbetreiber unbeschadet des § 15 zur besseren Integration der Anlage in das Netz aus-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		nahmsweise vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen. Bei Anwendung vertraglicher Vereinbarungen nach Satz 1 ist sicherzustellen, dass der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien angemessen berücksichtigt und insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien abgenommen wird.
(unverändert)		(4) Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen ferner nicht, soweit dies durch die Ausgleichsmechanismusverordnung zugelassen ist.
(unverändert)		(5) Die Pflichten zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, <ol style="list-style-type: none"> 1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, 2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder 3. insbesondere im Fall der Weitergabe nach Absatz 2 jeden sonstigen Netzbetreiber.
Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement		Abschnitt 2 Kapazitätserweiterung und Einspeisemanagement
§ 12 Erweiterung der Netzkapazität		§ 12 Erweiterung der Netzkapazität
(unverändert)		(1) Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber den Betreibern von vorgelagerten Netzen mit einer Spannung bis 110 Kilovolt, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(unverändert)		(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.
(unverändert)		(3) Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist.
(unverändert)		(4) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.
§ 13 Schadensersatz		§ 13 Schadensersatz
(unverändert)		(1) Verletzt der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1, können Einspeisewillige Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
(unverändert)		(2) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass der Netzbetreiber seine Pflicht aus § 12 Absatz 1 nicht erfüllt hat, können Anlagenbetreiber Auskunft von dem Netzbetreiber darüber verlangen, ob und inwieweit der Netzbetreiber das Netz optimiert, verstärkt und ausgebaut hat.
§ 14 Einspeisemanagement		§ 14 Einspeisemanagement
(unverändert)		(1) Netzbetreiber dürfen unbeschadet ihrer Pflicht nach § 12 ausnahmsweise an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Anlagen und KWK-Anlagen, die mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a ausgestattet sind, regeln, soweit <ol style="list-style-type: none"> 1. andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde, 2. der Vorrang für Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>und Kraft-Wärme-Kopplung gewahrt wird, soweit nicht sonstige Stromerzeuger am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und</p> <p>3. sie die verfügbaren Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen haben.</p> <p>Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 erst nachrangig gegenüber den übrigen Anlagen zu regeln. Im Übrigen müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird.</p>
<i>(unverändert)</i>		<p>(2) Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 1 spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.</p>
<i>(unverändert)</i>		<p>(3) Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind im Fall eines Verlangens nach Satz 1 letzter Halbsatz insbesondere die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhobenen Daten vorzulegen. Die Netzbetreiber können abweichend von Satz 1 Betreiber von Anlagen nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 nur einmal jährlich über die Maßnahmen nach Absatz 1 unterrichten, solange die Gesamtdauer dieser Maßnahmen 15 Stunden pro Anlage im Kalenderjahr nicht überschritten hat; diese Unterrichtung muss bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. § 13 Absatz 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 15 Härtefallregelung		§ 15 Härtefallregelung
<i>(unverändert)</i>		(1) Wird die Einspeisung von Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 Absatz 1 reduziert, muss der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die von der Maßnahme betroffenen Betreiber abweichend von § 13 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen entschädigen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen nach Satz 1 in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 liegt, muss dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die Kosten für die Entschädigung ersetzen.
<i>(unverändert)</i>		(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes ausgeschöpft hat.
<i>(unverändert)</i>		(3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreibern gegen den Netzbetreiber bleiben unberührt.
Abschnitt 3 Kosten		Abschnitt 3 Kosten
§ 16 Netzanschluss		§ 16 Netzanschluss
<i>(unverändert)</i>		(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.
(unverändert)		(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 8 Absatz 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, muss er die daraus resultierenden Mehrkosten tragen.
(unverändert)		
(unverändert)		§ 17 Kapazitätserweiterung
		Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber.
(unverändert)		
(unverändert)		§ 18 Vertragliche Vereinbarung
		(1) Netzbetreiber können infolge der Vereinbarung nach § 11 Absatz 3 entstandene Kosten im nachgewiesenen Umfang bei der Ermittlung des Netzentgelts in Ansatz bringen, soweit diese Kosten im Hinblick auf § 1 oder § 2 Absatz 1 wirtschaftlich angemessen sind.
(unverändert)		(2) Die Kosten unterliegen der Prüfung auf Effizienz durch die Regulierungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes.
Teil 3 Zahlung von Marktprämie und Einspeisevergütung		Teil 3 Finanzielle Förderung
Abschnitt 1 Arten des Zahlungsanspruchs		Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen
§ 19 Zahlungsanspruch		§ 19 Förderanspruch für Strom
(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch 1. auf die Marktprämie nach § 20 oder		(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch 1. auf die Marktprämie nach § 34, wenn sie den Strom direkt

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
2. auf eine Einspeisevergütung nach § 21.		vermarkten und dem Netzbetreiber das Recht überlassen, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas“ zu kennzeichnen (geförderte Direktvermarktung), oder 2. auf eine Einspeisevergütung nach § 37 oder § 38, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 2 Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist.
		Vgl. bisher § 34 Absatz 1 (Marktprämie) (1) Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarkten und der tatsächlich eingespeist sowie von einem Dritten abgenommen worden ist, von dem Netzbetreiber eine Marktprämie verlangen.
(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit 1. <u>der Anlagenbetreiber</u> für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung <u>in Anspruch nimmt</u> und 2. <u>keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, in Anspruch genommen wird.</u>	Vgl. zu Nr. 1 bisher § 35 Nr. 1 EEG 2014, Nr. 2 neu eingefügt	§ 35 Nr. 1 (Voraussetzungen der Marktprämie) Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie besteht nur, wenn 1. für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch genommen wird, 2. (...)
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in <u>ein</u> Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die <u>Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde</u> bestimmt sich nach der Höhe <u>des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte.</u> Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz <u>mit</u> Speichergasen.	Änderungen in Satz 1, 3 und 4	(4) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Zwischenspeicher in das Netz eingespeist wird. Die <u>Förderhöhe</u> bestimmt sich nach der Höhe der <u>finanziellen Förderung, die der Netzbetreiber nach Absatz 1 bei einer Einspeisung des Stroms in das Netz ohne Zwischenspeicherung an den Anlagenbetreiber zahlen müsste.</u> Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz von erneuerbaren Energien und Speichergasen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>§ 20 Marktprämie</p> <p>(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur <u>für Kalendermonate, in denen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Anlagenbetreiber oder ein Dritter den Strom direkt vermarktet,</u> 2. <u>der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht überlässt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen,</u> 3. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar ist, und 4. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird: <ol style="list-style-type: none"> a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist. <p>Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt sein.</p>		<p>§ 35 EEG Nr. 2, 3 (Voraussetzungen der Marktprämie)</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie besteht nur, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...), 2. der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die fernsteuerbar im Sinne von § 36 Absatz 1 ist, und 3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich folgender Strom bilanziert wird: <ol style="list-style-type: none"> a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform des § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, oder b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmer zu vertreten ist. <p>Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vor dem Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats erfüllt sein.</p>
<p>(2) Anlagen sind fernsteuerbar, wenn die Anlagenbetreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit <ol style="list-style-type: none"> a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann, und 2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit 		<p>§ 36 Absatz 1 (Fernsteuerbarkeit)</p> <p>(1) Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von § 35 Satz 1 Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit <ol style="list-style-type: none"> a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und 2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Per-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 sind auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit denen der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert regeln kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmens oder der anderen Person wahrnimmt.</u></p>		<p>son, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert reduzieren kann.</p>
<p><u>(3) Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Regelung der Einspeiseleistung nach Absatz 2 müssen bei folgenden Anlagen über ein intelligentes Messsystem erfolgen, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei Anlagen, bei denen spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut ist,</u> 2. <u>bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau, und</u> 3. <u>bei Anlagen, bei denen ein Messsystem nach § 19 Absatz 5</u> 		<p><u>(2) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten.</u></p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>des Messtellenbetriebsgesetzes eingebaut ist, mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist nach Nummer 2 erfolgt.</u></p> <p>Bei anderen Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen.</p>		<p>Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; § 21g des Energiewirtschaftsgesetzes ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.</p>
<p>(4) Die Nutzung der technischen Einrichtungen <u>zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung</u> sowie die Befugnis, <u>diese zu nutzen</u>, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.</p>		<p>(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen <u>nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1</u> sowie die Befugnis, die <u>nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person eingeräumt wird</u>, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.</p>
<p>§ 21 Einspeisevergütung</p>		<p>§ 37 Einspeisevergütung für kleine Anlagen</p>
<p>(1) <u>Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung stellt, und zwar für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt; in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 1, oder</u> 		<p>(1) Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen.</p> <p>(2) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 500 Kilowatt haben, und 2. für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 Kilowatt haben.</p> <p>(4) Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung nach Absatz 2 ist § 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>2. <u>Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung); in diesem Fall verringert sich der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 2 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Nummer 3.</u></p>		<p>§ 38 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen</p> <p>(1) Anlagenbetreiber können für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, den sie nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen, von diesem Netzbetreiber eine Einspeisevergütung verlangen.</p> <p>(2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 32, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den §§ 26 bis 31 um 20 Prozent gegenüber dem nach § 26 Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. Auf die nach Satz 1 ermittelten anzulegenden Werte ist § 26 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Anlagenbetreiber, <u>die die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen</u>,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. müssen dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom <u>zur Verfügung stellen</u>, der <ol style="list-style-type: none"> a) nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und b) durch ein Netz durchgeleitet wird, <u>und</u> 2. dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen. 		<p>§ 39 Gemeinsame Bestimmungen für die Einspeisevergütung</p> <p>(1) Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht nur für Strom, der nach § 11 tatsächlich von einem Netzbetreiber abgenommen worden ist.</p> <p>(2) Anlagenbetreiber, die dem Netzbetreiber Strom nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 zur Verfügung stellen, müssen ab diesem Zeitpunkt und für diesen Zeitraum dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den dem Grunde nach ein Anspruch nach § 19 besteht, 2. der nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und 3. der durch ein Netz durchgeleitet wird, <p>zur Verfügung stellen. Sie dürfen mit dieser Anlage nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 21a Sonstige Direktvermarktung		§ 20 Absatz 1 Nr. 2 (Wechsel zwischen Veräußerungsformen)
Das Recht der Anlagenbetreiber, den in ihren Anlagen erzeugten Strom ohne Inanspruchnahme der Zahlung nach § 19 Absatz 1 direkt zu vermarkten (sonstige Direktvermarktung), bleibt unberührt.		(1) Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln: 1. (...) 2. einer sonstigen Direktvermarktung,
§ 21b Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel		§ 20 Wechsel zwischen Veräußerungsformen
(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen: 3. der Marktprämie nach § 20, 4. der Einspeisevergütung nach § 21, auch in der Form der Ausfallvergütung, oder 5. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a. Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln.		(1) Anlagenbetreiber dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den folgenden Veräußerungsformen wechseln: 1. der geförderten Direktvermarktung, 2. einer sonstigen Direktvermarktung, 3. der Einspeisevergütung nach § 37 und 4. der Einspeisevergütung nach § 38.
(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Satz 1 ist nicht für die Ausfallvergütung anzuwenden.		(2) Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 aufteilen. In diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten.
(3) Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.		
(4) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber 1. jederzeit ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder 2. Strom vorbehaltlich des § 27a vollständig oder anteilig an Dritte weitergeben, sofern diese den Strom in unmittelbarer		(3) Unbeschadet von Absatz 1 können Anlagenbetreiber jederzeit 1. ihren Direktvermarktungsunternehmer wechseln oder 2. den Strom vollständig oder anteilig an Dritte veräußern, sofern diese den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird.		durchgeleitet wird.
§ 21c Verfahren für den Wechsel		§ 21 Verfahren für den Wechsel
(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen, <u>wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Im Fall der Ausfallvergütung reicht es aus, wenn der Wechsel in die Einspeisevergütung oder aus dieser heraus dem Netzbetreiber abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitgeteilt wird.</u>		(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber einen Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen. Wechseln sie in die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 oder aus dieser heraus, können sie dem Netzbetreiber einen Wechsel abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitteilen.
(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1, in die gewechselt wird, 2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, und 3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 2 Satz 1 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird. 	<i>Lediglich redaktionelle Anpassungen infolge der Neugliederung und Neu-nummerierung des EEG 2016</i>	(2) Bei den Mitteilungen nach Absatz 1 müssen die Anlagenbetreiber auch angeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1, in die gewechselt wird, 2. bei einem Wechsel in eine Direktvermarktung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 den Bilanzkreis, dem der direkt vermarktete Strom zugeordnet werden soll, und 3. bei einer prozentualen Aufteilung des Stroms auf verschiedene Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 2 die Prozentsätze, zu denen der Strom den Veräußerungsformen zugeordnet wird.
(<i>unverändert</i>)		(3) Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 Absatz 3 Nummer 3 getroffen hat, müssen Anlagenbetreiber für die Übermittlung von Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 das festgelegte Verfahren und Format nutzen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Abschnitt 2 Allgemeine Bestimmungen zur Zahlung		
§ 22 Wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie		
<u>(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39h und dem Windenergie-auf-See-Gesetz die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für Strom aus Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen, Biomasseanlagen und Windenergieanlagen auf See.</u>	<i>§ 55 EEG 2014 ist infolge der Einführung der allgemeinen Ausschreibungen aufgehoben</i>	
<u>(2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt,</u> 2. <u>Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>sie vor dem 1. Januar 2017 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden sind,</u> b) <u>die Genehmigung nach Buchstabe a vor dem 1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben im Register gemeldet worden ist und</u> c) <u>der Genehmigungsinhaber nicht vor dem 1. März 2017 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf die Meldung nach Buchstabe b auf den gesetzlich bestimmten Anspruch auf Zahlung verzichtet hat, und</u> 3. <u>Prototypen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 Megawatt pro Jahr.</u> 		
<u>(3) Bei Solaranlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit eine von der Bundesnetzagentur ausgestellte Zahlungsberechtigung für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt ausgenommen.</u></p>		
<p><u>(4) Bei Biomasseanlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den in der Anlage erzeugten Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung und nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Biomasseanlagen ausgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt,</u> 2. <u>Anlagen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, wenn sie</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen oder nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig sind und</u> b) <u>vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind.</u> <p><u>Der Anspruch nach § 50 in Verbindung mit § 50a bleibt unberührt.</u></p>		
<p><u>(5) Bei Windenergieanlagen auf See besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen auf See ausgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Anlagen, die</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirt-</u> 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>schaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und</p> <p>b) vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, und</p> <p>2. Prototypen nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes.</p>		
<p><u>(6) Für Windenergieanlagen an Land, Solaranlagen und Biomasseanlagen, deren Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 nicht nach den Absätzen 2 bis 5 von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung abhängig ist, werden Gebote im Zuschlagsverfahren nicht berücksichtigt. Für Anlagen nach Satz 1 und für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas oder Geothermie wird die Höhe des anzulegenden Werts durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.</u></p>		
<p><u>§ 22a Prototypen</u></p>		
<p><u>(1) Wenn in einem Kalenderjahr Prototypen von Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 125 Megawatt in dem Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, kann der Anspruch auf die Zahlung nach § 19 Absatz 1 für alle Prototypen, durch deren Inbetriebnahme die Grenze von 125 Megawatt überschritten wird, in diesem Kalenderjahr nicht geltend gemacht werden. Die Bundesnetzagentur informiert hierüber die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber, an deren Netz die Anlagen angeschlossen sind. Die Betreiber der Anlagen, für deren Strom der Anspruch nach Satz 1 entfällt, können ihren Anspruch vorrangig und in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Meldung im Register ab dem folgenden Kalenderjahr geltend machen, solange die Grenze der installierten Leistung von 125 Megawatt nicht überschritten wird. Der An-</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
spruch nach § 19 Absatz 1 beginnt in diesem Fall abweichend von § 25 Satz 3 erst, wenn der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen darf.		
(2) Der Nachweis, dass der Anlagenbetreiber die Anforderungen nach § 3 Nummer 37 Buchstabe a und b einhält, ist durch die Bestätigung eines nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013 ² akkreditierten Zertifizierers zu führen; im Übrigen wird das Vorliegen eines Prototyps durch die Eintragung im Register nachgewiesen.		
§ 23 Allgemeine Bestimmungen zur Höhe der Zahlung		§ 23 Berechnung der Förderung
(1) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.	Vgl. auch Begriffsbestimmung „anzulegender Wert“ in § 3 Nr. 3 EEG 2016 Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)	(1) Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung bestimmt sich nach den hierfür als Berechnungsgrundlage anzulegenden Werten für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Anzulegender Wert ist der zur Ermittlung der Marktprämie oder der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas zugrunde zu legende Betrag nach den §§ 40 bis 51 oder 55 in Cent pro Kilowattstunde.
(2) (unverändert)		(3) In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
(3) Die Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 verringert sich nach Berücksichtigung der §§ 23a bis 26 in folgender Reihenfolge, wobei der Anspruch keinen negativen Wert annehmen kann: <ol style="list-style-type: none"> nach Maßgabe des § 44b Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas, nach Maßgabe des § 51 bei negativen Preisen, nach Maßgabe der §§ 52 und 44c Absatz 3 sowie der Anlage 3 Nummer I.5 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, nach Maßgabe des § 53 bei der Inanspruchnahme einer Ein- 	Bisherige Nr. 5 wird Nr. 1, bisherige Nr. 1 wird Nr. 2, bisherige Nr. 2 wird Nr. 3, bisherige Nr. 3 entfällt, bisherige Nr. 6 entfällt und die Nr. 5 bis 7 kommen neu hinzu Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)	(4) Die Höhe des Anspruchs auf finanzielle Förderung verringert sich <ol style="list-style-type: none"> nach Maßgabe des § 24 bei negativen Preisen, nach Maßgabe der §§ 25, 47 Absatz 4 oder der Nummer I.5 der Anlage 3 bei einem Verstoß gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§ 26 bis 31 wegen der degressiven Ausgestaltung der finanziellen Förderung, nach Maßgabe des § 37 Absatz 3 oder des § 38 Absatz 2 bei der Inanspruchnahme einer Einspeisevergütung,

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>speisevergütung,</p> <p>5. <u>nach Maßgabe des § 53a bei einem Verzicht auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1,</u></p> <p>6. <u>nach Maßgabe des § 53b bei der Inanspruchnahme von Regionalnachweisen und</u></p> <p>7. <u>für Solaranlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibung bestimmt wird,</u></p> <p> a) <u>nach Maßgabe des § 54 Absatz 1 im Fall der verspäteten Inbetriebnahme einer Solaranlage und</u></p> <p> b) <u>nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 im Fall der Übertragung der Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage auf einen anderen Standort.</u></p>		<p>5. nach Maßgabe des § 47-Absatz 1 Satz 2 für den dort genannten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge aus Biogas oder</p> <p>6. nach Maßgabe des § 55 Absatz 3 für Strom aus Freiflächenanlagen.</p>
§ 23a Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie		§ 34 Absatz 2 (Marktprämie)
Die Höhe <u>des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1</u> wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 1.		(2) Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte nach Anlage 1.
§ 23b Anteilige Zahlung		§ 23 Absatz 2 Berechnung der Förderung
Besteht für Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung, bestimmt sich dieser		(2) Die Höhe der anzulegenden Werte für Strom, der in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage gefördert wird, bestimmt sich
<p>1. <u>für Solaranlagen oder Windenergieanlagen</u> jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und</p> <p>2. in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.</p>		<p>1. bei einer finanziellen Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie jeweils anteilig nach der installierten Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert und</p> <p>2. bei einer finanziellen Förderung in allen anderen Fällen jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage.</p>
§ 24 Zahlungsansprüche für Strom aus mehreren Anlagen		§ 32 Förderung für Strom aus mehreren Anlagen

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>(1) Mehrere Anlagen <u>sind</u> unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 <u>Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 oder § 22</u> für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage <u>anzusehen</u>, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück, <u>demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände</u> oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, 3. <u>für den in ihnen erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 Absatz 1</u> in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung besteht und 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. <p>Abweichend von Satz 1 <u>sind</u> mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 <u>Absatz 1 und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § 21 oder § 22</u> für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator <u>als eine Anlage anzusehen</u>, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt. <u>Abweichend von Satz 1 werden Freiflächenanlagen nicht mit Solaranlagen auf, in oder an Gebäuden und Lärmschutzwänden zusammengefasst.</u></p>		<p>(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden, 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen, 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. <p>Abweichend von Satz 1 stehen mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage stammt.</p>
<p>(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere <u>Freiflächenanlagen</u> unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Anlagengröße nach <u>§ 38a Absatz 1 Nummer 5 und § 48 Absatz 2</u> für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass eines Bebauungsplans zuständig ist <u>oder gewesen wäre</u>, errichtet worden sind und 		<p>(2) Unbeschadet von Absatz 1 Satz 1 stehen mehrere Anlagen nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator einer Anlage gleich, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist, errichtet worden sind und 2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
2. innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.		einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen worden sind.
(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der <u>Einspeisevergütung oder Marktprämie bei mehreren Windenergieanlagen an Land die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags nach Anlage 2 Nummer 2 maßgeblich; bei allen anderen Anlagen erfolgt die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen.</u>	<i>Abs. 3 und 4 EEG 2014 werden zusammengefasst, in diesem Zuge wird der neue Absatz 3 neu strukturiert.</i>	(3) Anlagenbetreiber können Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Förderung vorbehaltlich des Absatzes 1 die installierte Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich. (4) Wird Strom aus mehreren Windenergieanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet, erfolgt abweichend von Absatz 3 die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis des jeweiligen Referenzertrags.
§ 25 Beginn, Dauer und Beendigung des Anspruchs		§ 22 Förderbeginn und Förderdauer
<u>Marktprämien oder Einspeisevergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Jahren zu zahlen. Bei Anlagen, für die der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, verlängert sich dieser Zeitraum bis zum 31. Dezember des zwanzigsten Jahres der Zahlung. Beginn der Frist nach Satz 1 ist, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.</u>	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	Die finanzielle Förderung ist jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der Anlage zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
§ 26 Abschläge und Fälligkeit		§ 19 Absatz 2 und 3 (Förderanspruch für Strom)
(1) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach <u>§ 19 Absatz 1</u> sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.		(2) Auf die zu erwartenden Zahlungen nach Absatz 1 sind monatlich jeweils zum 15. Kalendertag für den Vormonat Abschläge in angemessenem Umfang zu leisten.
(2) <u>Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat. Satz 1 ist für den Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 1 erst ab März des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anzuwenden.</u>	<i>Umkehrung der Verneinung, so dass der Anlagenbetreiber im Zweifelsfall das Vorliegen der Voraussetzungen darlegen und beweisen müsste.</i>	(3) Der Anspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach § 71 nicht erfüllt haben.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 27 Aufrechnung (unverändert)		§ 33 Aufrechnung
(unverändert)		(1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. (2) Das Aufrechnungsverbot des § 23 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt nicht, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.
§ 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung		
Die Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, müssen in dem gesamten Zeitraum, in dem sie Zahlungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, den in ihrer Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen. Ausgenommen ist der Strom, der verbraucht wird <ul style="list-style-type: none"> 1. durch die Anlage, 2. in den Neben- und Hilfsanlagen der Anlage, 3. zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste oder 4. in den Stunden, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der europäischen Strombörse European Power Exchange in Paris in der vortägigen Auktion negativ ist. 	Übertragung des Gedankens des § 28 Abs. 1 Nr. 2 FFAV auf alle durch Ausschreibung geförderte Anlagen, Streichung der Möglichkeit der Option einer kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung, Bestimmung von Ausnahmemöglichkeiten in den Nr. 1-4	§ 28 Absatz 1 Nr. 2 FFAV (Finanzielle Förderung für Strom aus Freiflächenanlagen) (1) Der Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus einer Freiflächenanlage besteht nur, solange und soweit <ul style="list-style-type: none"> 1. (...) 2. der gesamte während der Förderdauer nach Absatz 5 in der Freiflächenanlage erzeugte Strom in ein Netz eingespeist oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist und nicht selbst verbraucht wird und
Abschnitt 3 Ausschreibungen		
Unterabschnitt 1 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen		
§ 28 Ausschreibungsvolumen		
(1) Bei Windenergieanlagen an Land ist das Ausschreibungsvolumen		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>1. <u>im Jahr 2017</u></p> <p>a) <u>zu dem Gebotstermin am 1. Mai 800 Megawatt zu installierender Leistung und</u></p> <p>b) <u>zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. November jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung,</u></p> <p>2. <u>in den Jahren 2018 und 2019 zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeweils 700 Megawatt zu installierender Leistung und</u></p> <p>3. <u>ab dem Jahr 2020</u></p> <p>a) <u>zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. Februar jeweils 1 000 Megawatt zu installierender Leistung und</u></p> <p>b) <u>zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Oktober jeweils 950 Megawatt zu installierender Leistung.</u></p> <p><u>Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 verringert sich jeweils zu dem zweiten Gebotstermin eines Kalenderjahres um die Summe der installierten Leistung der Prototypen nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften.</u></p>		
<p><u>(2) Bei Solaranlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober jeweils 200 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 verringert sich jeweils zu dem zweiten Gebotstermin eines Kalenderjahres um die Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist.</u></p>		<p>§ 3 Abs. 1 FFAV Ausschreibungen</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur muss die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen zu den folgenden Gebotsterminen mit den folgenden Ausschreibungsvolumina ausschreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu dem Gebotstermin 15. April 2015: 150 Megawatt, 2. zu dem Gebotstermin 1. August 2015: 150 Megawatt, 3. zu dem Gebotstermin 1. Dezember 2015: 200 Megawatt, 4. zu dem Gebotstermin 1. April 2016: 125 Megawatt, 5. zu dem Gebotstermin 1. August 2016: 125 Megawatt, 6. zu dem Gebotstermin 1. Dezember 2016: 150 Megawatt, 7. zu dem Gebotstermin 1. April 2017: 100 Megawatt,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		8. zu dem Gebotstermin 1. August 2017: 100 Megawatt und 9. zu dem Gebotstermin 1. Dezember 2017: 100 Megawatt.
<p>(3) Bei Biomasseanlagen ist das Ausschreibungsvolumen zu dem jährlichen Gebotstermin am 1. September</p> <ol style="list-style-type: none"> in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils die Differenz zwischen 150 Megawatt zu installierender Leistung und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, und in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils die Differenz zwischen 200 Megawatt zu installierender Leistung und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist. <p>Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für das jährliche Ausschreibungsvolumen für die Jahre ab 2023 vor.</p>		
<p>(4) Bei Windenergieanlagen auf See bestimmt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach den Vorgaben des Windenergieauf-See-Gesetzes.</p>		
<p>(5) Das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich für den jeweiligen Energieträger für den jeweils nächsten Gebotstermin, wenn nicht für das gesamte Ausschreibungsvolumen der vorangegangenen Ausschreibung Zuschläge erteilt und bei Solaranlagen die entsprechenden Zweitsicherheiten geleistet worden sind, um die Differenz zwischen dem Ausschreibungsvolumen der vorangegangenen Ausschreibung und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote der vorangegangenen Ausschreibung.</p>		
<p>(6) Wenn Ausschreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt werden, verringert sich für den jeweiligen Energieträger in dem jeweils folgenden Kalenderjahr das Ausschreibungsvolumen nach den Absätzen 1 bis 4 um die Summe der installierten Leistung, die in Aus-</p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>schreibungen nach § 5 Absatz 2 Satz 2 im Bundesgebiet bezuschlagt worden ist. Die Bundesnetzagentur verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 verringert, gleichmäßig auf die Ausschreibungen, die in dem Kalenderjahr für den Energieträger bekannt gemacht werden. Das Ausschreibungsvolumen bei Solaranlagen nach Absatz 2 verringert sich ferner zum Gebotstermin 1. Juni 2017 um die Summe der installierten Leistung der in einer Ausschreibung nach der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung im Jahr 2016 bezuschlagten Gebote für im Bundesgebiet geplante Freiflächenanlagen.</u></p>		
<p>§ 29 Bekanntmachung</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur <u>macht</u> die Ausschreibungen <u>frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen</u> vor dem jeweiligen Gebotstermin <u>für den jeweiligen Energieträger</u> auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gebotstermin, 2. das Ausschreibungsvolumen, 3. den Höchstwert, 4. die Formatvorgaben, <u>die nach § 30a Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegeben sind</u>, und 5. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den <u>§§ 85 Absatz 2 und 85a</u>, soweit sie die Gebotsabgabe <u>oder</u> das Zuschlagsverfahren betreffen. <p><u>Die Bundesnetzagentur veröffentlicht einmal pro Kalenderjahr einen Hinweis auf diese Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union.</u></p> <p>(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 erfolgen <u>ausschließlich im öffentlichen Interesse.</u></p>		<p>§ 5 FFAV (Bekanntmachung der Ausschreibungen)</p> <p>Die Bundesnetzagentur muss die Ausschreibungen nach Ablauf der neunten und vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt machen. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gebotstermin, 2. das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 1 unter Berücksichtigung des § 4, 3. den Höchstwert nach § 8, 4. die nach § 34 Absatz 1 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben und 5. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 35, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>§ 30 Anforderungen an Gebote</p> <p>(1) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, sind auch anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> a) ihr Sitz, b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und <u>zur Vertretung der juristischen Person für alle Handlungen nach diesem Gesetz</u> bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz, 2. <u>den Energieträger, für den das Gebot abgegeben wird,</u> 3. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird, 4. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen, 5. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, <u>wobei sich das Gebot bei Windenergieanlagen an Land auf den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 beziehen muss,</u> 6. die Standorte der <u>Anlagen</u>, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde, <u>Gemarkung</u> und Flurstücken; <u>im Fall von Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden muss, sofern vorhanden, auch die postalische Adresse des Gebäudes angegeben werden, und</u> 7. <u>den Übertragungsnetzbetreiber.</u> <p>(2) <u>Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mindestens 750 Kilowatt umfassen. Abweichend von Satz 1 muss ein Gebot bei Biomasseanla-</u></p>		<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 1-5 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)</p> <p>(3) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, sind auch anzugeben: <ol style="list-style-type: none"> a) ihr Sitz, b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), c) die Handelsregisternummer, wenn die rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person im Handelsregister eingetragen ist, und d) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Namen und Sitz, 2. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird, 3. die Gebotsmenge in Kilowatt ohne Nachkommastellen, 4. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, 5. den Standort der geplanten Freiflächenanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Bundesland, Landkreis, Gemeinde und Flurstücken, 6. (...). <p>§ 6 Absatz 2 Satz 1 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
gen eine Gebotsmenge von mindestens 150 Kilowatt umfassen.		(2) Die Gebote müssen jeweils einen Umfang von einer installierten Leistung von mindestens 100 Kilowatt und höchstens 10 Megawatt haben. (...)
(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	Redaktionelle Umstellungen im Satzbau	§ 6 Absatz 2 Satz 2 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen) (2) (...)Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote abgeben; in diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und die Nachweise nach Absatz 4 so kennzeichnen, dass sie eindeutig dem jeweiligen Gebot zugeordnet werden können.
§ 30a Ausschreibungsverfahren		
(1) Die Bundesnetzagentur darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen; Gebote müssen diesen Formatvorgaben entsprechen.		§ 34 Absatz 1 FFAV (Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur) (1) Die Bundesnetzagentur darf Formatvorgaben verbindlich vorgeben.
(2) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.		§ 6 Absatz 5 Satz 1 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen) (5) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am Gebotstermin zugegangen sein.
(3) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.		§ 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen) (5) (...) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Rücknahmeerklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.
(4) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.		§ 6 Absatz 5 Satz 4 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen) (5) (...)Bieter sind an ihre Gebote, die innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, bis zum Ablauf des zweiten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats gebun-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		den, sofern nicht vorher dem Bieter der Ausschluss des Gebots oder die Nichterteilung eines Zuschlags von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist.
(5) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; <u>dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach Absatz 3 Satz 2 abgewichen werden</u> . In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung <u>auf ein elektronisches Verfahren</u> muss <u>die Bundesnetzagentur</u> bei der Bekanntmachung nach § 29 auf das elektronische Verfahren <u>hinweisen</u> .		§ 34 Absatz 3 FFAV (Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur) (3) Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei einer Umstellung des Verfahrens nach Satz 1 muss vor dem Gebotstermin bei der Bekanntgabe nach § 5 auf das elektronische Verfahren hingewiesen werden .
§ 31 Sicherheiten		
(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote <u>bis zum jeweiligen Gebotstermin</u> eine Sicherheit leisten. Durch die <u>Sicherheit</u> werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber <u>auf Pönalen</u> nach § 55 gesichert.		§ 7 Absatz 1 FFAV (Erstsicherheit) (1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur bis zum Gebotstermin für ihre Gebote eine Sicherheit nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 16 leisten (Erstsicherheit). Durch die Erstsicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gesichert. Vgl. auch § 15 Absatz 1 FFAV (Zweitsicherheit) (1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für diejenigen ihrer Gebote, die einen Zuschlag nach § 12 erhalten haben, eine Sicherheit nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 16 leisten (Zweitsicherheit). Durch die Zweitsicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gesichert.
(2) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die <u>Sicherheit</u> bezieht, eindeutig bezeichnen.		§ 7 Absatz 4 FFAV (Erstsicherheit) (4) Bieter müssen bei der Leistung der Erstsicherheit das Gebot, auf das sich die Erstsicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen. Vgl. auch § 15 Absatz 4 FFAV (Zweitsicherheit)

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		(4) Bieter müssen bei der Erbringung der Zweitsicherheit die Zuschlagsnummer des Zuschlags, auf den sich die Zweitsicherheit bezieht, angeben.
(3) Wer eine <u>Sicherheit</u> leisten muss, kann dies bewirken durch <ol style="list-style-type: none"> 1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft <u>auf erstes Anfordern, die durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers ausgestellt wurde und für die eine Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur übergeben wurde</u> oder 2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur. 	<p>§ 16 Absatz 1 FFAV (Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen)</p> <p>(1) Wer eine Erst- oder Zweitsicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers und der Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur oder 2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein nach Absatz 5 eingerichtetes Verwahrkonto der Bundesnetzagentur. 	
(4) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.		<p>§ 16 Absatz 2 FFAV (Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen)</p> <p>(2) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen und muss nach Vorgabe der Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 1 ausgestellt sein. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.</p>
(5) Die Bundesnetzagentur <u>verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 3 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertra-</u>		§ 16 Absatz 5 FFAV (Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen)

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>gungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.</p>		<p>(5) Die Bundesnetzagentur richtet zur Verwahrung der Sicherheitsleistungen nach dieser Verordnung ein Verwahrkonto ein und ist berechtigt, die Erst- und Zweitsicherheiten als Sicherheit einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen; die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.</p>
<p>§ 32 Zuschlagsverfahren</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung für jeden Energieträger das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie sortiert die Gebote</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, 2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich. <p>Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 und erteilt bei jeder Ausschreibung für den jeweiligen Energieträger in der Reihenfolge nach Satz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.</p>		<p>§ 12 Absatz 2 FFAV (Zuschlagsverfahren)</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur muss das folgende Zuschlagsverfahren durchführen, wenn die Summe der Gebotsmengen aller zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nach den §§ 3 und 4 überschreitet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bundesnetzagentur muss die zugelassenen Gebote sortieren <ol style="list-style-type: none"> a) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert, b) bei dem gleichen Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; soweit die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. 2. Die Bundesnetzagentur muss den zugelassenen Geboten in der Reihenfolge nach Nummer 1, beginnend mit den Geboten mit den niedrigsten Gebotswerten, einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots erteilen, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze); Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird vorbehaltlich von Absatz 3 kein Zuschlag

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		erteilt.
(2) Die Bundesnetzagentur <u>erfasst</u> für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Zuschlagswert.		§ 12 Absatz 5 FFAV (Zuschlagsverfahren) (5) Die Bundesnetzagentur mus für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter nach § 6 Absatz 3 übermittelten Angaben und die nach § 6 Absatz 4 übermittelten Nachweise sowie den Zuschlagswert registrieren . Bieter mus die Bundesnetzagentur auf Antrag Auskunft über die für sie registrierten Zuschläge erteilen.
§ 33 Ausschluss von Geboten		§ 10 Absatz 1 FFAV (Ausschluss von Geboten)
(1) Die Bundesnetzagentur <u>schließt</u> Gebote von dem Zuschlagsverfahren <u>aus</u> , wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nach den §§ 30 und 30a nicht vollständig eingehalten wurden,</u> 2. <u>die für den jeweiligen Energieträger nach den §§ 36 und 36d, den §§ 37 und 37c oder den §§ 39 bis 39h, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 88, § 88a oder § 88b, gestellten Anforderungen nicht erfüllt sind,</u> 3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach Nummer 1 <u>oder 3</u> der Anlage zur <u>Ausschreibungsgebührenverordnung</u> <u>oder die Sicherheit</u> nicht vollständig geleistet worden sind, 4. der Gebotswert des Gebots den <u>für die jeweilige Ausschreibung</u> <u>oder die Anlage festgelegten</u> Höchstwert überschreitet, 5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder 6. das Gebot nicht den <u>bekanntgemachten</u> Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen. <p><u>Die Bundesnetzagentur kann Gebote vom Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn bis zum Gebotstermin dem Gebot die Sicherheit oder die Gebühr nicht eindeutig zugeordnet werden können.</u></p>		(1) Die Bundesnetzagentur mus Gebote von dem Zuschlagsverfahren nach § 12 ausschließen , wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung nach § 6 nicht vollständig erfüllt sind, 2. in Geboten, die für einen Gebotstermin im Kalenderjahr 2015 abgegeben worden sind, andere Flächen für die geplante Freiflächenanlage angegeben worden sind als die in § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe a bis c genannten Flächen, 3. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Erstsicherheit nach § 7 oder die Gebühr nach Nummer 1 der Anlage zur Freiflächenausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden sind oder die Erstsicherheit oder die Gebühr dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden können, 4. der Gebotswert des Gebots den Höchstwert nach § 8 überschreitet, 5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält oder 6. das Gebot nicht den Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 34 oder § 35 entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>(2) Die Bundesnetzagentur <u>kann</u> ein Gebot <u>ausschließen</u>, wenn der begründete Verdacht <u>besteht</u>, dass der Bieter keine <u>Anlage</u> auf dem in dem <u>Gebot</u> angegebenen Standort plant, <u>und</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. auf den in dem <u>Gebot</u> angegebenen Flurstücken bereits <u>eine Anlage in Betrieb</u> genommen worden ist oder 4. <u>die in dem Gebot</u> angegebenen Flurstücke ganz oder teilweise übereinstimmen <ol style="list-style-type: none"> a) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder b) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern <u>der Zuschlag</u> nicht entwertet worden ist. <p>Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn <u>zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut</u> werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.</p>		<p>(2) Die Bundesnetzagentur darf ein Gebot bei begründetem Verdacht, dass der Bieter keine <u>Freiflächenanlage</u> auf dem nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort plant, ausschließen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Flurstücken eine <u>Freiflächenanlage</u> bereits errichtet und für Strom aus dieser Freiflächenanlage eine finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist oder 2. die nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Flurstücke der geplanten Freiflächenanlage ganz oder teilweise übereinstimmen <ol style="list-style-type: none"> c) mit den in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Flurstücken oder d) mit den in einem anderen bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Flurstücken, sofern die Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nicht entwertet worden ist. <p>Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn die errichtete oder geplante Freiflächenanlage erweitert werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.</p>
<p>§ 34 Ausschluss von Bietern</p>		<p>§ 11 FFAV Ausschluss von Bietern</p>
<p>Die Bundesnetzagentur <u>kann</u> Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bieter <ol style="list-style-type: none"> a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat <u>oder</u> b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswer- 		<p>Die Bundesnetzagentur darf Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren nach § 12 ausschließen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der begründete Verdacht besteht, dass <ol style="list-style-type: none"> a) der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben nach § 6 Absatz 3 oder unter Vorlage falscher Nachweise nach § 6 Absatz 4 in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat;

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>te der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig entwertet worden sind oder 3. der Bieter bei mindestens zwei <u>Geboten</u> nach der Erteilung des Zuschlags <u>für eine Solaranlage</u> die Zweitsicherheit <u>nach § 37a Satz 2 Nummer 2</u> nicht innerhalb der Frist bei der Bundesnetzagentur <u>geleistet</u> hat. 		<p>b) der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Bieter bei mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach der Erteilung des Zuschlags die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 bei der Bundesnetzagentur hinterlegt hat oder 3. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 vollständig entwertet worden sind.
§ 35 Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert		§ 14 FFAV Bekanntgabe des Zuschlags und des Zuschlagswerts
		(1) Die Bundesnetzagentur muss die Entscheidung über die Zuschläge nach § 12 und die Höhe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 öffentlich bekannt geben.
<p>(1) <u>Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>dem Gebotstermin der Ausschreibung, dem Energieträger, für den die Zuschläge erteilt werden, und den bezuschlagten Mengen,</u> 2. <u>den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit</u> <ol style="list-style-type: none"> a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort der <u>Anlage,</u> b) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer, 3. <u>dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, und dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert.</u> 		<p>(2) Die öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge wird durch Bekanntmachung der folgenden Angaben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bewirkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebotstermin der Ausschreibung, für die die Zuschläge erteilt werden, 2. Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten, mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem jeweils in ihrem Gebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort der geplanten Freiflächenanlage, b) der Nummer des Gebots nach § 6 Absatz 2 Satz 2, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer und 3. Hinweis, dass mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Zuschläge öffentlich bekannt gegeben werden und die vollständigen Entscheidungen an dem

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Standort der Bundesnetzagentur in Bonn eingesehen werden können. (...)
(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.		§ 14 Absatz 2 Satz 2 FFAV (2) (...) Die Zuschläge gelten eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 als bekannt gegeben.
		(3) Die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 wird durch Bekanntmachung der Höhe des Zuschlagswerts auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bewirkt. Diese erfolgt 1. bei einem Zuschlag nach § 12 Absatz 1 zusammen mit den Angaben nach Absatz 2, 2. bei einem Zuschlag nach § 12 Absatz 2 a) erst nach der Durchführung eines Nachrückverfahrens nach § 12 Absatz 3 oder b) sofern kein Nachrückverfahren durchgeführt wird, unverzüglich nach der Entscheidung, dass kein Nachrückverfahren durchgeführt wird. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit dem Hinweis zu versehen, dass mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur die Höhe des Zuschlagswerts nach § 13 Absatz 2 öffentlich bekannt gegeben wird und die vollständigen Entscheidungen an dem Standort der Bundesnetzagentur in Bonn eingesehen werden können. Der Zuschlagswert nach § 13 Absatz 2 gilt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 als bekannt gegeben.
(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.		(4) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, unverzüglich über die öffentliche Bekanntmachung. Dafür übermittelt sie die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 elektronisch und auf Verlangen des Bieters schriftlich.
§ 35a Entwertung von Zuschlägen		
(1) Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,	§ 35a greift die Gedanken	§ 20 Absatz 2 Satz 2 FFAV (Erlöschen von Zuschlägen)

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Realisierung der Anlage erlischt,</u> 2. <u>wenn der Bieter seinen Zuschlag zurückgeben darf und soweit er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat,</u> 3. <u>soweit die Bundesnetzagentur den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft oder</u> 4. <u>wenn der Zuschlag durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert.</u> 	<p>von § 20 Abs. 2 Satz 2, § 18 Satz 2 und § 19 Satz 2 FFAV auf</p>	<p>(2) (...) Die Bundesnetzagentur muss die nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge entwerten, soweit innerhalb der Frist nach Satz 1 kein Antrag auf Ausstellung einer Förderberechtigung gestellt oder soweit ein gestellter Antrag abgelehnt worden ist.</p> <p>§ 18 Satz 2 FFAV (Rückgabe von Zuschlägen) (...) Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgegebenen Umfang entwerten.</p> <p>§ 19 Satz 2 FFAV Rücknahme von Zuschlägen (...) Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgenommenen Umfang entwerten</p>
<p>(2) Wird eine Zahlungsberechtigung nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet.</p>		
<p>Unterabschnitt 2 Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land</p>		
<p>§ 36 Gebote für Windenergieanlagen an Land</p>		
<p>(1) <u>In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Windenergieanlagen an Land, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss für alle Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein, und</u> 2. <u>die Anlagen müssen mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.</u> 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nummern, unter denen die von der Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz umfassten Anlagen im Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register und 2. das Aktenzeichen der Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, unter dem die Genehmigung der Anlagen erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift; bezieht sich das Gebot nur auf einen Teil der Anlagen, die von der Genehmigung umfasst sind, müssen die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, benannt werden. 		
<p>(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz auf sie ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und 2. eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen für Anlagen besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist. 		
§ 36a Sicherheiten für Windenergieanlagen an Land		
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Windenergieanlagen an Land bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.		
§ 36b Höchstwert für Windenergieanlagen an Land		
(1) Der Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land be-		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
trägt im Jahr 2017 7,00 Cent pro Kilowattstunde für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4		
(2) Ab dem 1. Januar 2018 ergibt sich der Höchstwert aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnittswert für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot der letzten drei Ausschreibungen. Der sich ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.		
§ 36c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für das Netzausbauggebiet		
(1) Der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land soll in dem Gebiet, in dem die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind (Netzausbauggebiet), gesteuert werden.		
(2) Das Netzausbauggebiet wird in einer Rechtsverordnung nach § 88b festgelegt. Grundlage für die Festlegung des Gebiets sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Reservekraftwerksverordnung und den nach § 13 Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelten Daten und Analysen für den Zeitraum in drei bis fünf Jahren.		
(3) Bei der Festlegung des Netzausbaugebiets werden folgende Kriterien berücksichtigt: 1. <u>das Netzausbauggebiet soll räumlich zusammenhängende Flächen, höchstens aber 20 Prozent der Bundesfläche erfassen,</u> 2. <u>das Netzausbauggebiet muss netzgebietsscharf oder landkreisscharf festgelegt werden,</u> 3. <u>ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet muss zu einer besonders starken Belastung eines Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen; dabei kann berücksichtigt werden,</u> a) <u>wie stark die Belastung der betroffenen Teile des Übertragungsnetzes voraussichtlich sein wird,</u> b) <u>wie viel Strom aus Windenergieanlagen an Land in</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>dem Netzausbaugebiet voraussichtlich abgeregelt werden muss und wie hoch die Potenziale für den Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet sind und</p> <p>c) <u>inwieweit Maßnahmen aufgrund von § 13 Absatz 6a des Energiewirtschaftsgesetzes zu einer Entlastung der entsprechenden Teile des Übertragungsnetzes führen werden.</u></p>		
<p><u>(4) In einer Rechtsverordnung nach § 88b wird ferner eine zu installierende Leistung festgelegt, für die in dem Netzausbaugebiet höchstens Zuschläge erteilt werden dürfen (Obergrenze). Diese Obergrenze beträgt pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in dieser Region in Betrieb genommen worden ist. Die sich für ein Kalenderjahr ergebende Gebotsmenge für das Netzausbaugebiet wird gleichmäßig auf alle Ausschreibungen verteilt, die in dem Kalenderjahr bekannt gemacht werden.</u></p>		
<p><u>(5) Die Bundesnetzagentur begrenzt die Zuschläge, die in jeder Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet erteilt werden, indem sie Gebote für Anlagen, die in diesem Gebiet errichtet werden sollen, im Umfang ihres Gebots nur berücksichtigt, bis die für das Netzausbaugebiet festgelegte installierte Leistung erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Weitere Gebote für Windenergieanlagen an Land, die in dem Netzausbaugebiet errichtet werden sollen, berücksichtigt sie nicht.</u></p>		
<p><u>(6) Die Bundesnetzagentur evaluiert bis zum 31. Juli 2019 und danach alle zwei Jahre die Festlegung des Netzausbaugebiets und der Obergrenze. Änderungen an der Verordnung können erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre zum 1. Januar in Kraft treten.</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 36d Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land		
<u>Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Windenergieanlagen an Land nach § 33 von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Windenergieanlage an Land bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist.</u>		
§ 36e Erlöschen von Zuschlägen für Windenergieanlagen an Land		
<u>(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.</u>		
<u>(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur einmalig die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz nach der Erteilung des Zuschlags ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist und</u> <u>2. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.</u> <u>Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.</u>		
§ 36f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen an Land		
<u>(1) Zuschläge sind den Windenergieanlagen an Land, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(2) Wird die Genehmigung nach der Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.		
§ 36g Besondere Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften		
<p>(1) Bürgerenergiegesellschaften können Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt abweichend von § 36 Absatz 1 bereits vor der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das Gebot ein Gutachten über den zu erwartenden Stromertrag für die geplanten Anlagen enthält, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,</u> 2. <u>in dem Gebot in Ergänzung zu den Angaben nach § 30 und § 36 Absatz 2 die Anzahl der an dem Standort geplanten Anlagen angegeben wird,</u> 3. <u>in dem Gebot durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine Bürgerenergiegesellschaft ist,</u> b) <u>weder die Gesellschaft noch eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder selbst oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft in den zwölf Monaten, die der Gebotsabgabe vorangegangen sind, einen Zuschlag für eine</u> c) <u>Windenergieanlage an Land erhalten hat und</u> d) <u>die Gesellschaft Eigentümerin der Fläche ist, auf der die Windenergieanlagen an Land errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt.</u> <p>Es wird vermutet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik</p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>nach Satz 1 Nummer 1 eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“³ eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025⁴ für die Anwendung dieser Richtlinien akkreditierten Institution erstellt worden sind.</p>		
<p>(2) Bei Geboten nach Absatz 1 unterteilt sich die Sicherheit nach den §§ 31 und 36a</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und 2. in eine Zweitsicherheit, die im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist; diese Zweitsicherheit bestimmt sich aus der zu installierenden Leistung der genehmigten Anlagen multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. 		
<p>(3) Der Zuschlag, der auf ein Gebot nach Absatz 1 erteilt wird, ist an den in dem Gebot angegebenen Landkreis als Standort gebunden, und die Frist nach § 36e Absatz 1 verlängert sich für diesen Zuschlag um 24 Monate. Die Bürgerenergiegesellschaft muss innerhalb von zwei Monaten nach der Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (materielle Ausschlussfrist) bei der Bundesnetzagentur die Zuordnung des Zuschlags zu den genehmigten Windenergieanlagen an Land beantragen. Der Zuschlag erlischt, wenn die Zuordnung nicht innerhalb dieser Frist beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Die Bundesnetzagentur ordnet den Zuschlag</p>		

³ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

⁴ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014																														
<p>auf den Antrag nach Satz 2 bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer zu installierenden Leistung von insgesamt nicht mehr als 18 Megawatt, höchstens jedoch in der Höhe der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots, verbindlich und dauerhaft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Antrag nach Satz 2 die Angaben nach § 36 Absatz 2 enthält,</u> 2. <u>die Windenergieanlagen in dem Landkreis errichtet werden sollen, der in dem Gebot angegeben ist,</u> 3. <u>durch Eigenerklärung nachgewiesen wird, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Bürgerenergiegesellschaft ist, und</u> 4. <u>die Zweitsicherheit nach Absatz 2 geleistet worden ist.</u> <p>Erst mit der Zuordnungsentscheidung liegt ein wirksamer Zuschlag im Sinn von § 22 Absatz 2 Satz 1 vor. Ab dem Tag der Zuordnungsentscheidung ist § 36f anzuwenden.</p>																																
<p><u>(4) Die Bürgerenergiegesellschaft muss der Bundesnetzagentur auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Eigenerklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 vorgelegt werden.</u></p>																																
<p><u>§ 36h Anzulogender Wert für Windenergieanlagen an Land</u></p>																																
<p><u>(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulogenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 3 Nummer 2 und 7 ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden:</u></p>																																
<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Gütefaktor</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> <td>Prozent</td> </tr> <tr> <td>Korrekturfaktor</td> <td>1,29</td> <td>1,16</td> <td>1,07</td> <td>1,00</td> <td>0,94</td> <td>0,89</td> <td>0,85</td> <td>0,81</td> <td>0,79</td> </tr> </tbody> </table>	Gütefaktor	70	80	90	100	110	120	130	140	150		Prozent	Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79										
Gütefaktor	70	80	90	100	110	120	130	140	150																							
	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent	Prozent																							
Korrekturfaktor	1,29	1,16	1,07	1,00	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79																							
<p><u>Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der</u></p>																																

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<u>Korrekturfaktor beträgt unterhalb des Gütefaktors von 70 Prozent 1,29 und oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79. Gütefaktor ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage nach Anlage 2 Nummer 7 zum Referenzertrag nach Anlage 2 Nummer 2 in Prozent.</u>		
<u>(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des Standortertrags der Anlagen nach Anlage 2 Nummer 7 in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der ersten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche des Netzbetreibers auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.</u>		
<u>(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachweist</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. vor der Inbetriebnahme der Anlage und</u> <u>2. für die Anpassungen nach Absatz 2 jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1.</u> 		
<u>(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist zu führen durch Gutachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die die jeweiligen Zeiträume nach Absatz 2 Satz 1 erfassen. § 36g Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.</u>		
<u>§ 36i Dauer des Zahlungsanspruchs für Windenergieanlagen an Land</u>		
<u>Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36g Absatz 3 Satz 4 auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach § 36e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.</u></p>		
<p>Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen</p>		
<p>§ 37 Gebote für Solaranlagen</p> <p>(1) Gebote <u>für Solaranlagen</u> müssen <u>in Ergänzung zu § 30</u> die Angabe enthalten, <u>ob die Anlagen errichtet werden sollen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,</u> 2. <u>auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder</u> 3. <u>auf einer Fläche,</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,</u> b) <u>die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</u> c) <u>die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,</u> 		<p>§ 6 Absatz 3 Nr. 6 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)</p> <p>(3) Die Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...) 6. <u>die Angabe, ob sich die geplante Freiflächenanlage auf einer Fläche befindet,</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,</u> b) <u>die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,</u> c) <u>die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen und Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,</u>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>d) <u>die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,</u></p> <p>e) <u>die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,</u></p> <p>f) <u>für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,</u></p> <p>g) <u>die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,</u></p> <p>h) <u>deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder</u></p> <p>i) <u>deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.</u></p>		<p>d) <u>die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet worden ist oder</u></p> <p>e) <u>deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis d genannten Flächen fällt.</u></p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>(2) <u>Den Geboten für Freiflächenanlagen muss in Ergänzung zu § 30 eine Erklärung des Bieters, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt, beigefügt werden. Den Geboten für Freiflächenanlagen müssen und den Geboten für die Solaranlagen nach Absatz 1 Nummer 1 können zusätzlich die folgenden Nachweise beigefügt werden:</u></p> <p>1. <u>Kopien von folgenden Dokumenten:</u></p> <p>a) <u>dem Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist,</u></p> <p>b) <u>dem Offenlegungsbeschluss nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen ergangen ist,</u></p> <p>c) <u>dem beschlossenen Bebauungsplan im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Freiflächenanlagen aufgestellt oder geändert worden ist, oder</u></p> <p>d) <u>in dem Fall, dass die Freiflächenanlagen auf einer Fläche errichtet werden sollen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 durchgeführt worden ist, sofern kein Nachweis nach den Buchstaben a bis c erbracht worden ist, einen Planfeststellungsbeschluss, eine Plan genehmigung oder einen Beschluss über eine Planänderung, die zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist, und</u></p>		<p>§ 6 Absatz 4 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen)</p> <p>(4) Den Geboten müssen jeweils die folgenden Nachweise beigefügt werden:</p> <p>1. die Kopie</p> <p>a) eines <u>eines</u> Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 des Baugesetzbuchs, der zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage <u>einer Freiflächenanlage</u> beschlossen worden ist,</p> <p>b) eines <u>eines</u> Offenlegungsbeschlusses nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs, der zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Freiflächenanlage <u>einer Freiflächenanlage</u> ergangen ist, oder</p> <p>c) eines <u>eines</u> beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs, der zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer <u>einer</u> Freiflächenanlage aufgestellt oder geändert worden ist,</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>2. eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Nummer 1 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht.</p>		<p>2. eine Erklärung des Bieters, dass sich der Nachweis nach Nummer 1 auf den in dem Gebot nach Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Standort der geplanten Freiflächenanlage bezieht, 3. die Kopie eines Auszugs aus dem Liegenschaftskataster der Flurstücke, auf denen die Freiflächenanlage nach Absatz 3 Nummer 5 geplant ist, und 4. sofern der Bieter eine rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person ist, eine Vollmachtsurkunde für den nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b angegebenen Bevollmächtigten.</p>
<p>(3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei Geboten für Freiflächenanlagen pro Gebot eine zu installierende Leistung von 10 Megawatt nicht überschreiten.</p>		<p>§ 6 Absatz 2 Satz 1 FFAV (Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen) (2) Die Gebote müssen jeweils einen Umfang von einer installierten Leistung von mindestens 100 Kilowatt und höchstens 10 Megawatt haben. (...)</p>
<p>§ 37a Sicherheiten für Solaranlagen</p>		
<p>Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Solaranlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung. Diese Sicherheit unterteilt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> in eine Erstsicherheit in Höhe von 5 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und in eine Zweitsicherheit in Höhe von 45 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, die im Fall eines Zuschlags spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) zusätzlich zur Erstsicherheit zu entrichten ist; diese Zweitsicherheit verringert sich auf 20 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 		<p>§ 7 Absatz 2, 3 FFAV (Erstsicherheit) (2) Die Höhe der Erstsicherheit bestimmt sich aus der in dem Angebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 4 Euro pro Kilowatt. (3) Die Höhe der Erstsicherheit verringert sich auf die Hälfte des nach Absatz 2 berechneten Betrags, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder c enthält.</p> <p>§ 15 Absatz 2, 5, 3 FFAV (Zweitsicherheit) (2) Die Höhe der Zweitsicherheit bestimmt sich aus der Gebotsmenge des Gebots multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. (5) Die Zweitsicherheit muss spätestens am zehnten Werktag nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 und 2</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<u>1 Buchstabe c oder Buchstabe d</u> enthält.		geleistet sein (materielle Ausschlussfrist). (3) Die Höhe der Zweitsicherheit verringert sich auf die Hälfte des nach Absatz 2 berechneten Betrags, wenn das Gebot einen Nachweis nach § 6 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b oder c enthält.
§ 37b Höchstwert für Solaranlagen		§ 8 FFAV Höchstwert
(1) Der Höchstwert für Strom aus Solaranlagen beträgt 8,91 Cent pro Kilowattstunde.		(1) In jeder Ausschreibung ist ein Höchstwert nach Absatz 2 vorgegeben, der vom Gebotswert eines Gebots nicht überschritten werden darf. (2) Der Höchstwert einer Ausschreibung ist der anzulegende Wert nach § 51 Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare Energien Gesetzes (...)
(2) Der Höchstwert verringert oder erhöht sich ab dem 1. Februar 2017 monatlich entsprechend § 49 Absatz 1 bis 4.		(...) in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 bis 5 des Erneuerbare Energien Gesetzes zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung.
§ 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete; Verordnungsermächtigung für die Länder		
(1) Die Bundesnetzagentur darf Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nicht berücksichtigen und muss bei den Zuschlagsverfahren für Solaranlagen sicherstellen, dass es pro Kalenderjahr nicht mehr als zehn bezuschlagte Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h gibt. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie über diese Anzahl hinausgehende Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h bei dem Zuschlagsverfahren nach § 32 nicht. Die Sätze 1 und 2 sind nicht für Gebote für Freiflächenanlagen in einem Land anzuwenden, wenn und soweit die Landesregierung eine Verordnung nach Absatz 2 erlassen hat.		§ 12 Absatz 4 FFAV (Zuschlagsverfahren) (4) Die Bundesnetzagentur muss bei dem Zuschlagsverfahren sicherstellen, dass es in den Kalenderjahren 2016 und 2017 jeweils nicht mehr als zehn bezuschlagte Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e gibt. Zu diesem Zweck darf sie über diese Anzahl hinausgehende Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 6 Absatz 3 Nummer 6 Buchstabe e bei den Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 nicht berücksichtigen.
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass über Absatz 1 Satz 1 hinaus weitere Gebote, auch	Neuartige Länderöffnungsklausel	

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
unbegrenzt, für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.		
(3) Gebote, die nur aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 einen Zuschlag erhalten haben, muss die Bundesnetzagentur entsprechend kennzeichnen.		
§ 37d Rückgabe und Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen		
(1) Bieter dürfen Zuschläge für Solaranlagen ganz oder teilweise durch eine unbedingte und bis zur Einführung eines elektronischen Verfahrens nach § 30a Absatz 5 der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben.		§ 18 FFAV Rückgabe von Zuschlägen Bieter dürfen Zuschläge ganz oder teilweise durch eine unbedingte und der Schriftform genügende Rückgabeerklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgeben. Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge in dem zurückgegebenen Umfang entwerfen.
(2) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Solaranlagen, 1. wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 37a Satz 2 Nummer 2 vollständig geleistet hat oder 2. soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) beantragt oder der Antrag abgelehnt worden ist.		§ 20 FFAV Erlöschen von Zuschlägen (1) Der Zuschlag erlischt, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nicht innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 vollständig geleistet hat. Die Bundesnetzagentur muss die mit dem Zuschlag nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge entwerfen. (2) Bieter müssen die Ausstellung von Förderberechtigungen für die gesamte Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots spätestens zwei Jahre nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 und 2 (materielle Ausschlussfrist) beantragt haben. Die Bundesnetzagentur muss die nach § 12 Absatz 5 registrierte Gebotsmenge entwerfen, soweit innerhalb der Frist nach Satz 1 kein Antrag auf Ausstellung einer Förderberechtigung gestellt oder soweit ein gestellter Antrag abgelehnt worden ist.
(3) Erlischt der Zuschlag, weil die Zweitsicherheit nicht hinterlegt wird, erhöht die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen für den jeweils nächsten noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin um die entwertete Gebotsmenge.		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen		
<p>(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus.</p> <p>(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nummer, unter der die Solaranlagen im Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register, 2. die Art der Fläche, insbesondere ob die Anforderungen nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 erfüllt sind, 3. die Angabe, in welchem Umfang die Anlage nicht auf einer baulichen Anlage errichtet worden ist, 4. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der der Solaranlage zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummern und 5. die Angabe des Bieters, dass er Betreiber der Solaranlagen ist. 		
§ 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen		
<p>(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen darf nur ausgestellt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist, 2. wenn für die Solaranlagen alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind oder diese Angaben im Rahmen des Antrags nach § 38 Absatz 1 gemeldet werden, 3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist; hierbei dürfen nur die folgenden Gebotsmengen zugeteilt werden: 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>a) <u>die Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots, bei dem als Standort für die Solaranlagen eine Fläche nach § 37 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Buchstabe a bis g angegeben worden ist, kann nur Solaranlagen zugeteilt werden, die sich auf einem dieser Standorte befinden,</u></p> <p>b) <u>für Freiflächenanlagen auf Ackerland in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h, können nur Gebotsmengen eines Zuschlags zugeteilt werden, die sich auf eine solche Fläche bezogen, und</u></p> <p>c) <u>die Gebotsmengen von Geboten, die nur aufgrund einer Verordnung nach § 37c Absatz 2 bezuschlagt wurden, dürfen nur für Freiflächenanlagen verwendet werden, die auf einer der in bezuschlagten Gebot benannten Flächenkategorien im Gebiet des Bundeslands das die Verordnung erlassen hat, errichtet worden sind,</u></p> <p>4. <u>soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet,</u></p> <p>5. <u>soweit bei Freiflächenanlagen</u></p> <p>a) <u>die installierte Leistung von 10 Megawatt nicht überschritten wird und</u></p> <p>b) <u>sich die Anlagen nicht auf einer Fläche befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,</u></p> <p>6. <u>wenn die Zweitsicherheit bei der Bundesnetzagentur inner-</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>halb der Frist nach § 37a Satz 2 Nummer 2 geleistet worden ist und</p> <p>7. wenn bis zu dem Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr nach der Anlage Nummer 2 zur Ausschreibungsgebührenverordnung geleistet worden ist.</p>		
<p>(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummern, unter denen die Anlage im Register registriert ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch auf Zahlung nach § 19 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt wurde.</p>		
<p>(3) Der Netzbetreiber muss die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie § 38 Absatz 2 Nummer 3 prüfen. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlage innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen.</p>		
<p>(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.</p>		
§38b Anzulegender Wert für Solaranlagen		
<p>(1) Die Höhe des anzulegenden Werts entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugewiesen ist.</p>		<p>§ 26 Absatz 2 FFAV (Bestimmung des anzulegenden Werts)</p> <p>(2) Die Höhe des anzulegenden Werts entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge auf Antrag des Bie-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>ters nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist. Sofern die Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten einer Freiflächenanlage zugeteilt worden sind, wird der gewichtete Mittelwert der Zuschlagswerte gebildet. Dieser Mittelwert berechnet sich aus dem Quotienten aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Summe der Produkte aus dem Zuschlagswert und der zugeteilten Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot und 2. der Summe der Gebotsmengen, die der Freiflächenanlage zugeteilt werden. <p>Der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete anzulegende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.</p>
<p>(2) <u>Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.</u></p>		<p>§ 51 Absatz 4 (Solare Strahlungsenergie) (4) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 5 Nummer 21 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch auf Förderung für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.</p>
<p>Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Biomasseanlagen</p>		
<p>§ 39 Gebote für Biomasseanlagen</p>		
<p>(1) <u>In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 müssen Biomasseanlagen, für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlage darf im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>nicht in Betrieb genommen worden sein,</p> <p>2. <u>die Baugenehmigung oder die Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz muss für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein,</u></p> <p>3. <u>die Anlage muss mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.</u></p>		
<p><u>(2) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Angaben beifügen:</u></p> <p>1. <u>die Nummer, unter der die von der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 umfasste Anlage im Register gemeldet worden ist, oder eine Kopie der Meldung an das Register und</u></p> <p>2. <u>das Aktenzeichen der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, unter dem die Genehmigung der Anlage erteilt worden ist, sowie die Genehmigungsbehörde und deren Anschrift.</u></p>		
<p><u>(3) Bieter müssen ihren Geboten in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 folgende Nachweise beifügen:</u></p> <p>1. <u>die Eigenerklärung, dass die Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2 auf ihn ausgestellt worden ist, oder die Erklärung des Inhabers der entsprechenden Genehmigung, dass der Bieter das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt, und</u></p> <p>2. <u>eine Eigenerklärung des Inhabers der Genehmigung nach Absatz 1 Nummer 2, dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung für die Anlage besteht, für die das Gebot abgegeben worden ist.</u></p>		
<p><u>(4) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 dürfen Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten. § 24 Absatz 1 ist entsprechend anzu-</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
wenden.		
§ 39a Sicherheiten für Biomasseanlagen		
Die Höhe der Sicherheit nach § 31 für Biomasseanlagen bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.		
§ 39b Höchstwert für Biomasseanlagen		
(1) Der Höchstwert für Strom aus Biomasseanlagen beträgt im Jahr 2017 14,88 Cent pro Kilowattstunde.		
(2) Dieser Höchstwert verringert sich ab 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.		
§ 39c Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen		
Die Bundesnetzagentur schließt Gebote für Biomasseanlagen von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn sie für eine in dem Gebot angegebene Biomasseanlage bereits einen Zuschlag erteilt hat, der zum Gebotstermin nicht entwertet worden ist.		
§ 39d Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen		
(1) Der Zuschlag erlischt bei Geboten für Biomasseanlagen 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, soweit die Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist.		
(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn 1. gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 nach der Erteilung des Zuschlags ein Rechtsbehelf Dritter rechtshängig geworden ist, und</p> <p>2. die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung nach Nummer 1 in diesem Zusammenhang durch die zuständige Behörde oder gerichtlich angeordnet worden ist.</p> <p>Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden.</p>		
§ 39e Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen		
<p>(1) Zuschläge sind den Biomasseanlagen, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen oder andere Genehmigungen übertragen werden.</p>		
<p>(2) Wird die Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen. Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.</p>		
§ 39f Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen		
<p>(1) Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und von § 39 Absatz 1 Nummer 1 können für Strom aus Biomasseanlagen, die erstmals vor dem 1. Januar 2017 ausschließlich mit Biomasse in Betrieb genommen worden sind (bestehende Biomasseanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn der bisherige Zahlungsanspruch für Strom aus dieser Anlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht.</p>		
<p>(2) Erteilt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 einer bestehenden Biomasseanlage einen Zuschlag, tritt der Anspruch nach § 19 Absatz 1 ab dem ersten Tag eines durch den Anlagenbetreiber zu bestimmenden Kalendermonats für die Zukunft an die Stelle aller bisherigen An-</p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>sprüche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage maßgeblichen Fassung. Der Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber einen Kalendermonat mitteilen, der nicht vor dem dreizehnten und nicht nach dem siebenunddreißigsten Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Mitteilung hat vor Beginn des Kalendermonats zu erfolgen, der dem nach Satz 2 mitzuteilenden Kalendermonat vorangeht. Wenn der Anlagenbetreiber keine Mitteilung nach Satz 2 macht, tritt der neue Anspruch am ersten Tag des siebenunddreißigsten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, an die Stelle der bisherigen Ansprüche.</u></p>		
<p><u>(3) Die Anlage gilt als an dem Tag nach Absatz 2 neu in Betrieb genommen. Ab diesem Tag sind für diese Anlagen alle Rechte und Pflichten verbindlich, die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind.</u></p>		
<p><u>(4) Der neue Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 besteht nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bescheinigt hat, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat. Maßgeblich für einen bedarfsorientierten Betrieb sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. für Anlagen, die Biogas einsetzen, die Anforderungen nach § 39h Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 44b Absatz 1 und</u> <u>2. für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Anforderungen nach § 39h Absatz 2 Satz 2.</u> 		
<p><u>(5) Die §§ 39 bis 39e sind mit den Maßgaben anzuwenden, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 für einen Zeitraum bis mindestens zum letzten Tag des elften Kalenderjahres, das auf den Gebotstermin folgt, erteilt worden sein muss,</u> 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>2. <u>der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, dass</u></p> <p>a. <u>er Betreiber der Biomasseanlage ist und</u></p> <p>b. <u>die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt, und</u></p> <p>3. <u>der Höchstwert nach § 39b Absatz 1 im Jahr 2017 16,9 Cent pro Kilowattstunde beträgt; dieser Höchstwert verringert sich ab 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr, wobei § 39b Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist, und</u></p> <p>4. <u>der Zuschlag in Ergänzung zu § 39d Absatz 1 sechs Monate nach dem Tag nach Absatz 2 erlischt, wenn der Anlagenbetreiber nicht bis zu diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach Absatz 4 vorgelegt hat.</u></p>		
<p><u>(6) Wenn eine bestehende Biomasseanlage einen Zuschlag erhält, ist ihr anzulegender Wert unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist. Für die Ermittlung des Durchschnitts sind für jedes der drei Jahre der Quotient aus allen für die Anlage geleisteten Zahlungen und der im jeweiligen Jahr insgesamt vergüteten Strommenge zugrunde zu legen, sodann ist die Summe der nach dem vorstehenden Halbsatz ermittelten anzulegenden Werte durch drei zu teilen.</u></p>		
<p>§ 39g Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen</p>		
<p><u>(1) Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 für bestehende Biomasseanlagen nach § 39f Absatz 1 mit dem Tag nach § 39f Absatz 2 und für sonstige Biomasseanlagen spätestens 24</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags.		
(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Inbetriebnahme der Biomasseanlage aufgrund einer Fristverlängerung nach § 39e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt,</u> 2. <u>für bestehende Biomasseanlagen die Bescheinigung nach § 39f Absatz 4 erst nach dem Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt wird.</u> 		
(3) <u>Abweichend von § 25 Satz 1 beträgt der Zahlungszeitraum für bestehende Biomasseanlagen 10 Jahre. Dieser Zeitraum kann nicht erneut nach § 39f verlängert werden.</u>		
§ 39h Besondere Zahlungsvoraussetzungen für Biomasseanlagen		
(1) <u>Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bei Anlagen, die im Jahr 2017 oder 2018 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 Masseprozent beträgt,</u> 2. <u>bei Anlagen, die im Jahr 2019 oder 2020 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 47 Masseprozent beträgt, und</u> 3. <u>bei Anlagen, die im Jahr 2021 oder 2022 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 44 Masseprozent beträgt.</u> <u>Als Mais im Sinn von Satz 1 sind Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindelgemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot anzusehen.</u>		
(2) <u>Im Übrigen sind die §§ 44b und 44c entsprechend anzuwenden, wobei die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
ist. Für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, ist § 44b Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge besteht, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 80 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht.		
Abschnitt 4 Gesetzliche Bestimmung der Zahlung		Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)
Unterabschnitt 1 Anzulegende Werte		

§ 40 Wasserkraft		§ 40 Wasserkraft
(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,40 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,17 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,25 Cent pro Kilowattstunde, 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,48 Cent pro Kilowattstunde, 5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,29 Cent pro Kilowattstunde, 6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,24 Cent pro Kilowattstunde und ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,47 Cent pro Kilowattstunde.	AW aufgrund der Degression abgesenkt	(1) Für Strom aus Wasserkraft beträgt der anzulegende Wert <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 12,52 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 6,31 Cent pro Kilowattstunde, 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 10 Megawatt 5,54 Cent pro Kilowattstunde, 5. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,34 Cent pro Kilowattstunde, 6. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 50 Megawatt 4,28 Cent pro Kilowattstunde, ab einer Bemessungsleistung von mehr als 50 Megawatt 3,50 Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht auch für Strom aus Anla-	Abs. 2 S. 3 angepasst.	(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch für Strom aus

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
gen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen <u>wurden sind</u> , wenn nach dem 31. <u>Dezember 2016</u> durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. <u>Anlagen nach den Sätzen 1 oder 2 gelten mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme als neu in Betrieb genommen.</u>	<i>Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden , wenn nach dem 31. Juli 2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme das Leistungsvermögen der Anlage erhöht wurde. Satz 1 ist auf nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahmen anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen um mindestens 10 Prozent erhöht wurde. Der Anspruch nach Satz 1 oder 2 besteht ab dem Abschluss der Maßnahme für die Dauer von 20 Jahren zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres, in dem die Ertüchtigungsmaßnahme abgeschlossen worden ist.
(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch <u>nach § 19 Absatz 1</u> nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. <u>Januar 2017</u> eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der <u>bislang für die Anlage maßgeblichen Bestimmung</u> .	<i>Datum in S. 2 angepasst und „Regelung“ durch „Bestimmung“ ersetzt. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(3) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen nach Absatz 2 mit einer installierten Leistung von mehr als 5 Megawatt erzeugt wird, besteht ein Anspruch <u>auf finanzielle Förderung</u> nur für den Strom, der der Leistungserhöhung nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 zuzurechnen ist. Wenn die Anlage vor dem 1. <u>August 2014</u> eine installierte Leistung bis einschließlich 5 Megawatt aufwies, besteht für den Strom, der diesem Leistungsanteil entspricht, der Anspruch nach der <u>bislang geltenden Regelung</u> .
(4) Der Anspruch <u>nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1</u> besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist <ol style="list-style-type: none"> 1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder 2. ohne durchgehende Querverbauung. 	<i>Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014): „Anspruch auf finanzielle Förderung“ durch „Anspruch nach § 19 Absatz 1“ ersetzt</i>	(4) Der Anspruch auf finanzielle Förderung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlage errichtet worden ist <ol style="list-style-type: none"> 1. im räumlichen Zusammenhang mit einer ganz oder teilweise bereits bestehenden oder einer vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Stauanlage oder 2. ohne durchgehende Querverbauung.
(5) Die anzulegenden Werte <u>nach Absatz 1</u> verringern sich ab dem <u>1. Januar 2018</u> jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb <u>genommenen oder ertüchtigten Anlagen</u> um 0,5 Prozent <u>gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden</u> auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte <u>aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1</u> sind die ungerundeten Werte zu-	<i>Der neue Absatz 5 bestimmt die Degression, die bisher in § 27 EEG 2014 geregelt war. § 26 Abs. 1 und 2 EEG 2014 im Übrigen gestrichen</i>	§ 27 Absatz 1 Nr. 1 (1) Die anzulegenden Werte verringern sich ab dem Jahr 2016 jährlich zum <u>1. Januar</u> für Strom aus <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserkraft nach § 40 um 0,5 Prozent; 2. (...)
		§ 26 Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
grunde zu legen.		(3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.
§ 41 Deponie-, Klär- und Grubengas		
<u>(1)</u> Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,17 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,66 Cent pro Kilowattstunde.	Höhe der AW aufgrund Degression verändert.	§ 41 Deponiegas Für Strom aus Deponiegas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 8,42 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.
<u>(2)</u> Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,49 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,66 Cent pro Kilowattstunde.	Höhe der AW aufgrund Degression verändert.	§ 42 Klärgas Für Strom aus Klärgas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 6,69 Cent pro Kilowattstunde und 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 5,83 Cent pro Kilowattstunde.
<u>(3)</u> Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,54 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,17 Cent pro Kilowattstunde und 3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 3,69 Cent pro Kilowattstunde. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.	Höhe der AW aufgrund Degression verändert.	§ 43 Grubengas (1) Für Strom aus Grubengas beträgt der anzulegende Wert 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 6,74 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 4,30 Cent pro Kilowattstunde und 3. ab einer Bemessungsleistung von mehr als 5 Megawatt 3,80 Cent pro Kilowattstunde. (2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.
<u>(4)</u> Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 bis 3 verringern sich	Degressionsbestimmungen	§ 27 Absenkung der Förderung für Strom aus Wasserkraft, Deponie-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>ab dem <u>1. Januar 2018</u> jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1,5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.</p>	<p>nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 26 Abs. 3 EEG 2014 zusammengefasst.</p> <p>§ 26 Abs. 1 und 2 EEG 2014 im Übrigen gestrichen</p>	<p>gas, Klärgas, Grubengas und Geothermie</p> <p>(1) Die anzulegenden Werte verringern sich ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1. Januar für Strom aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserkraft nach § 40 um 0,5 Prozent, 2. Deponiegas nach § 41 um 1,5 Prozent, 3. Klärgas nach § 42 um 1,5 Prozent und 4. Grubengas nach § 43 um 1,5 Prozent. <p>§ 26 Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung</p> <p>(3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.</p>
<p>§ 42 Biomasse</p> <p>Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,32 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 10,29 Cent pro Kilowattstunde. 	<p>AW aufgrund Degression angepasst. MW-Grenzen verändert, da Anlagen über 1 MW in die Ausschreibung müssen.</p>	<p>§ 44 Biomasse</p> <p>Für Strom aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung beträgt der anzulegende Wert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 13,66 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 11,78 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 10,55 Cent pro Kilowattstunde und 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt 5,85 Cent pro Kilowattstunde.
<p>§ 43 Vergärung von Bioabfällen</p> <p>(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung</p>	<p>AW aufgrund Degression angepasst. MW-Werte für die Anlagen angepasst, die</p>	<p>§ 45 Vergärung von Bioabfällen</p> <p>(1) Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert <ol style="list-style-type: none"> bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt <u>14,88</u> Cent pro Kilowattstunde und bis einschließlich einer Bemessungsleistung von <u>1</u> Megawatt <u>13,05</u> Cent pro Kilowattstunde. 	<i>nicht in die Ausschreibungen müssen.</i>	mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinne der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung in dem jeweiligen Kalenderjahr von durchschnittlich mindestens 90 Masseprozent gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert <ol style="list-style-type: none"> bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt <u>15,26</u> Cent pro Kilowattstunde und bis einschließlich einer Bemessungsleistung von <u>20</u> Megawatt <u>13,38</u> Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Anspruch <u>nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1</u> besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.	<i>Nur redaktionelle Anpassung.</i>	(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nur, wenn die Einrichtungen zur anaeroben Vergärung der Bioabfälle unmittelbar mit einer Einrichtung zur Nachrotte der festen Gärrückstände verbunden sind und die nachgerotteten Gärrückstände stofflich verwertet werden.
§ 44 Vergärung von Gülle		§ 46 Vergärung von Gülle
Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert <u>23,14</u> Cent pro Kilowattstunde, wenn <ol style="list-style-type: none"> der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird, die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt <u>bis zu</u> 75 Kilowatt beträgt und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird. 	<i>AW aufgrund Degression angepasst.</i>	Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt der anzulegende Wert <u>23,73</u> Cent pro Kilowattstunde, wenn <ol style="list-style-type: none"> der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird, die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.
§ 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse		
Die anzulegenden Werte nach den §§ <u>42 bis 44</u> verringern sich <u>begin-</u>	<i>Bezeichnung § 44 a „(1)“</i>	§ 28 Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
nend mit dem <u>1. April 2017</u> jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen <u>sechs</u> Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte <u>aufgrund</u> einer erneuten Anpassung nach <u>Satz 1</u> sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	<i>wohl Redaktionsversehen. § 28 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 EEG 2014 zusammen geführt. § 28 Abs. 3 EEG 2014 entfallen.</i> <i>§ 26 Abs. 1 und 2 EEG 2014 im Übrigen gestrichen</i>	(2) Die anzulegenden Werte nach den §§ 44 bis 46 verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum 1. Januar , 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres um 0,5 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen <u>drei</u> Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten. (3) Die Absenkung nach Absatz 2 erhöht sich auf <u>1,27 Prozent</u> , wenn der nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 4 das Ziel nach Absatz 1 überschreitet. § 26 Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung (3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte <u>auf Grund</u> einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 <u>in Verbindung mit den §§ 27 bis 31</u> sind die ungerundeten Werte <u>der vorherigen Anpassung</u> zugrunde zu legen.
§ 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen		§ 47 Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und Gasen
(1) Der Anspruch <u>nach § 19 Absatz 1</u> für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch <u>nach § 19 Absatz 1</u> in der Veräußerungsform <u>der Marktprämie</u> auf null und in den Veräußerungsformen <u>einer Einspeisevergütung</u> auf den Monatsmarktwert.	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(1) Der Anspruch <u>auf finanzielle Förderung</u> für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch <u>auf finanzielle Förderung</u> in der Veräußerungsform <u>nach § 20 Absatz 1 Nummer 1</u> auf null und in den Veräußerungsformen <u>nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4</u> auf den Monatsmarktwert.
(2) Der Anspruch <u>nach § 19 Absatz 1</u> für Strom aus Biomasse <u>nach § 42 oder § 43</u> besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung er-	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG</i>	(2) Der Anspruch <u>auf finanzielle Förderung</u> für Strom aus Biomasse besteht ferner nur, <u>1. (...),</u>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>zeugt wird. Für <u>diesen</u> Anspruch ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <u>nachzuweisen</u>. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinn von <u>Satz 2</u> durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.</p>	<p>2014)</p>	<p>2. soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, und</p> <p>3. (...).</p> <p>(3) Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach den §§ 44, 45 oder § 46 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen:</p> <p>1. die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach den anerkannten Regeln der Technik; (...)</p> <p>2. (...)</p> <p>Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 19 in Verbindung mit § 44 oder § 45 ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.</p>
<p>(3) <u>Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 2 Satz 2 wird vermutet, wenn die Anforderungen des Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.</u></p>		<p>(3) Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach den §§ 44, 45 oder § 46 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen:</p> <p>1. die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach den anerkannten Regeln der Technik; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Anforderungen des von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft – AGFW – e. V. herausgegebenen Arbeitsblatts FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden; der Nachweis muss durch Vorlage eines Gutachtens eines Umweltgutachters mit einer</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung erfolgen; anstelle des Nachweises nach dem ersten Halbsatz können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen; 2. (...)
(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(5) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach § 45 oder § 46 kann nicht mit § 44 kombiniert werden.
(unverändert)		(6) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen, 1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und 2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.
(6) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanherzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(7) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomethan nach § 44 oder § 45 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanherzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der ein-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 5 Nummer 2 zu dokumentieren.		gesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 6 Nummer 2 zu dokumentieren.
§ 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse		§ 47 Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse und Gasen
(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht unbeschadet des § 44b nur, <ol style="list-style-type: none"> wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden, wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist. 	<i>Redaktionelle Anpassungen in Nr. 1 und 3, Nr. 2 ist entfallen. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(2) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse besteht ferner nur, <ol style="list-style-type: none"> wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, und wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.
(2) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42, § 43 oder § 44 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(3) Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse nach den §§ 44, 45 oder § 46 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen: <ol style="list-style-type: none"> (...), der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs.
(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Wert	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen</i>	(4) Der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
„MW _{EPEX} “ der Anlage 1 Nummer 2.1, wenn die Nachweisführung nicht in der nach Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 oder 3 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.	Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)	Wert „MW _{EPEX} “ nach Nummer 2.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht nachgewiesen werden.
(4) Soweit nach den Absätzen 1 oder 2 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.		(8) Soweit nach den Absätzen 2 oder 3 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.
§ 45 Geothermie		§ 48 Geothermie
(1) Unverändert, jedoch als Absatz 1		Für Strom aus Geothermie beträgt der anzulegende Wert 25,20 Cent pro Kilowattstunde.
(2) Die anzulegenden Werte nach Absatz 1 verringern sich ab dem 1. Januar 2020 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 5 Prozent gegenüber den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.	§ 26 Abs. 1 und 2 EEG 2014 im Übrigen gestrichen	§ 27 Absenkung der Förderung für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Geothermie (2) Die anzulegenden Werte für Strom aus Geothermie nach § 48 verringern sich ab dem Jahr 2018 jährlich zum 1. Januar um 5,0 Prozent. § 26 Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung (3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte auf Grund einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 sind die ungerundeten Werte der vorherigen Anpassung zugrunde zu legen.
§ 46 Windenergie an Land bis 2018		§ 49 Windenergie an Land
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind und deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt der anzulegende Wert 4,66 Cent pro Kilowattstunde.		(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land beträgt der anzulegende Wert 4,95 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert).
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,38 Cent pro		(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,90 Cent pro

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Kilowattstunde. Diese Frist verlängert sich um einen Monat pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat pro 0,48 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.</u>		Kilowattstunde- (Anfangswert) . Diese Frist verlängert sich um einen Monat pro 0,36 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 130 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Zusätzlich verlängert sich die Frist um einen Monat pro 0,48 Prozent des Referenzertrags, um den der Ertrag der Anlage 100 Prozent des Referenzertrags unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz.
(3) Zehn Jahre nach Inbetriebnahme einer Anlage nach Absatz 1, spätestens aber ein Jahr vor dem Ende der nach Absatz 2 Satz 2 verlängerten Frist wird der Referenzertrag überprüft und die Frist nach Absatz 2 Satz 2 entsprechend angepasst. § 36h Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.		
(4) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung <u>des anzulegenden Werts</u> angenommen, dass ihr Ertrag <u>70</u> Prozent des Referenzertrags beträgt.		(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung <u>der Dauer der Anfangsvergütung</u> angenommen, dass ihr Ertrag <u>75</u> Prozent des Referenzertrags beträgt.
§ 46a Absenkung der <u>anzulegenden Werte</u> für Strom aus Windenergieanlagen an Land bis 2018		§ 29 Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie an Land
(1) Die anzulegenden Werte nach § 46 Absatz 1 und 2 verringern sich für die <u>jeweils nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen</u> 1. <u>zum 1. April 2017 um 1,2 Prozent und</u> 2. <u>zum 1. Juni 2017 um 5 Prozent.</u> Danach verringern sie sich zum <u>1. Oktober 2017, 1. Januar 2018, 1. April 2018, 1. Juli 2018 und 1. Oktober 2018</u> für die <u>nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen</u> um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.		(1) Der Zielkorridor für den Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land beträgt 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr. (2) Die anzulegenden Werte nach § 49 verringern sich ab dem Jahr 2016 jeweils zum <u>1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober</u> eines Jahres um 0,4 Prozent gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.
(2) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 erhöht sich <u>jeweils, wenn der Brutto-Zubau im Bezugszeitraum den</u>		(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 erhöht sich, wenn der nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>Wert von 2 500 Megawatt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 0,5 Prozent, um mehr als 200 Megawatt überschreitet, auf 0,6 Prozent, um mehr als 400 Megawatt überschreitet, auf 0,8 Prozent, um mehr als 600 Megawatt überschreitet, auf 1,0 Prozent, um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 1,2 Prozent <u>o-der</u> um mehr als 1 000 Megawatt überschreitet, auf 2,4 Prozent. 		<p>Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu 200 Megawatt überschreitet, auf 0,5 Prozent, um mehr als 200 Megawatt überschreitet, auf 0,6 Prozent, um mehr als 400 Megawatt überschreitet, auf 0,8 Prozent, um mehr als 600 Megawatt überschreitet, auf 1,0 Prozent <u>o-der</u> um mehr als 800 Megawatt überschreitet, auf 1,2 Prozent.
<p>(3) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 verringert sich <u>jeweils</u>, wenn der <u>Brutto-Zubau</u> im Bezugszeitraum den <u>Wert von 2 400 Megawatt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,3 Prozent, um mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,2 Prozent oder um mehr als 400 Megawatt unterschreitet, auf null. 		<p>(4) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich, wenn der nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,3 Prozent, um mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,2 Prozent oder um mehr als 400 Megawatt unterschreitet, auf null.
<p>(4) Die <u>nach Absatz 1 Satz 2 erfolgende Absenkung</u> der anzulegenden Werte verringert sich auf null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach § 46 gegenüber den <u>im jeweils vorangegangenen Quartal</u> geltenden anzulegenden Werten, wenn der <u>Brutto-Zubau im</u> Bezugszeitraum den <u>Wert von 2 400 Megawatt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um mehr als 600 Megawatt unterschreitet, um 0,2 Prozent um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 0,4 Prozent. 		<p>(5) Die Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 verringert sich auf null und es erhöhen sich die anzulegenden Werte nach § 49 gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten, wenn der nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c veröffentlichte Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 6 den Zielkorridor nach Absatz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> um mehr als 600 Megawatt unterschreitet, um 0,2 Prozent <u>o-der</u> um mehr als 800 Megawatt unterschreitet, um 0,4 Prozent.
<p>(5) <i>(unverändert)</i></p>		<p>(6) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 18. Monats und vor dem ersten Kalendertag des fünften Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.</p>
<p>(6) Die anzulegenden Werte <u>nach den Absätzen 1 bis 4</u> werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Hö-</p>	<p><i>§ 26 Abs. 1 und 2 EEG 2014 im Übrigen gestrichen</i></p>	<p>§ 26 Allgemeine Bestimmungen zur Absenkung der Förderung (3) Die anzulegenden Werte werden nach der Berechnung nach Ab-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
he der anzulegenden Werte <u>aufgrund</u> einer erneuten Anpassung nach den Absätzen 1 bis 4 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.		satz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte <u>auf Grund</u> einer erneuten Anpassung nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 27 bis 31 sind die ungerundeten Werte der <u>vorherigen Anpassung</u> zugrunde zu legen.
§ 46b Windenergie an Land ab 2019		
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, die nach dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sind, und deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1, wobei der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezugeschlagte Gebot aller Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen ist. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.		
(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Jahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.		
(3) § 46 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.		
§ 47 Windenergie auf See		§ 50 Windenergie auf See
(1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde. <u>Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 besteht nur für Windenergieanlagen auf See, die</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung erhalten haben und 		(1) Für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt der anzulegende Wert 3,90 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert). § 102 Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen Nachdem die finanzielle Förderung im Sinne des § 2 Absatz 5 auf Ausschreibungen umgestellt worden ist, besteht auch ohne eine im Rahmen einer Ausschreibung erhaltene Förderberechtigung ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Anlagenbetreiber von <ol style="list-style-type: none"> 1. Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
2. vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind.		unbedingte Netzanbindungszusage oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, 2. (...)
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. <u>Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1:375 000⁵ dargestellte Küstenlinie. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.</u>		§ 50 Windenergie auf See (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der anzulegende Wert in den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage auf See 15,40 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert). Der Zeitraum nach Satz 1 verlängert sich für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile, die die Anlage von der Küstenlinie nach § 5 Nummer 36 zweiter Halbsatz entfernt ist, um 0,5 Monate und für jeden über eine Wassertiefe von 20 Metern hinausgehenden vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Wassertiefe ist ausgehend von dem Seekartennull zu bestimmen.
(3) <u>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der anzulegende Wert für Strom aus Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommen worden sind,</u> in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde, wenn dies der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der Anfangswert im Zeitraum der Verlängerung 15,40 Cent pro Kilowattstunde beträgt.		(3) Wenn vor dem 1. Januar 2020 die Windenergieanlage auf See in Betrieb genommen oder ihre Betriebsbereitschaft unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2 hergestellt worden ist, beträgt der anzulegende Wert abweichend von Absatz 1 in den ersten acht Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 19,40 Cent pro Kilowattstunde, wenn dies der Anlagenbetreiber vor Inbetriebnahme der Anlage von dem Netzbetreiber verlangt. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Absatz 2 Satz 1, während der Anspruch auf die Zahlung nach Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass der Anfangswert im Zeitraum der Verlängerung 15,40 Cent pro Kilowatt-

⁵ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum, <u>für den der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach den Absätzen 2 und 3 besteht</u>, beginnend mit dem achten Tag der Störung um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt; <u>in diesem Fall verkürzt sich der Anspruch auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.</u></p>		<p>stunde beträgt.</p> <p>(4) Ist die Einspeisung aus einer Windenergieanlage auf See länger als sieben aufeinanderfolgende Tage nicht möglich, weil die Leitung nach § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht rechtzeitig fertiggestellt oder gestört ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der finanziellen Förderung nach den Absätzen 2 und 3, beginnend mit dem achten Tag der Störung, um den Zeitraum der Störung. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 1 oder Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch nimmt. Nimmt der Betreiber der Windenergieanlage auf See die Entschädigung nach § 17e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in Anspruch, verkürzt sich der Anspruch auf Förderung nach den Absätzen 2 und 3 um den Zeitraum der Verzögerung.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Windenergieanlagen auf See anzuwenden, deren Errichtung nach dem 31. Dezember 2004 in einem Gebiet der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Küstenmeeres genehmigt worden ist, das nach § 57 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach Landesrecht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 ist bis zur Unterschutzstellung auch für solche Gebiete anzuwenden, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Europäischen Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.</p>
<p>(5) <u>Die anzulegenden Werte nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 verringern sich gegenüber den jeweils vorher geltenden anzulegenden Werten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um 0,5 Cent pro Kilowattstunde <u>für Anlagen, die in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb genommen werden, und</u> 2. um 1,0 Cent pro Kilowattstunde <u>für Anlagen, die im Jahr 2020</u> 		<p>§ 30 Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie auf See</p> <p>(1) Für Strom aus Windenergie auf See verringern sich die anzulegenden Werte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 50 Absatz 2 <ol style="list-style-type: none"> a) zum 1. Januar 2018 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, b) zum 1. Januar 2020 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
in Betrieb genommen werden.		und
(6) Die anzulegenden Werte nach Absatz 3 Satz 1 verringern sich für Anlagen, die in den Jahren 2018 und 2019 in Betrieb genommen werden, um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.		c) ab dem Jahr 2021 jährlich zum 1. Januar um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, 2. nach § 50 Absatz 3 zum 1. Januar 2018 um 1,0 Cent pro Kilowattstunde.
(7) Für die Anwendung der Absätze 1, 3, 5 und 6 ist statt des Zeitpunkts der Inbetriebnahme der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nach § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes fertiggestellt ist.		§ 30 Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie auf See (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Windenergieanlage auf See nach § 17e Absatz 2 Satz 1 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich, wenn die Netzanbindung nicht zu dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes fertiggestellt ist.
§ 48 Solare Strahlungsenergie		§ 51 Solare Strahlungsenergie
(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert nach § 22 Absatz 6 gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 8,91 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage <ol style="list-style-type: none"> 1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, 2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder 3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und <ol style="list-style-type: none"> a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die 		(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt der anzulegende Wert vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde unter Berücksichtigung der Absenkung oder Erhöhung nach § 31, wenn die Anlage <ol style="list-style-type: none"> 1. in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, 2. auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, oder 3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist und <ol style="list-style-type: none"> a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert <u>worden ist</u>, eine <u>Solaranlage</u> zu errichten, oder</p> <p>c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer <u>Solaranlage</u> aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist, bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind. 		<p>wor<u>den ist</u>, eine <u>Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie</u> zu errichten,</p> <p>b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert <u>wurde</u>, eine <u>Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie</u> zu errichten, oder</p> <p>c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer <u>Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie</u> aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist, bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bun-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		des Naturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.
<p>(2) Für Strom aus <u>Solaranlagen</u>, die ausschließlich <u>auf, an oder in</u> einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt <u>12,70</u> Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt <u>12,36</u> Cent pro Kilowattstunde <u>und</u> 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von <u>750 Kilowatt</u> <u>11,09</u> Cent pro Kilowattstunde. 		<p>(2) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert, jeweils unter Berücksichtigung der Absenkung oder Erhöhung nach § 31,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 13,15 Cent pro Kilowattstunde, 2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 12,80 Cent pro Kilowattstunde, 3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 11,49 Cent pro Kilowattstunde und 4. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Megawatt 9,23 Cent pro Kilowattstunde.
<p>(3) Für <u>Solaranlagen</u>, die ausschließlich <u>auf, an oder in</u> einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet <u>worden ist</u>, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich vor dem 1. April 2012 <ol style="list-style-type: none"> a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und ver- 		<p>(3) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet wurde, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich vor dem 1. April 2012 <ol style="list-style-type: none"> a) für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist, b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und ver-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>fahrensreifen Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,</p> <p>2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder</p> <p>3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.</p> <p>Im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.</p>		<p>fahrensreifen Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,</p> <p>2. das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder</p> <p>3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist;</p> <p>im Übrigen ist Absatz 1 Nummer 1 anzuwenden.</p>
<p>(4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.</p>		<p>(4) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Grund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 5 Nummer 21 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch auf Förderung für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.</p>
<p>§ 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie</p>		<p>§ 31 Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie</p>
<p>(1) Die anzulegenden Werte nach § 48 verringern sich ab dem 1. Februar 2017 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 <u>wird</u> jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 <u>aufgrund des Brutto-Zubaus angepasst, wobei der im sechsmonatigen Bezugszeitraum nach Absatz 4 registrierte Brutto-Zubau auf ein Jahr hochzurechnen ist (annualisierter Brutto-Zubau).</u></p>		<p>(1) Der Zielkorridor für den Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr.</p> <p>(2) Die anzulegenden Werte nach § 51 verringern sich ab dem 1. September 2014 monatlich zum ersten Kalendertag eines Monats um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Kalendermonat geltenden anzulegenden Werten. Die monatliche Absenkung nach Satz 1 <u>erhöht oder verringert sich</u> jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.</p>
<p>(2) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1</p>	<p>Redaktionelle Folgeände-</p>	<p>(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Satz 2 erhöht sich, wenn der <u>annualisierte Brutto-Zubau von Solaranlagen den Wert von 2 500 Megawatt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu <u>1 000</u> Megawatt überschreitet, auf 1,00 Prozent, um mehr als <u>1 000</u> Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent, um mehr als <u>2 000</u> Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent, um mehr als <u>3 000</u> Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent, um mehr als <u>4 000</u> Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent oder um mehr als <u>5 000</u> Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent. 	<p><i>rungen in HS 1, die Änderung der Werte in den Nr. 1-6 ist Folge der im Vergleich zum EEG 2014 abweichenden Basis von 2.500 MW</i></p>	<p>Satz 2 erhöht sich, wenn der nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5 <u>den Zielkorridor nach Absatz 1</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu 900 Megawatt überschreitet, auf 1,00 Prozent, um mehr als 900 Megawatt überschreitet, auf 1,40 Prozent, um mehr als 1 900 Megawatt überschreitet, auf 1,80 Prozent, um mehr als 2 900 Megawatt überschreitet, auf 2,20 Prozent, um mehr als 3 900 Megawatt überschreitet, auf 2,50 Prozent oder um mehr als 4 900 Megawatt überschreitet, auf 2,80 Prozent.
<p>(3) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 1 Satz 2 verringert sich, wenn der <u>annualisierte Brutto-Zubau von Solaranlagen den Wert von 2 500 Megawatt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um <u>mehr als 200</u> Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent, um <u>mehr als 400</u> Megawatt unterschreitet, auf null, um mehr als <u>800</u> Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent, <u>oder</u> um <u>mehr als 1 200</u> Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 3,00 Prozent. 		<p>(4) Die monatliche Absenkung der anzulegenden Werte nach Absatz 2 Satz 2 verringert sich, wenn der nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 veröffentlichte Brutto-Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in dem gesamten Bezugszeitraum nach Absatz 5 <u>den Zielkorridor nach Absatz 1</u></p> <ol style="list-style-type: none"> um bis zu 900 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent, um mehr als 900 Megawatt unterschreitet, auf null oder um mehr als 1 400 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 51 erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,50 Prozent.
<p>(4) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des <u>achten</u> Monats und vor dem ersten Kalendertag des letzten Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 1 vorangeht.</p>		<p>(5) Bezugszeitraum ist der Zeitraum nach dem letzten Kalendertag des 14. Monats und vor dem ersten Kalendertag des letzten Monats, der einem Zeitpunkt nach Absatz 2 vorangeht.</p>
<p>(5) Wenn die Summe der installierten Leistung <u>der Solaranlagen, die im Register mit der Angabe registriert sind, dass für den Strom aus diesen Anlagen eine Zahlung nach § 19 in Anspruch genommen werden soll, und von Solaranlagen, die nach der Schätzung nach § 31 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung als gefördert anzusehen sind,</u> 52 000 Mega-</p>		<p>(6) Wenn die Summe der installierten Leistung geförderter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erstmals den Wert 52 000 Megawatt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach § 51 zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf null. Geförderte Anlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strah-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
watt überschreitet, verringern sich die anzulegenden Werte nach § 48 zum ersten Kalendertag des zweiten auf die Überschreitung folgenden Kalendermonats auf null.		lungenenergie, 1. die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als geförderte Anlage registriert worden sind, 2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind oder 3. die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind; die Summe der installierten Leistung ist von der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Meldungen in ihrem Photovoltaik-Meldeportal und der Daten der Übertragungsnetzbetreiber und des Statistischen Bundesamtes zu schätzen.
(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des Folgemonats auf ihrer Internetseite 1. den Brutto-Zubau in diesem Kalendermonat, 2. den annualisierten Brutto-Zubau und 3. den jeweils anzulegenden Wert.		

Unterabschnitt 2 Zahlungen für Flexibilität		Abschnitt 5 Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)
§ 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität		§ 52 Förderanspruch für Flexibilität
(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen <u>Zahlungsanspruch</u> nach Maßgabe des § 50a oder § 50b für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG</i>	(1) Anlagenbetreiber haben gegen den Netzbetreiber einen <u>Anspruch auf finanzielle Förderung</u> nach Maßgabe der §§ 53, 54 oder § 55 für die Bereitstellung installierter Leistung, wenn für den in der Anlage

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
dem Grunde nach auch ein Anspruch auf <u>Zahlung nach der</u> für die Anlage maßgeblichen Fassung <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</u> besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.	2014)	erzeugten Strom dem Grunde nach auch ein Anspruch auf <u>finanzielle Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der</u> für die Anlage maßgeblichen Fassung besteht; dieser Anspruch bleibt unberührt.
(2) § 24 Absatz 1, § 26 und § 27 sind entsprechend anzuwenden.		(2) § 19 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 und § 33 sind entsprechend anzuwenden.
§ 50a Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen		§ 53 Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen
(1) Der Anspruch nach § 50 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).		(1) Der Anspruch nach § 52 beträgt für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt 40 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr (Flexibilitätszuschlag).
(2) Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 44b Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge <u>einen Anspruch</u> nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39, § 42 oder § 43 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 52 verringert ist.	<i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	(2) Ein Anspruch auf einen Flexibilitätszuschlag besteht nur, wenn der Anlagenbetreiber für den in § 47 Absatz 1 bestimmten Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge <u>eine finanzielle Förderung</u> nach § 19 in Verbindung mit § 44 oder § 45 in Anspruch nimmt und dieser Anspruch nicht nach § 25 verringert ist.
(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte <u>Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1</u> verlangt werden.		(3) Der Flexibilitätszuschlag kann für die gesamte <u>Förderdauer nach § 22</u> verlangt werden.
§ 50b Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen		§ 54 Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen
Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen <u>einer Direktvermarktung</u> von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach <u>Anlage 3 Nummer 1</u> erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitätsprämie bestimmt		Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, können ergänzend zu einer Veräußerung des Stroms in den Veräußerungsformen <u>nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2</u> von dem Netzbetreiber eine Prämie für die Bereitstellung zusätzlich installierter Leistung für eine bedarfsorientierte Stromerzeugung (Flexibilitätsprämie) verlangen. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt 130 Euro pro Kilowatt flexibel bereitgestellter zusätzlich installierter Leistung und Jahr, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 <u>der Anlage 3</u> erfüllt sind. Die Höhe der Flexibilitäts-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
sich nach <u>Anlage 3 Nummer II. Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 rückwirkend zum 1. August 2014 entsprechend anzuwenden. Wenn aufgrund von Satz 4 Korrekturen von Abrechnungen für die Jahre 2014 oder 2015 erforderlich werden, ist es ergänzend zu § 62 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber eine Kopie der Genehmigung oder Zulassung nach § 100 Absatz 4 sowie einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage vorlegt.</u>		prämie bestimmt sich nach Nummer II der Anlage 3.
Abschnitt 5 Rechtsfolgen und Strafen		
§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen		§ 24 Verringerung der Förderung bei negativen Preisen
(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der <u>europäischen Strombörse European Power Exchange</u> in Paris <u>in der vortägigen Auktion</u> an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.		(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/ Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.
(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der <u>Ausfallvergütung</u> veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.		(2) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der <u>Einspeisevergütung</u> nach § 38 veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind; andernfalls verringert sich der Anspruch nach § 38 in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf <ol style="list-style-type: none"> 1. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt, 2. sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger 		(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, 2. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von we-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>als 500 Kilowatt, wobei § 24 Absatz 1 entsprechend anzuwenden ist,</p> <p>3. <u>Prototypen von Windenergieanlagen an Land und</u></p> <p>4. <u>Prototypen von Windenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.</u></p>		<p>niger als 3 Megawatt oder sonstige Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt, wobei jeweils</p> <p>§ 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden ist,</p> <p>3. Demonstrationsprojekte.</p>
<p>§ 52 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen</p> <p>(1) Der anzulegende Wert verringert sich auf null,</p> <ol style="list-style-type: none"> solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht <u>an das Register übermitteln haben und die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist,</u> solange und soweit Betreiber <u>von im Register registrierten Anlagen die zur Meldung einer Erhöhung der installierten Leistung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermitteln haben und die Meldung nach § 71 noch nicht erfolgt ist,</u> wenn Anlagenbetreiber gegen § <u>21b</u> Absatz 2 Satz <u>1</u> <u>zweiter Halbsatz oder Absatz 3</u> verstoßen, wenn Betreiber von Anlagen, für die der anzulegende Wert <u>durch Ausschreibungen ermittelt wird, gegen § 27a verstoßen oder</u> solange bei Anlagen nach § 100 Absatz <u>3</u> Satz 2 der Nachweis nach § 100 Absatz <u>3</u> Satz 3 nicht erbracht ist. <p>Satz 1 Nummer 3 ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats anzuwenden, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § <u>21b</u> Absatz 2 <u>oder Absatz 3</u> folgt. <u>Satz 1 Nummer 4 ist für das gesamte Kalenderjahr des Verstoßes anzuwenden.</u></p>		<p>§ 25 Verringerung der Förderung bei Pflichtverstößen</p> <p>(1) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf null,</p> <ol style="list-style-type: none"> solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermitteln haben, solange und soweit Anlagenbetreiber einer nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermitteln haben, wenn Anlagenbetreiber gegen § 20 Absatz 2 Satz 2 verstoßen, solange bei Anlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 der Nachweis nach § 100 Absatz 2 Satz 3 nicht erbracht ist. <p>Satz 1 Nummer 3 gilt bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes gegen § 20 Absatz 2 Satz 2 folgt.</p>
<p>(2) Der anzulegende Wert verringert sich auf den Monatsmarktwert,</p> <ol style="list-style-type: none"> solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder <u>Absatz 6</u> verstoßen, wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber <u>die Zuordnung zu</u> 		<p>(2) Der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 verringert sich auf den Monatsmarktwert,</p> <ol style="list-style-type: none"> solange Anlagenbetreiber gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6 verstoßen,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>oder</u> den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben,</p> <p>3. <u>solange Anlagenbetreiber, die die Ausfallvergütung in Anspruch nehmen, eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreiten,</u></p> <p>4. <u>solange Anlagenbetreiber, die eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, gegen § 21 Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist, oder</u></p> <p>5. <u>wenn Anlagenbetreiber gegen eine Pflicht nach § 80 verstoßen.</u></p> <p>Die Verringerung <u>ist</u> im Fall des Satzes 1 Nummer 2 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, im Fall des Satzes 1 Nummer 3 für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist, und im Fall des Satzes 1 Nummer 5 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate <u>anzuwenden</u>.</p>		<p>2. wenn Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 24 übermittelt haben,</p> <p>3. <u>solange Anlagenbetreiber, die den in der Anlage erzeugten Strom dem Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stellen, gegen § 39 Absatz 2 verstoßen, mindestens jedoch für die Dauer des gesamten Kalendermonats, in dem ein solcher Verstoß erfolgt ist,</u></p> <p>4. wenn Anlagenbetreiber gegen die in § 80 geregelten Pflichten verstoßen,</p> <p>5. soweit die Errichtung oder der Betrieb der Anlage dazu dient, die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf Grund einer landesrechtlichen Regelung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zu erfüllen, und wenn die Anlage keine KWK-Anlage ist.</p> <p>Die Verringerung <u>gilt</u> im Fall des Satzes 1 Nummer 2 bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, und im Fall des Satzes 1 Nummer 4 für die Dauer des Verstoßes zuzüglich der darauf folgenden sechs Kalendermonate.</p>
<p><u>(3) Der anzulegende Wert verringert sich um jeweils 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird,</u></p> <p>1. <u>solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht an das Register übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist, oder</u></p> <p>2. <u>solange und soweit Anlagenbetreiber einer im Register registrierten Anlage eine Erhöhung der installierten Leistung der Anlage nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 übermittelt haben, aber die Meldung nach § 71 erfolgt ist.</u></p>		
<p><u>(4) Anlagenbetreiber, die keinen Anspruch nach § 19 Absatz 1 geltend machen, verlieren, solange sie gegen § 9 Absatz 1, 2, 5 oder Absatz 6</u></p>		<p>§ 9 Absatz 7 (Technische Vorgaben) (7) Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Absätze 1, 2, 5 oder 6</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>oder gegen § 21b Absatz 3 verstoßen, den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und den Anspruch auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, soweit ein solcher besteht, oder andernfalls ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang.</p>		<p>richten sich bei Anlagen, für deren Stromerzeugung dem Grunde nach ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 19 besteht, nach § 25 Absatz 2 Nummer 1. Bei den übrigen Anlagen entfällt der Anspruch der Anlagenbetreiber auf vorrangige Abnahme, Übertragung und Verteilung nach § 11 für die Dauer des Verstoßes gegen die Absätze 1, 2, 5 oder 6; Betreiber von KWK-Anlagen verlieren in diesem Fall ihren Anspruch auf Zuschlagszahlung nach den §§ 6 bis 13 sowie 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren Anspruch auf vorrangigen Netzzugang nach § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.</p>
<p>§ 53 Verringerung der Einspeisevergütung</p> <p>Die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten, wobei von den anzulegenden Werten</p> <ol style="list-style-type: none"> 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- oder Grubengas abzuziehen sind oder 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom aus Solaranlagen oder aus Windenergieanlagen an Land oder auf See abzuziehen sind. <p>Abweichend von Satz 1 verringert sich der anzulegende Wert um 20 Prozent, wobei das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, solange die Ausfallvergütung in Anspruch genommen wird.</p>		<p>§ 37 Absatz 3 (Einspeisevergütung für kleine Anlagen)</p> <p>(3) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 32, wobei von den anzulegenden Werten vor der Absenkung nach den §§ 26 bis 31</p> <ol style="list-style-type: none"> 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der §§ 40 bis 48 abzuziehen sind und 0,4 Cent pro Kilowattstunde für Strom im Sinne der §§ 49 bis 51 abzuziehen sind. <p>§ 38 Absatz 2 (Einspeisevergütung in Ausnahmefällen)</p> <p>(2) Die Höhe der Einspeisevergütung berechnet sich aus den anzulegenden Werten und den §§ 20 bis 32, wobei sich die anzulegenden Werte nach der Absenkung nach den §§ 26 bis 31 um 20 Prozent gegenüber dem nach § 26 Absatz 3 Satz 1 anzulegenden Wert verringern. Auf die nach Satz 1 ermittelten anzulegenden Werte ist § 26 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 53a Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Windenergieanlagen an Land</p> <p>(1) Der gesetzlich bestimmte anzulegende Wert verringert sich bei</p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>Windenergieanlagen an Land auf null, wenn der Einspeisewillige nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c auf den gesetzlich bestimmten Anspruch nach § 19 Absatz 1 verzichtet hat. Der Anspruch auf eine durch Ausschreibung ermittelte Zahlung nach § 19 Absatz 1 bleibt unberührt.</u></p>		
<p><u>(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen werden soll, über den Verzicht nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c.</u></p>		
<p>§ 53b Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Regionalnachweisen</p>		
<p><u>Der anzulegende Wert für Strom, für den dem Anlagenbetreiber ein Regionalnachweis ausgestellt worden ist, verringert sich bei Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt ist, um 0,1 Cent pro Kilowattstunde.</u></p>		
<p>§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen</p>		§ 26 Absatz 4 und 3 FFAV (Bestimmung des anzulegenden Werts)
<p><u>(1) Der durch Ausschreibungen ermittelte anzulegende Wert verringert sich bei Solaranlagen um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.</u></p>		<p>(4) Unbeschadet des Absatzes 3 verringert sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 Satz 1 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Ausstellung der Förderberechtigung für die Gebotsmenge, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags nach § 14 Absatz 1 und 2 folgt. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Freiflächenanlage nach § 21 Absatz 2 Nummer 5 erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.</p>
<p><u>(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach § 38b ebenfalls um 0,3 Cent pro Ki-</u></p>		<p>(3) Wenn der Standort der Freiflächenanlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
lowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.		Absatz 2 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.
§ 55 Pönalen		
<p><u>(1) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36 müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder</u> <u>wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.</u> <p><u>Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>abzüglich der vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,</u> <u>abzüglich der vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt oder</u> <u>abzüglich der vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.</u> 		
<p><u>(2) Bei Geboten für Windenergieanlagen an Land nach § 36g Absatz 1 müssen Bieter abweichend von Absatz 1 an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>1. <u>soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Windenergieanlage an Land nach § 35a entwertet werden oder</u></p> <p>2. <u>wenn die Windenergieanlage an Land mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.</u></p> <p><u>Wenn und soweit ein Zuschlag, der auf ein Gebot nach § 36g Absatz 1 erteilt worden ist, nach § 35a entwertet wird, weil die Bürgerenergiegesellschaft die Zuordnung des Zuschlags nicht innerhalb der Frist nach § 36g Absatz 3 Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt hat, berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 15 Euro pro Kilowatt. Im Übrigen berechnet sich die Höhe der Pönale nach Satz 1 aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots</u></p> <p>1. <u>abzüglich der vor dem 48. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 10 Euro pro Kilowatt,</u></p> <p>2. <u>abzüglich der vor dem 50. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,</u></p> <p>3. <u>abzüglich der vor dem 52. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt.</u></p>		
<p>(3) <u>Bei Geboten für Solaranlagen müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</u></p> <p>1. <u>wenn ein Zuschlag für eine Solaranlage nach § 37d Absatz 2 Nummer 1 erlischt, weil die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig und vollständig geleistet worden ist, oder</u></p> <p>2. <u>soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden.</u></p>	<p><i>Regelung orientiert sich an § 30 FFAV</i></p>	<p>§ 30 FFAV Strafzahlungen</p> <p>(1) Bieter müssen an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Strafzahlung leisten, wenn</p> <p>1. ein Zuschlag nach § 20 Absatz 1 Satz 1 erloschen ist oder</p> <p>2. mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden sind.</p> <p>(...)</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Die Höhe der <u>Pönale</u> nach Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 37a Satz 2 Nummer 1 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit. Die Höhe der <u>Pönale</u> nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der <u>entwerteten</u> Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die <u>Pönale</u> verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz verringert ist, auf <u>25 Euro pro Kilowatt</u>.</p>		<p>(2) Die Höhe der <u>Strafzahlung</u> nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 7 Absatz 2 und 3 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit.</p> <p>(3) Die Höhe der <u>Strafzahlung</u> nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge eines <u>bezuschlagten Gebots</u>, die nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden ist, multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die <u>Strafzahlung</u> verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 15 Absatz 3 verringert ist, auf die Hälfte des Betrags nach Satz 1. Die nach Satz 1 oder Satz 2 berechnete Höhe der <u>Strafzahlung</u> verringert sich auf die Hälfte für den Anteil der Gebotsmenge, der vor Ablauf des neunten auf die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung folgenden Kalendermonats zurückgegeben worden ist. Für Bieter, die nach Ablauf der Frist nach Satz 3 ihre Förderberechtigungen zurückgeben, berechnet sich die Höhe der <u>Strafzahlung</u> nach Satz 1 und 2.</p>
<p><u>(4) Bei Geboten für Biomasseanlagen, die keine bestehenden Biomasseanlagen nach § 39f sind, müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder</u> 2. <u>wenn eine Biomasseanlage mehr als 18 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist.</u> <p><u>Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>abzüglich der vor Ablauf des 18. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt,</u> 2. <u>abzüglich der vor Ablauf des 20. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genomme-</u> 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>nen Anlagenleistung multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt, oder</p> <p>3. abzüglich der vor Ablauf des 22. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Betrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.</p>		
<p>(5) Bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39f müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder 2. wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat. <p>Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. multipliziert mit 20 Euro pro Kilowatt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 nicht bis zum Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat, 2. multipliziert mit 40 Euro pro Kilowatt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 nicht spätestens zwei Monate nach dem Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat, und 3. multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39f Absatz 4 mehr als vier Monate nach dem Tag nach § 39f Absatz 2 vorgelegt hat. 		
<p>(6) Die Forderung nach den Absätzen 1 bis 5 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer</p>	<p><i>Gedanke der Regelung stammt aus der FFAV, lediglich redaktionelle Anpassungen.</i></p>	<p>§ 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 FFAV (Strafzahlungen) (1) (...) Die Forderung nach Satz 1 muss durch Überweisung eines entspre-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.		chenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Strafzahlung geleistet wird.
(7) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach <u>den Absätzen 1 bis 5</u> aus der <u>je- weils für das Gebot hinterlegten Sicherheit</u> befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf <u>die Entwertung der Gebotsmenge</u> folgt.	<i>Gedanke der Regelung stammt aus der FFAV.</i>	§ 30 Absatz 4 FFAV (Strafzahlungen) (4) Der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich <ol style="list-style-type: none"> 1. der Forderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 aus der bei der Bundesnetzagentur hinterlegten Erstsicherheit nach § 7 be- friedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf den Ablauf der Frist zur Leistung der Zweitsicherheit nach § 15 Absatz 5 folgt, 2. der Forderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aus der Zweit- sicherheit nach § 15 befriedigen, wenn der Bieter die Forde- rung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der auf den Ablauf der Frist zur Beantragung der Förderbe- rechtigung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder die Rückgabe oder bestandskräftige Rücknahme der Gebotsmenge eines bezu- schlagten Gebots folgt.
(8) Die Bundesnetzagentur <u>teilt dem</u> Übertragungsnetzbetreiber un- verzüglich folgende für die Inanspruchnahme der <u>Pönalen</u> erforderli- che Angaben mit: <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 32 Absatz 2 registrierten Angaben des Gebots, 2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlags- werte für das Gebot, 3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten <u>Sicherheit</u>, 4. die Rückgabe von Zuschlägen für das Gebot, 5. das Erlöschen des Zuschlags, 6. <u>die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags und</u> 7. <u>die Rücknahme und den Widerruf einer Zahlungsberehti- gung, sofern der Solaranlage Gebotsmengen zugeteilt worden</u> 	<i>Regelung stammt aus der FFAV, bezieht sich jetzt auf mehrere Technologien.</i>	§ 33 Absatz 2 FFAV (Mitteilungspflichten) (2) Die Bundesnetzagentur muss den jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich folgende für die Inan- spruchnahme der Strafzahlungen erforderliche Angaben mitteilen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 12 Absatz 5 registrierten Angaben des Gebots, 2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlags- werte für das Gebot, 3. den Zeitpunkt und die Höhe der vom Bieter für das Gebot ge- leisteten Zweitsicherheit, 4. die Rückgabe oder Rücknahme von Zuschlägen für das Gebot 5. das Erlöschen des Zuschlags nach § 20 Absatz 1 Satz 1, 6. die Entwertung von Gebotsmengen des Gebots nach § 20 Ab-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
sind und der im Gebot angegebene Standort der <u>Solaranlage</u> in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.		satz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 oder § 24 und 7. die Rücknahme und den Widerruf einer Förderberechtigung nach § 29, sofern der <u>Freiflächenanlage</u> Gebotsmengen zugeteilt worden sind und der im Gebot angegebene Standort der <u>geplanten Freiflächenanlage</u> in der jeweiligen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers liegt.
§ 55a Erstattung von Sicherheiten		
(1) Die Bundesnetzagentur <u>gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot zurück</u> , wenn der Bieter 1. <u>dieses Gebot nach § 30a Absatz 3 zurückgenommen hat</u> , 2. <u>für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 32 erhalten hat oder</u> 3. <u>für dieses Gebot eine Pönale nach § 55 geleistet hat.</u> (2) Die Bundesnetzagentur <u>erstattet die hinterlegten Sicherheiten für ein bestimmtes Gebot auch, soweit der Netzbetreiber</u> 1. <u>für eine Solaranlage eine Bestätigung nach § 38a Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermittelt hat oder</u> 2. <u>für eine Windenergieanlage an Land oder eine Biomasseanlage eine Bestätigung nach § 7 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung oder eine entsprechende Bestätigung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt hat.</u> <u>Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.</u>	<i>Regelung orientiert sich an § 16 FFAV und ist auf übrige Technologien angepasst.</i>	§ 16 Absatz 4 FFAV (Allgemeine Bestimmungen zu den Sicherheitsleistungen) (4) Die Bundesnetzagentur <u>muss unverzüglich</u> 1. <u>die Erstsicherheit zurückgeben</u> , wenn der Bieter a) <u>sein Gebot nach § 6 Absatz 5 Satz 2 und 3 zurückgenommen hat</u> , b) <u>für sein Gebot keinen Zuschlag nach § 12 erhalten hat</u> , c) <u>für sein Gebot einen Zuschlag nach § 12 erhalten hat und die Zweitsicherheit innerhalb der Frist nach § 15 Absatz 5 geleistet hat oder</u> d) <u>für sein Gebot die Forderung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt hat</u> , 2. <u>die Zweitsicherheit zurückgeben, soweit</u> a) <u>der Netzbetreiber nach § 28 Absatz 4 die Angaben nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 bestätigt hat</u> , b) <u>nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots nach § 18 Satz 2, § 19 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 entwertet worden sind oder</u> c) <u>der Bieter die Forderung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt hat.</u>
Teil 4 Ausgleichsmechanismus		Teil 4 Ausgleichsmechanismus

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Abschnitt 1 Bundesweiter Ausgleich		Abschnitt 1 Bundesweiter Ausgleich
§ 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber		§ 56 Weitergabe an den Übertragungsnetzbetreiber
<p>Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und für den gesamten Strom, für den sie Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten, das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen. 	<i>Redaktionelle Anpassung</i>	<p>Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weitergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom und für den gesamten nach § 19 Absatz 1 finanziell geförderten Strom das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen.
§ 57 Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern		§ 57 Ausgleich zwischen Netzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern
(1) Vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber müssen den Netzbetreibern die nach § 19 oder § 50 geleisteten Zahlungen abzüglich der Rückzahlungen nach den §§ 36h Absatz 2, 46 Absatz 3 und 46b Absatz 1 nach Maßgabe des Teils 3 erstatten.	<i>Redaktionelle Anpassung wegen des aufgehobenen Begriffs der finanziellen Förderung und geänderter Paragraphenbezeichnung</i>	(1) Vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber müssen den Netzbetreibern die nach § 19 oder § 52 geleisteten finanziellen Förderungen nach Maßgabe des Teils 3 erstatten.
(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen Netzbetreibern 50 Prozent der notwendigen Kosten erstatten, die ihnen durch eine effiziente Nachrüstung von Solaranlagen entstehen, wenn die Netzbetreiber auf Grund der Systemstabilitätsverordnung zu der Nachrüstung verpflichtet sind. § 11 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	<i>Redaktionelle Anpassung wegen neuen Solaranlagenbegriffs in § 3 Nr. 41 EEG 2016</i>	(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen Netzbetreibern 50 Prozent der notwendigen Kosten erstatten, die ihnen durch eine effiziente Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entstehen, wenn die Netzbetreiber auf Grund der Systemstabilitätsverordnung zu der Nachrüstung verpflichtet sind. § 11 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.
(unverändert)		(3) Netzbetreiber müssen vermiedene Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszahlen. § 11 Absatz 5 Nummer 2 ist entsprechend anzu-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(unverändert)		wenden. (4) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu saldieren. Auf die Zahlungen sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.
(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber <u>mehr als in Teil 3 vorgeschrieben</u> , muss er den Mehrbetrag zurückfordern. <u>Die Pflicht zur Rückforderung besteht nicht, soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Nummer 1 erfolgt ist; dies gilt auch dann, wenn der Übertragungsnetzbetreiber selbst nicht Partei eines solchen Verfahrens war.</u> Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 <u>bis 3</u> sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden. <u>§ 27 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 4 nicht anzuwenden. Beruht die Rückforderung des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber auf der Anwendung einer in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, so kann der Netzbetreiber bis zum Tag dieser Entscheidung auf den Rückzahlungsanspruch verzichten, soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 erfolgt ist. Hat der Netzbetreiber nach Satz 6 gegenüber dem Anlagenbetreiber auf den Rückerstattungsanspruch verzichtet, ist ein Anspruch des Übertragungsnetzbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Rückzahlung ausgeschlossen.</u>	<i>Neuregelung der Rückforderungspflichten auch im Hinblick auf die Arbeit der Clearingstelle EEG.</i>	(5) Zahlt ein Übertragungsnetzbetreiber dem Netzbetreiber eine höhere als im Teil 3 vorgesehene finanzielle Förderung , muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des 31. Dezember des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit. Die Sätze 1 und 2 sind im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden, es sei denn, die Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus einer vertraglichen Vereinbarung. § 33 Absatz 1 ist auf Ansprüche nach Satz 3 nicht anzuwenden.
§ 58 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern		§ 58 Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen 1. die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, <u>für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten, oder Rückzahlungen nach den</u>	<i>Redaktionelle Anpassung</i>	(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen 1. die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der nach § 19 finanziell geförderten Strommengen speichern,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>§§ 36h Absatz 2, 46 Absatz 3 und 46b Absatz 1 erhalten speichern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Informationen über die Zahlungen nach § 19 oder § 50 speichern, 3. die Strommengen nach Nummer 1 unverzüglich untereinander vorläufig ausgleichen, 4. monatliche Abschläge in angemessenem Umfang auf die Zahlungen nach Nummer 2 entrichten und 5. die Strommengen nach Nummer 1 und die Zahlungen nach Nummer 2 nach Maßgabe von Absatz 2 abrechnen. <p>Bei der Speicherung und Abrechnung der Zahlungen nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sind die Saldierungen auf Grund des § 57 Absatz 4 zugrunde zu legen.</p>		<ol style="list-style-type: none"> 2. die Informationen über die Zahlungen von finanziellen Förderungen nach § 19 oder § 52 speichern, 3. die Strommengen nach Nummer 1 unverzüglich untereinander vorläufig ausgleichen, 4. monatliche Abschläge in angemessenem Umfang auf die Zahlungen nach Nummer 2 entrichten und 5. die Strommengen nach Nummer 1 und die Zahlungen nach Nummer 2 nach Maßgabe von Absatz 2 abrechnen. <p>Bei der Speicherung und Abrechnung der Zahlungen nach Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 sind die Saldierungen auf Grund des § 57 Absatz 4 zugrunde zu legen.</p>
<p>2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln jährlich bis zum 31. Juli die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder § 56 abgenommen und <u>für die sie nach § 19 Absatz 1 oder § 57 gezahlt</u> sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.</p>	Redaktionelle Anpassung	<p>(2) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln jährlich bis zum 31. Juli die Strommenge, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 11 oder § 56 abgenommen und nach § 19 oder § 57 finanziell gefördert sowie nach Absatz 1 vorläufig ausgeglichen haben, einschließlich der Strommenge, für die sie das Recht erhalten haben, den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen, und den Anteil dieser Menge an der gesamten Strommenge, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.</p>
<p>(3) Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 19 und <u>53</u>, bis auch diese Netzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht. Übertragungsnetzbetreiber, die, bezogen auf die gesamte von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr gelieferte</p>	Redaktionelle Anpassung	<p>(3) Übertragungsnetzbetreiber, die größere Mengen abzunehmen hatten, als es diesem durchschnittlichen Anteil entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Abnahme und Vergütung nach den §§ 19 und <u>52</u>, bis auch diese Netzbetreiber eine Strommenge abnehmen, die dem Durchschnittswert entspricht. Übertragungsnetzbetreiber, die, bezogen auf die gesamte von Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im vorangegangenen Kalenderjahr gelieferte</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Strommenge, einen höheren Anteil der <u>Zahlung</u> nach § 57 Absatz 1 zu vergüten oder einen höheren Anteil der Kosten nach § 57 Absatz 2 zu ersetzen haben, als es dem durchschnittlichen Anteil aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der <u>Zahlung</u> oder Kosten, bis die Kostenbelastung aller Übertragungsnetzbetreiber dem Durchschnittswert entspricht.		Strommenge, einen höheren Anteil der finanziellen Förderung nach § 57 Absatz 1 zu vergüten oder einen höheren Anteil der Kosten nach § 57 Absatz 2 zu ersetzen haben, als es dem durchschnittlichen Anteil aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht, haben gegen die anderen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der finanziellen Förderung oder Kosten, bis die Kostenbelastung aller Übertragungsnetzbetreiber dem Durchschnittswert entspricht.
§ 59 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber (<i>unverändert</i>)		§ 59 Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung vermarkten.
§ 60 EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (1) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage). Es wird widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreis-scharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 74 vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucher geliefert wurden. Der Anteil ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. <u>Es wird widerleglich</u>	<i>Neu eingefügte Sätze 5 und 6</i>	§ 60 EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (1) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage). Es wird widerleglich vermutet, dass Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreis-scharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 74 vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucher geliefert wurden. Der Anteil ist so zu bestimmen, dass jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen für jede von ihm an einen Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom dieselben Kosten trägt. Auf die Zahlung der EEG-Umlage sind monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>vermutet, dass Strommengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden, von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher geliefert werden. Der Inhaber des betreffenden Bilanzkreises haftet für die EEG-Umlage mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gesamtschuldnerisch.</u></p>		
<p>(2) Einwände gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen <u>der EEG-Umlage</u> berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen <u>der EEG-Umlage</u> ist nicht zulässig. Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag gegenüber dem <u>Bilanzkreisverantwortlichen, in dessen Bilanzkreis die betroffenen Strommengen geführt werden</u>, kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Die Sätze 1, 3 und 4 sind für die Meldung der Energiemengen nach § 74 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist für die Meldung der Daten nach Androhung der Kündigung sechs Wochen beträgt.</p>		<p>(2) Einwände gegen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlungen nach Absatz 1 berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Eine Aufrechnung gegen Forderungen nach Absatz 1 ist nicht zulässig. Im Fall von Zahlungsrückständen von mehr als einer Abschlagsforderung dürfen die Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen kündigen, wenn die Zahlung der Rückstände trotz Mahnung und Androhung der Kündigung drei Wochen nach Androhung der Kündigung nicht vollständig erfolgt ist. Die Androhung der Kündigung kann mit der Mahnung verbunden werden. Die Sätze 1, 3 und 4 sind für die Meldung der Energiemengen nach § 74 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist für die Meldung der Daten nach Androhung der Kündigung sechs Wochen beträgt.</p>
<p>(3) <i>(unverändert)</i></p>	<p><i>Absatz 4 wird Absatz 3, inhaltlich unverändert</i></p>	<p>(4) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 nicht rechtzeitig nachgekommen sind, müssen diese Geldschuld nach § 352 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die von ihm gelieferten Strommengen entgegen § 74 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung ist in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach § 74 mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		1. Januar des Folgejahres als fällig zu betrachten.
§ 60a EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen		
<u>Die Übertragungsnetzbetreiber können für Strom, der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an einen Letztverbraucher geliefert wird, die EEG-Umlage abweichend von § 60 Absatz 1 Satz 1 von dem Letztverbraucher verlangen, wenn und soweit der Letztverbraucher den Strom an einer Abnahmestelle verbraucht, an der die EEG-Umlage nach § 63 oder § 103 begrenzt ist; die EEG-Umlage kann nur nach Maßgabe der Begrenzungsentscheidung verlangt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zur EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Letztverbraucher, die nach Satz 1 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.</u>		
§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger (unverändert)		§ 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger (1) Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung folgende Anteile der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen: <ol style="list-style-type: none"> 1. 30 Prozent für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird, 2. 35 Prozent für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird, und 3. 40 Prozent für Strom, der ab dem 1. Januar 2017 verbraucht wird.
Der Wert nach Satz 1 erhöht sich auf 100 Prozent der EEG-Umlage, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stromerzeugungsanlage weder eine Anlage noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a 	<i>Redaktionelle Anpassung</i>	Der Wert nach Satz 1 erhöht sich auf 100 Prozent der EEG-Umlage, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stromerzeugungsanlage weder eine Anlage nach § 5 Nummer 1 noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht, oder</p> <p>2. der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt hat.</p> <p>Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern ferner für den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, 100 Prozent der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.</p>		<p>70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht, oder</p> <p>2. der Eigenversorger seine Meldepflicht nach § 74 bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt hat.</p> <p>Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern ferner für den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, 100 Prozent der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 verlangen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auf Letztverbraucher, die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch), 2. wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist, 3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine <u>Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50</u> in Anspruch nimmt, oder 4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 34 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. 	<p><i>Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i></p>	<p>(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch), 2. wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist, 3. wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt, oder 4. wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
<p>(unverändert)</p>		<p>(3) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt ferner bei Bestandsanlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenzeuger betreibt,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und</p> <p>3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.</p> <p>Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat, 2. die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist oder 3. die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.
<i>(unverändert)</i>		<p>(4) Für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 3 anzuwenden mit den Maßgaben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden ist und 2. Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 nur anzuwenden ist, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Anforderungen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind oder b) die gesamte Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung nach Absatz 3 in Anspruch nimmt, und die Stromerzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers er-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(unverändert)		richtet wurde. (5) Für die Überprüfung der Pflicht von Eigenversorgern zur Zahlung der EEG-Umlage können sich die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Daten übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Hauptzollämtern Daten über Eigenerzeuger und Eigenversorger, wenn und soweit dies im Stromsteuergesetz oder in einer auf der Grundlage des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist, 2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten über die Eigenversorger nach § 15 Absatz 1, 2 und 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und 3. von den Betreibern von nachgelagerten Netzen Kontaktdaten der Eigenversorger sowie weitere Daten zur Eigenversorgung einschließlich des Stromverbrauchs von an ihr Netz angeschlossenen Eigenversorgern. Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 automatisiert mit den Daten nach § 74 Satz 3 abgleichen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen ausschließlich so genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist. Sie sind nach Abschluss der Überprüfung nach Satz 1 Nummer 1 oder des Abgleichs nach Satz 2 jeweils unverzüglich zu löschen.
(unverändert)		(6) Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.
(unverändert)		(7) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon tech-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		nisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.
§ 61a Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage		
(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wenn <ol style="list-style-type: none"> dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird <u>oder</u> für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird. 	Entspricht § 60 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014	§ 60 Absatz 3 Satz 1 (EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen) (3) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 oder 2, wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz entnommen wird.
(2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt auch für Strom, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 5 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und auf den Strom die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.	Entspricht § 60 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014	§ 60 Absatz 3 Satz 2 (EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen) Satz 1 ist auch für Strom anzuwenden, der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, wenn das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 47 Absatz 6 Nummer 1 und 2 zur Stromerzeugung eingesetzt und der Strom tatsächlich in das Netz eingespeist wird.
(3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.	Entspricht § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG 2014	§ 60 Absatz 3 Satz 3 (EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen) Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 und 2 entfällt ferner für Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.
§ 62 Nachträgliche Korrekturen		§ 62 Nachträgliche Korrekturen
(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzu-	Redaktionelle Anpassung	(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzu-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
rechnenden Strommenge oder der <u>Zahlungsansprüche</u> zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Absatz 5, 2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren, 3. aus der Übermittlung und dem Abgleich von Daten nach § 61 Absatz 5, 4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85, 6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Absatz 1 ergangen ist <u>oder</u> 7. <u>aus einer nach § 26 Absatz 2 zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.</u> 		rechnenden Strommenge oder der <u>finanziellen Förderungen</u> zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben: <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Rückforderungen auf Grund von § 57 Absatz 5, 2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren, 3. aus der Übermittlung und den Abgleich von Daten nach § 61 Absatz 5, 4. aus einem zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 5. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 85 oder 6. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Absatz 1 ergangen ist.
<i>(unverändert)</i>		(2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach § 74 zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. § 75 ist entsprechend anzuwenden.
Abschnitt 2 Besondere Ausgleichsregelung		Abschnitt 2 Besondere Ausgleichsregelung
§ 63 Grundsatz		§ 63 Grundsatz
<i>(unverändert)</i>		Auf Antrag begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Maßgabe des § 64 die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbe-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>werbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und</p> <p>2. nach Maßgabe des § 65 die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten, soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.</p>
<p>§ 64 Stromkostenintensive Unternehmen</p>		<p>§ 64 Stromkostenintensive Unternehmen</p>
<p><i>(unverändert)</i></p>		<p>(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und inwieweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat, 2. die Stromkostenintensität <ol style="list-style-type: none"> a) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens den folgenden Wert betragen hat: <ol style="list-style-type: none"> aa) 16 Prozent für die Begrenzung im Kalenderjahr 2015 und bb) 17 Prozent für die Begrenzung ab dem Kalenderjahr 2016, b) bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, mindestens 20 Prozent betragen hat und 3. das Unternehmen ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.</p>
(unverändert)		<p>(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt). Dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden. 2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt. 3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat: <ol style="list-style-type: none"> a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat. 4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den fol-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>genden Wert nicht unterschreitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 0,05 Cent pro Kilowattstunde an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 zuzuordnen ist, oder b) 0,1 Cent pro Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen; <p>der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage), sind wie folgt nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 durch <ul style="list-style-type: none"> a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens, bb) Angaben zu den Strommengen des Unter- 		<p>(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage), sind wie folgt nachzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 und die Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2 durch <ul style="list-style-type: none"> a) die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen und c) die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre; die Bescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens, bb) Angaben zu den Strommengen des Unter-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>nehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und</p> <p>cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;</p> <p>auf die Bescheinigung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend,</p> <p>d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008², und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,</p> <p>2. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintrags- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register</p>		<p>nehmens, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, einschließlich der Angabe, in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre, und</p> <p>cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung;</p> <p>auf die Bescheinigung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in der Bescheinigung ist darzulegen, dass die in ihr enthaltenen Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen sind; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend,</p> <p>d) einen Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008², und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,</p> <p>2. für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, einen gültigen Eintrags- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register</p>

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.		oder einen gültigen Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz; § 4 Absatz 1 bis 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.
<i>(ansonsten unverändert)</i>		(4) Unternehmen, die nach dem 30. Juni des Vorjahres neu gegründet wurden, können abweichend von Absatz 3 Nummer 1 im ersten Jahr nach der Neugründung Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr übermitteln, im zweiten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr und im dritten Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr. Für das erste Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfanges durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Absatz 3 ist im Übrigen entsprechend anzuwenden. Neu gegründete Unternehmen sind nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein. Neu geschaffenes Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.
<i>(unverändert)</i>		(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt. Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen.</p>
<p>(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist <u>oder sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen, 2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007⁴⁹, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht, 2a. „neu gegründete Unternehmen“ Unternehmen, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln ihre Tätigkeit erstmals 		<p>(6) Im Sinne dieses Paragraphen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen, 2. „Bruttowertschöpfung“ die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007⁴⁹, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht, und 3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61

⁴⁹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>aufnehmen; sie dürfen nicht durch Umwandlung entstanden sein; neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen ohne Sachanlagevermögen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft; es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird, und</u></p> <p>3. „Stromkostenintensität“ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 1 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.</p>		<p>umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 1 ermittelt wird, mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.</p>
<i>(unverändert)</i>		(7) Für die Zuordnung eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 4 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs maßgeblich.
§ 65 Schienenbahnen		§ 65 Schienenbahnen
<i>(unverändert)</i>		(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweist, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 2 Gigawattstunden betrug.
(unverändert)		(2) Für eine Schienenbahn wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.
(unverändert)		(3) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, wenn und soweit sie an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für die Schienenbahn, die in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Die Schienenbahn, die den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen <ol style="list-style-type: none"> 1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und 2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.
(unverändert)		(4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<ol style="list-style-type: none"> 1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, 2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und 3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr. <p>Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres</p>
(unverändert)		(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist § 64 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Aufnahme des Fahrbetriebs der Zeitpunkt der Neugründung ist.
(unverändert)		(6) § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a bis c ist entsprechend anzuwenden.
(unverändert)		<p>(7) Im Sinne dieses Paragraphen ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Abnahmestelle“ die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens und 2. „Aufnahme des Fahrbetriebs“ der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken.
§ 66 Antragstellung und Entscheidungswirkung		§ 66 Antragstellung und Entscheidungswirkung
(unverändert)		(1) Der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 64 einschließlich der

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres (materielle Ausschlussfrist) für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Anträge nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c. Einem Antrag nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen in den §§ 64 oder 65 genannten Unterlagen beigelegt werden.
<i>(unverändert)</i>		(2) Ab dem Antragsjahr 2015 muss der Antrag elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragsstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.
<i>(unverändert)</i>		(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4 und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
<i>(unverändert)</i>		(4) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr.
<i>(unverändert)</i>		(5) Der Anspruch des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage gegenüber den betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen wird nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Begrenzung beim Ausgleich nach § 58 zu berücksichtigen. Erfolgt während des Geltungszeitraums der Entscheidung ein Wechsel des an der betreffenden Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers oder des betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmens, muss die begünstigte Person dies dem

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Übertragungsnetzbetreiber oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen.
§ 67 Umwandlung von Unternehmen (<i>unverändert</i>)		§ 67 Umwandlung von Unternehmen (1) Wurde das antragstellende Unternehmen in seinen letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vor der Antragstellung oder in dem danach liegenden Zeitraum bis zum Ende der materiellen Ausschlussfrist umgewandelt, so kann das antragstellende Unternehmen für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen auf die Daten des Unternehmens vor seiner Umwandlung nur zurückgreifen, wenn die wirtschaftliche und organisatorische Einheit dieses Unternehmens nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem antragstellenden Unternehmen erhalten geblieben ist. Andernfalls ist § 64 Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.
(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich <u>oder elektronisch</u> anzuzeigen. (<i>unverändert</i>)	<i>Ergänzung der elektronischen Anzeigemöglichkeit</i>	(2) Wird das antragstellende oder begünstigte Unternehmen umgewandelt, so hat es dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(3) Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag des anderen Unternehmens das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses. Die Pflicht des antragstellenden Unternehmens zur Zahlung der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage mit dem Wirksamwerden der Umwandlung.		(3) Geht durch die Umwandlung eines begünstigten Unternehmens dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so überträgt auf Antrag des anderen Unternehmens das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Begrenzungsbescheid auf dieses. Die Pflicht des antragstellenden Unternehmens zur Zahlung der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage besteht nur dann, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Antrag auf Übertragung des Begrenzungsbescheides ablehnt. In diesem Fall beginnt die Zahlungspflicht der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage mit dem Wirksamwerden der Umwandlung.
(4) Die Absätze 1 und 3 sind auf selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.		(4) Die Absätze 1 und 3 sind auf selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen entsprechend anzuwenden.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 68 Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (unverändert)		§ 68 Rücknahme der Entscheidung, Auskunft, Betretungsrecht (1) Die Entscheidung nach § 63 ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach den §§ 64 oder 65 nicht vorlagen.
(unverändert)		(2) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
§ 69 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht (ansonsten unverändert)	Streichung von Satz 4	§ 69 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht Unternehmen und Schienenbahnen, die eine Entscheidung nach § 63 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder deren Beauftragte mitwirken. Sie müssen auf Verlangen erteilen: 1. Auskunft über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwick-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>lung von Effizianzorderungen zu schaffen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden, 3. Auskunft über sämtliche Bestandteile der Stromkosten des Unternehmens, soweit dies für die Ermittlung durchschnittlicher Strompreise für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen erforderlich ist, und 4. weitere Auskünfte, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 erforderlich sind. <p>Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann die Art der Auskunftserteilung nach Satz 2 näher ausgestalten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt werden.</p>
<p><u>(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, die für die Antragsbearbeitung erhobenen Daten und die nach Absatz 1 Satz 2 erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu Zwecken der Rechts- und Fachaufsicht sowie zu Zwecken der Evaluierung und Fortschreibung der §§ 63 bis 68 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darf die nach Satz 1 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Evaluierung nach § 97 übermitteln. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen an beauftragte Dritte nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist berechtigt, den Namen, die Branchenzuordnung, die Postleitzahl und den Ort des begünstigten Unternehmens und der begünstigten Abnahmestelle zu veröffentlichen.</u></p>	<p><i>Neu, im Gegenzug zur Streichen von § 69 S. 4 EEG 2014</i></p>	
<p>§ 69a Mitteilungspflicht der Behörden der Zollverwaltung</p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Die Behörden der Zollverwaltung sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Ersuchen die für die Berechnung der Bruttowertschöpfung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen.		
Teil 5 Transparenz		Teil 5 Transparenz
Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten		Abschnitt 1 Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
§ 70 Grundsatz (unverändert)		§ 70 Grundsatz Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 bis 62 jeweils erforderlichen Daten, insbesondere die in den §§ 71 bis 74 genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung stellen. § 62 ist entsprechend anzuwenden.
§ 71 Anlagenbetreiber Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber 1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten <u>anlagenscharf</u> zur Verfügung stellen, 2. <u>mitteilen, ob und inwieweit für den in der Anlage erzeugten Strom</u> a) <u>eine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen wird und ihn über entsprechende Änderungen informieren,</u> b) <u>Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist,</u>	<i>Nr. 2 neu Nr. 3 redaktionell angepasst (bisher Nr. 2)</i>	§ 71 Anlagenbetreiber Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber 1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen und

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>und</p> <p>3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach §§ 39h, 43 Absatz 2 oder 44b Absatz 2 Satz 1 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 44 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach den §§ 39h Absatz 2, 44b und 44c vorgeschriebenen Weise übermitteln</p>		<p>2. bei Biomasseanlagen nach den §§ 44 bis 46 die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien nach § 45 Absatz 2 oder § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle nach § 46 Nummer 3 in der für die Nachweisführung nach § 47 vorgeschriebenen Weise übermitteln.</p>
<p>§ 72 Netzbetreiber</p> <p>(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:</p> <p>c) die tatsächlich geleisteten <u>Zahlungen</u> für Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas nach § 19 Absatz 1 und die Bereitstellung von installierter Leistung nach § 50 in der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,</p> <p>d) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,</p> <p>e) bei Wechseln in die <u>Ausfallvergütung</u> zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt,</p> <p>f) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung, Buchstaben c-f unter 1. sind redaktionelles Versehen</i></p>	<p>§ 72 Netzbetreiber</p> <p>(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>1. die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:</p> <p>a) die tatsächlich geleisteten <u>finanziellen Förderungen</u> für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas oder für die Bereitstellung installierter Leistung nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung,</p> <p>b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21 Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1,</p> <p>c) bei Wechseln in die <u>Veräußerungsform</u> nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform bereits nutzt,</p> <p>d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Absatz 2 in Verbindung mit der Systemstabilitätsverordnung, die</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>erhaltenen Angaben nach § 71 sowie die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,</p> <p>2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das <u>jeweils vorangegangene Kalenderjahr</u> sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach § 57 Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.</p>		<p>Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 71 sowie</p> <p>e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Angaben,</p> <p>2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das Vorjahr sowohl für jede einzelne Anlage als auch zusammengefasst vorlegen; § 32 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden; bis zum 31. Mai eines Jahres ist dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ein Nachweis über die nach § 57 Absatz 2 Satz 1 zu ersetzenden Kosten vorzulegen; spätere Änderungen der Ansätze sind dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Zahlungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist, 2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 57 Absatz 3, 3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und 4. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 3 an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat. 	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>	<p>(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen und Zahlungen finanzieller Förderungen nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist, 2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 57 Absatz 3, 3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und 4. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 3 an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>§ 73 Übertragungsnetzbetreiber (unverändert)</p>		<p>§ 73 Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>(1) Für Übertragungsnetzbetreiber ist § 72 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Angaben und die Endabrechnung nach § 72 Absatz 1 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar nach § 11 Absatz 2 an ihr Netz angeschlossen sind, unbeschadet des § 77 Absatz 4 auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen.</p> <p>(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die sie regelverantwortlich sind, bis zum 31. Juli eines Jahres die Endabrechnung für die EEG-Umlage des jeweiligen Vorjahres vorlegen. § 72 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 3 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form und den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („$MW_{Solar(a)}$“) veröffentlichen.</p> <p>(4) Übertragungsnetzbetreiber, die von ihrem Recht nach § 60 Absatz 2 Satz 3 Gebrauch machen, müssen alle Netzbetreiber, in deren Netz der Bilanzkreis physische Entnahmestellen hat, über die Kündigung des Bilanzkreisvertrages informieren.</p>
<p>§ 74 Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden; ausgenommen sind Strom aus Bestandsanlagen, für den</p>	<p><i>Entfallen des Verweises auf das BDSG in Satz 4</i></p>	<p>§ 74 Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Satz 1 ist auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden; ausgenommen sind Strom aus Bestandsanlagen, für den</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen.		nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unverzüglich, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2016, bundesweit einheitliche Verfahren für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung der Daten nach Satz 2 zur Verfügung stellen, die den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes genügen.
§ 75 Testierung (unverändert)		§ 75 Testierung Die zusammengefassten Endabrechnungen der Netzbetreiber nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 müssen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass die Endabrechnungen nach den §§ 73 und 74 bei Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die höchstrichterliche Rechtsprechung, 2. die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 und 3. die Entscheidungen der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5. Für die Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
§ 76 Information der Bundesnetzagentur (unverändert)		§ 76 Information der Bundesnetzagentur (1) Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach § 71 von den Anlagenbetreibern erhalten, die Angaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 1

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		und die Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 73 Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten zum Ablauf der jeweiligen Fristen der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen; für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenversorger ist der erste Halbsatz hinsichtlich der Angaben nach § 74 entsprechend anzuwenden.
(2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen bereitstellt, müssen Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber die Daten in dieser Form übermitteln. Die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Strombezugskosten werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den §§ 97 und 98 zur Verfügung gestellt.	Redaktionelle Anpassung	(2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen bereitstellt, müssen Netzbetreiber, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Anlagenbetreiber die Daten in dieser Form übermitteln. Die Daten nach Absatz 1 mit Ausnahme der Strombezugskosten werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den §§ 97 bis 99 zur Verfügung gestellt.
§ 77 Information der Öffentlichkeit		§ 77 Information der Öffentlichkeit
(1) <u>Übertragungsnetzbetreiber</u> müssen auf ihren Internetseiten veröffentlichen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben nach den §§ 70 bis 74 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und 2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres. <u>Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl und dem Gemeindegemeinschaftsschlüssel anzugeben.</u> Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. § 73 Absatz 1 bleibt unberührt.		(1) Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen auf ihren Internetseiten veröffentlichen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angaben nach den §§ 70 bis 74 unverzüglich nach ihrer Übermittlung und 2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis 74 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres. Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. § 73 Absatz 1 bleibt unberührt.
(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die <u>Zahlungen</u> nach § 57 Absatz 1 und die <u>vermarkteten Strommengen</u> nach § 59 sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.		(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach § 57 Absatz 1 finanziell geförderten und nach § 59 vermarkteten Strommengen sowie die Angaben nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentli-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		chen.
(3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die <u>Zahlungen</u> und die <u>kaufmännisch abgenommenen</u> Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.		(3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die <u>finanziellen Förderungen</u> und die <u>geförderten</u> Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.
(4) Angaben, die <u>in dem Register</u> im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden.		(4) Angaben, die <u>auf Grund der Rechtsverordnung nach § 93</u> im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden.
§ 78 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage		§ 78 Stromkennzeichnung entsprechend der EEG-Umlage
(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, <u>finanziert aus der EEG-Umlage</u> “ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.		(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen erhalten im Gegenzug zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 das Recht, Strom als „Erneuerbare Energien, <u>gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz</u> “ zu kennzeichnen. Die Eigenschaft des Stroms ist gegenüber Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen.
<i>(unverändert)</i>		(2) Der nach Absatz 1 gegenüber ihren Letztverbrauchern ausgewiesene Anteil berechnet sich in Prozent, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge in einem Jahr gezahlt hat, <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird, 2. danach durch die gesamte in diesem Jahr an ihre Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und 3. anschließend mit Hundert multipliziert wird. Der nach Absatz 1 ausgewiesene Anteil ist unmittelbarer Bestandteil der gelieferten Strommenge und kann nicht getrennt ausgewiesen oder weiter vermarktet werden.
(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine <u>Zahlung nach § 19 Ab-</u>		(3) Der EEG-Quotient ist das Verhältnis der Summe der Strommenge, für die in dem vergangenen Kalenderjahr eine <u>finanzielle Förderung</u>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>satz 1 erfolgte, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format jährlich bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.</p>		<p>nach § 19 in Anspruch genommen wurde, zu den gesamten durch die Übertragungsnetzbetreiber erhaltenen Einnahmen aus der EEG-Umlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im vergangenen Kalenderjahr gelieferten Strommengen an Letztverbraucher. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform in einheitlichem Format jährlich bis zum 31. Juli den EEG-Quotienten in nicht personenbezogener Form für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr.</p>
<p>(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, <u>finanziert aus der EEG-Umlage</u>“ entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.</p>		<p>(4) Die Anteile der nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind mit Ausnahme des Anteils für „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Absatz 1 auszuweisenden Prozentsatz zu reduzieren.</p>
<p>(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten, nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, <u>finanziert aus der EEG-Umlage</u>“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird, 2. danach durch die gesamte an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und 3. anschließend mit Hundert multipliziert wird. <p>Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energie-</p>		<p>(5) Elektrizitätsversorgungsunternehmen weisen gegenüber Letztverbrauchern, deren Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 68 begrenzt ist, zusätzlich zu dem Gesamtenergieträgermix einen gesonderten, nach den Sätzen 3 und 4 zu berechnenden „Energieträgermix für nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz privilegierte Unternehmen“ aus. In diesem Energieträgermix sind die Anteile nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auszuweisen. Der Anteil in Prozent für „Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ berechnet sich abweichend von Absatz 2, indem die EEG-Umlage, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich für die in einem Jahr an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge gezahlt hat,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem EEG-Quotienten nach Absatz 3 multipliziert wird, 2. danach durch die gesamte an den jeweiligen Letztverbraucher gelieferte Strommenge dividiert wird und 3. anschließend mit Hundert multipliziert wird. <p>Die Anteile der anderen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energie-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
wirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.		wirtschaftsgesetzes anzugebenden Energieträger sind entsprechend anteilig für den jeweiligen Letztverbraucher um den nach Satz 3 berechneten Prozentsatz zu reduzieren.
(6) Für Eigenversorger, die nach § 61 die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ anzusehen ist.		(6) Für Eigenversorger, die nach § 61 die EEG-Umlage zahlen müssen, sind die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass ihr eigener Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ anzusehen ist.
§ 79 Herkunftsnachweise		§ 79 Herkunftsnachweise
(1) <u>Das Umweltbundesamt</u> 1. stellt Anlagenbetreibern <u>auf Antrag</u> Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, <u>für den keine Zahlung nach § 19 oder § 50 in Anspruch genommen wird</u> , 2. <u>überträgt auf Antrag</u> Herkunftsnachweise, und 3. <u>entwertet</u> Herkunftsnachweise.		(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird . Die <u>zuständige Behörde</u> überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der <u>Herkunftsnachweisverordnung</u> . Die Herkunftsnachweise <u>müssen vor Missbrauch geschützt sein</u> .
(2) Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der <u>Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung</u> . <u>Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Herkunftsnachweise vor Missbrauch zu schützen</u> .		
(3) <u>Für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, erkennt das Umweltbundesamt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung ausländische Herkunftsnachweise an. Ausländische Herkunftsnachweise können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. In diesem Umfang obliegt dem Umweltbundesamt auch der Verkehr mit den zuständigen Ministerien und Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten sowie mit Organen der Europäischen Union. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 21a auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.</u>		(2) Die zuständige Behörde <u>erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Herkunftsnachweisverordnung ausländische Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien an. Satz 1 ist nur für Herkunftsnachweise anzuwenden, die mindestens die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) erfüllen. Strom, für den ein Herkunftsnachweis nach Satz 1 anerkannt worden ist, gilt als Strom, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 auf sonstige Weise direkt vermarktet wird.</u>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(4) <u>Das Umweltbundesamt betreibt</u> eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).		(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).
aufgehoben	<i>UBA wird nun direkt in Absatz 1 und im Weiteren als zuständige Behörde benannt.</i>	(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.
(4) <u>Das Umweltbundesamt betreibt</u> eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).		(3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).
(5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.	<i>Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 HkNV und ist nur direkt im EEG 2016 geregelt.</i>	§ 3 Absatz 2 HkNV (Grundsätze für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen) (2) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.
(6) <u>Das Umweltbundesamt kann von Personen, die das Herkunftsnachweisregister nutzen, die Übermittlung insbesondere folgender Angaben an das Herkunftsnachweisregister verlangen:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Angaben zur Person und Kontaktdaten,</u> 2. <u>die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, sofern vorhanden,</u> 3. <u>den Standort, den Typ, die installierte Leistung, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und, sofern vorhanden, den EEG-Anlagenschlüssel der Anlage,</u> 4. <u>den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,</u> 5. <u>die Angabe, ob, in welcher Art und in welchem Umfang</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,</u> b) <u>der Anlagenbetreiber für die Strommenge eine Zah-</u> 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>lung nach § 19 oder § 50 beansprucht hat, und</p> <p>6. <u>die Nummer der Messeinrichtung oder der Messstelle am Netzverknüpfungspunkt sowie die Bezeichnung und den Ort der Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz zähltechnisch erfasst wird.</u></p>		
(7) (unverändert)		(5) Herkunftsnachweise sind keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes.
§ 79a Regionalnachweise		
(1) Das Umweltbundesamt		
<p>1. <u>stellt Anlagenbetreibern auf Antrag Regionalnachweise für direkt vermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien aus,</u></p> <p>2. <u>überträgt auf Antrag Regionalnachweise und</u></p> <p>3. <u>entwertet Regionalnachweise.</u></p>	neu, Pendant zu § 79 EEG 2016 für neue regionale Grünstromkennzeichnung	
(2) <u>Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung. Das Umweltbundesamt ergreift geeignete Maßnahmen, um die Regionalnachweise vor Missbrauch zu schützen.</u>		
(3) <u>Für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben, kann das Umweltbundesamt Regionalnachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausstellen, sofern der Strom an einen Letztverbraucher im Bundesgebiet geliefert wird.</u>		
(4) <u>Das Umweltbundesamt richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen registriert werden (Regionalnachweisregister). Das Umweltbundesamt darf das Regionalnachweisregister gemeinsam mit dem Herkunftsnachweisregister in einer elektronischen Datenbank betreiben.</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>(5) Regionalnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Strommenge von einer Kilowattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Kilowattstunde Strom wird nicht mehr als ein Regionalnachweis ausgestellt. Regionalnachweise dürfen nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden.</u></p>		
<p><u>(6) Das Umweltbundesamt entwertet auf Antrag einen Regionalnachweis, wenn er für Strom aus einer Anlage ausgestellt worden ist, die sich in der Region des belieferten Letztverbrauchers befindet. Die Region des belieferten Letztverbrauchers umfasst alle Postleitzahlengebiete, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um das Postleitzahlengebiet befinden, in dem der Letztverbraucher den Strom verbraucht. Das Umweltbundesamt bestimmt und veröffentlicht für jedes Postleitzahlengebiet, in dem Strom verbraucht wird, welche weiteren Postleitzahlengebiete zu der Region gehören. Dabei soll das Umweltbundesamt abweichend von Satz 2 auch auf die gesamte Gemeinde, in der der Letztverbraucher den Strom verbraucht, abstellen, wenn die Gemeinde mehrere Postleitzahlengebiete umfasst.</u></p>		
<p><u>(7) Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen meldet für jede Region, für die es Regionalnachweise nutzen will, bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr an das Umweltbundesamt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an seine Letztverbraucher in dieser Region geliefert hat und nach § 78 in der Stromkennzeichnung als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ ausweisen muss, und</u> 2. <u>die Regionalnachweise, die es für diese Region entwerten lassen will.</u> 		
<p><u>(8) In dem Umfang, in dem ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>Regionalnachweise nach Absatz 7 Nummer 2 entwerfen lässt, darf es in der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes gegenüber Letztverbrauchern ausweisen, zu welchen Anteilen der Strom, den das Unternehmen nach § 78 Absatz 1 als „Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ kennzeichnen muss, in regionalem Zusammenhang zum Stromverbrauch erzeugt worden ist. Wenn ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen mehr Regionalnachweise entwerfen lässt, als es der Strommenge aus „Erneuerbaren Energien, finanziert aus der EEG-Umlage“ entspricht, die es an Letztverbraucher in der betreffenden Region geliefert hat, kann es die darüber hinaus gehenden Regionalnachweise nicht zur Stromkennzeichnung nutzen.</u></p>		
<p><u>(9) § 79 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. In Ergänzung zu Satz 1 kann</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>das Umweltbundesamt von Personen, die das Regionalnachweisregister nutzen, Auskunft verlangen über die vertragliche Lieferkette für Strom, für den Regionalnachweise ausgestellt werden sollen, insbesondere über die an der Lieferkette beteiligten Personen und die betreffende Strommenge,</u> 2. <u>der Netzbetreiber vom Umweltbundesamt Auskunft verlangen, ob und in welchem Umfang einem Anlagenbetreiber Regionalnachweise ausgestellt worden sind.</u> 		
<p><u>(10) § 79 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.</u></p>		
<p>§ 80 Doppelvermarktungsverbot</p>		<p>§ 80 Doppelvermarktungsverbot</p>
<p>(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen § 56 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 oder mehrfach in</p>		<p>(1) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in ein Gasnetz eingespeistes Deponie- oder Klärgas und Gas aus Biomasse dürfen nicht mehrfach verkauft, anderweitig überlassen oder entgegen § 56 an eine dritte Person veräußert werden. Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas darf insbesondere nicht in mehreren Veräußerungsformen nach § 20 Absatz 1 oder mehrfach in der</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
derselben Form nach § 21b Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1. Die Vermarktung als Regenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen.		selben Form nach § 20 Absatz 1 veräußert werden. Solange Anlagenbetreiber Strom aus ihrer Anlage in einer Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 veräußern, bestehen keine Ansprüche aus einer anderen Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1. Die Vermarktung als Regenergie ist im Rahmen der Direktvermarktung nicht als mehrfacher Verkauf oder anderweitige Überlassung von Strom anzusehen.
(2) Anlagenbetreiber, die eine <u>Zahlung</u> nach § 19 <u>oder § 50</u> für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas <u>erhalten</u> , dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine <u>Zahlung</u> nach § 19 <u>oder § 50</u> in Anspruch genommen werden. <u>Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Regionalnachweise nach § 79a anzuwenden.</u>		(2) Anlagenbetreiber, die eine finanzielle Förderung nach § 19 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas in Anspruch nehmen , dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch genommen werden.
(<i>unverändert</i>)		(3) Solange im Rahmen einer gemeinsamen Projektumsetzung nach dem Projekt-Mechanismen-Gesetz für die Emissionsminderungen der Anlage Emissionsreduktionseinheiten erzeugt werden können, darf für den Strom aus der betreffenden Anlage der Anspruch nach § 19 nicht geltend gemacht werden.
Teil 6 Rechtsschutz und behördliches Verfahren		Teil 6 Rechtsschutz und behördliches Verfahren
§ 80a Kumulierungsverbot		
<u>Investitionszuschüsse durch den Bund, das Land oder ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten.</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 81 Clearingstelle (unverändert)		§ 81 Clearingstelle (1) Zu diesem Gesetz wird eine Clearingstelle eingerichtet. Der Betrieb erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durch eine juristische Person des Privatrechts.
(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten 1. zur Anwendung der §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben, 3. zur Anwendung des § 61, soweit Anlagen betroffen sind, und 4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten <u>oder von einer Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.</u>		(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten 1. zur Anwendung der §§ 5, 7 bis 55, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, 2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprochen haben, 3. zur Anwendung des § 61, soweit Anlagen betroffen sind, und 4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage gelieferten oder verbrauchten Stroms.
(unverändert)		(3) Die Aufgaben der Clearingstelle sind: 1. die Vermeidung von Streitigkeiten und 2. die Beilegung von Streitigkeiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben müssen die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 beachtet werden. Ferner sollen die Grundsätze der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63) in entsprechender Anwendung

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		berücksichtigt werden.
<p>(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; die Verfahren können auch als schiedsgerichtliches Verfahren im Sinne des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, oder 2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben. <p><u>Soweit eine Streitigkeit auch andere als die in Absatz 2 genannten Regelungen betrifft, kann die Clearingstelle auf Antrag der Verfahrensparteien die Streitigkeit umfassend vermeiden oder beilegen, wenn vorrangig eine Streitigkeit nach Absatz 2 zu vermeiden oder beizulegen ist; insbesondere kann die Clearingstelle Streitigkeiten über Zahlungsansprüche zwischen den Verfahrensparteien umfassend beilegen.</u> Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen und Netzbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt <u>vorbehaltlich der Regelungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung</u> unberührt.</p>		<p>(4) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verfahrensparteien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden; die Verfahren können auch als schiedsgerichtliches Verfahren im Sinne des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchgeführt werden, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben, oder 2. Stellungnahmen für ordentliche Gerichte, bei denen diese Streitigkeiten rechtshängig sind, auf deren Ersuchen abgeben. <p>Verfahrensparteien können Anlagenbetreiber, Direktvermarktungsunternehmen und Netzbetreiber sein. Ihr Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.</p>
<p>(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagenbetreiber, ein Direktvermarktungsunternehmen, ein Netzbetreiber, ein Messstellenbetreiber oder ein Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.</p>		<p>(5) Die Clearingstelle kann zur Vermeidung von Streitigkeiten ferner Verfahren zur Klärung von Fragen über den Einzelfall hinaus durchführen, sofern dies mindestens ein Anlagenbetreiber, ein Direktvermarktungsunternehmen, ein Netzbetreiber oder ein Verband beantragt und ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Fragen besteht. Verbände, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich von der Frage betroffen ist, sind zu beteiligen.</p>
<p>(unverändert)</p>		<p>(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensordnung, die sich die Clearingstelle</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		selbst gibt. Die Verfahrensordnung muss auch Regelungen dazu enthalten, wie ein schiedsgerichtliches Verfahren durch die Clearingstelle durchgeführt wird. Erlass und Änderungen der Verfahrensordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 steht jeweils unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Verfahrensparteien zu der Verfahrensordnung.
<i>(unverändert)</i>		(7) Die Clearingstelle muss die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 vorrangig und beschleunigt durchführen. Sie kann den Verfahrensparteien Fristen setzen und Verfahren bei nicht ausreichender Mitwirkung der Verfahrensparteien einstellen.
<i>(unverändert)</i>		(8) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Eine Haftung der Betreiberin der Clearingstelle für Vermögensschäden, die aus der Wahrnehmung der Aufgaben entstehen, wird ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.
<i>(unverändert)</i>		(9) Die Clearingstelle muss jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 auf ihrer Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.
<i>(unverändert)</i>		(10) Die Clearingstelle kann nach Maßgabe ihrer Verfahrensordnung Entgelte zur Deckung des Aufwands für Handlungen nach Absatz 4 von den Verfahrensparteien erheben. Verfahren nach Absatz 5 sind unentgeltlich durchzuführen. Für sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 stehen, kann die Clearingstelle zur Deckung des Aufwands Entgelte erheben.
§ 82 Verbraucherschutz		§ 82 Verbraucherschutz
Die §§ 8 bis 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten für Verstöße gegen die §§ 19 bis <u>55a</u> entsprechend.		Die §§ 8 bis 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gelten für Verstöße gegen die §§ 19 bis 55 entsprechend.
§ 83 Einstweiliger Rechtsschutz		§ 83 Einstweiliger Rechtsschutz

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und 50 bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung auf den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50 leisten muss.	Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)	(1) Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann das für die Hauptsache zuständige Gericht bereits vor Errichtung der Anlage unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch einstweilige Verfügung regeln, dass der Schuldner der in den §§ 8, 11, 12, 19 und 52 bezeichneten Ansprüche Auskunft erteilen, die Anlage vorläufig anschließen, sein Netz unverzüglich optimieren, verstärken oder ausbauen, den Strom abnehmen und einen als billig und gerecht zu erachtenden Betrag als Abschlagszahlung für die finanzielle Förderung leisten muss.
(unverändert)		(2) Die einstweilige Verfügung kann erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.
§ 83a Rechtsschutz bei Ausschreibungen		§ 39 FFAV Rechtsschutz
(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 32 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.		(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe mit dem Ziel, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten, sind zulässig. Die Bundesnetzagentur muss bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das in den §§ 3 und 4 festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag erteilen, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig wird.
(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.		(2) Die Erteilung eines Zuschlags oder die Ausstellung einer Förderberechtigung haben unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags oder einer Förderberechtigung durch Dritte ist nicht zulässig.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
§ 84 Nutzung von Seewasserstraßen		§ 84 Nutzung von Seewasserstraßen
Solange Anlagenbetreiber eine <u>Zahlung nach § 19 erhalten</u> , können sie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.	<i>Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	Solange Anlagenbetreiber eine <u>finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch nehmen</u> , können sie die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone oder das Küstenmeer unentgeltlich für den Betrieb der Anlagen nutzen.
§ 85 Aufgaben der Bundesnetzagentur (1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr <u>durch</u> Rechtsverordnungen <u>aufgrund</u> dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgaben, 1. <u>die Ausschreibungen nach den §§ 28 bis 39h durchzuführen</u> , 2. <u>sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden</u> , 3. zu überwachen, dass a) die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind, b) die Übertragungsnetzbetreiber den nach § 19 <u>Absatz 1</u> und § 57 <u>vergüteten</u> Strom nach § 59 vermarkten, <u>die Vorgaben der Ausgleichsmechanismusverordnung einhalten</u> , die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen, <u>erheben und vereinnahmen</u> , die Netzbetreiber die EEG-Umlage ordnungsgemäß <u>erheben und weiterleiten</u> und dass nur die <u>Zahlungen nach den §§ 19 bis 55a geleistet werden</u> und hierbei die Saldierung nach § 57 Absatz 4 berücksichtigt worden <u>ist</u> , c) die Daten nach § 76 übermittelt sowie nach § 77 veröffentlicht werden, d) die Kennzeichnung des Stroms nach Maßgabe des § 78 erfolgt.	<i>Nr. 1 und 2 neu eingefügt, die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden zu Nr. 3a bis d</i>	§ 85 Aufgaben der Bundesnetzagentur (1) Die Bundesnetzagentur hat vorbehaltlich weiterer Aufgaben, die ihr <u>in</u> Rechtsverordnungen <u>auf Grund</u> dieses Gesetzes übertragen werden, die Aufgabe, zu überwachen, dass 1. die Netzbetreiber nur Anlagen nach § 14 regeln, zu deren Regelung sie berechtigt sind, 2. die Übertragungsnetzbetreiber den nach den §§ 19 und 57 <u>finanziell geförderten</u> Strom nach § 59 <u>in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung</u> vermarkten, die EEG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen, veröffentlichen <u>und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechnen und dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern nur die finanzielle Förderung nach den §§ 19 bis 55 berechnet wird</u> und hierbei die Saldierungen nach § 57 Absatz 4 berücksichtigt worden <u>sind</u> , 3. die Daten nach § 76 übermittelt sowie nach § 77 veröffentlicht werden, 4. die Kennzeichnung des <u>nach diesem Gesetz geförderten</u> Stroms <u>nur</u> nach Maßgabe des § 78 erfolgt.
aufgehoben	<i>Wegen Verweises im neuen</i>	(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
	<i>Absatz 3 nach Teil 8 des EnWG und erweitertem neuen Absatz 2</i>	können bei begründetem Verdacht bei Anlagenbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreibern Kontrollen durchgeführt werden. Das Recht von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern, die ordentlichen Gerichte anzurufen oder ein Verfahren vor der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 einzuleiten, bleibt unberührt.
<p>(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 und 2, insbesondere zu den Datenformaten, 2. im Anwendungsbereich des § 14 dazu, <ol style="list-style-type: none"> a) in welcher Reihenfolge die verschiedenen von einer Maßnahme nach § 14 betroffenen Anlagen und KWK-Anlagen geregelt werden, b) nach welchen Kriterien der Netzbetreiber über diese Reihenfolge entscheiden muss, c) welche Stromerzeugungsanlagen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch bei Anwendung des Einspeisemanagements am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, 3. zur Abwicklung von <u>Zuordnungen und</u> Wechseln nach den §§ 21b und 21c, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, 4. <u>abweichend von § 30 zu Anforderungen an die Gebote und die Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten, sowie abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dazu, dass als Nachweis nur ein beschlossener Bebauungsplan anerkannt wird,</u> 5. <u>zu Nachweisen, die der Bieter erbringen muss, um zu belegen, dass die Fläche, auf der die Freiflächenanlage nach § 37 Ab-</u> 	<p><i>Neueinfügung Nr. 4 bis 11, die bisherigen Nr. 4 und 5 werden zu Nr. 12 und 13 (irrtümlich als Nr. 10 und 11 benannt)</i></p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den technischen Einrichtungen nach § 9 Absatz 1 und 2, insbesondere zu den Datenformaten, 2. im Anwendungsbereich des § 14 dazu, <ol style="list-style-type: none"> a) in welcher Reihenfolge die verschiedenen von einer Maßnahme nach § 14 betroffenen Anlagen und KWK-Anlagen geregelt werden, b) nach welchen Kriterien der Netzbetreiber über diese Reihenfolge entscheiden muss, c) welche Stromerzeugungsanlagen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch bei Anwendung des Einspeisemanagements am Netz bleiben müssen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, 3. zur Abwicklung von Wechseln nach § 24, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, 4. zum Nachweis der Fernsteuerbarkeit nach § 36, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, und 5. zur Berücksichtigung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der selbst verbraucht wird, bei den Veröffentlichungspflichten nach § 73 und bei der Berechnung des Monatsmarktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 1 Nummer 2.2.4 zu diesem Gesetz, jeweils insbesondere zu Berechnung oder Abschätzung der Strommengen.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>satz 1 Nummer 3 Buchstabe h geplant und nach § 38a Absatz 1 Nummer 3 errichtet worden ist, tatsächlich zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden ist,</p> <p>6. <u>zusätzlich zu den Ausschlussgründen nach § 33 Absatz 2 einen Ausschlussgrund für Gebote auf Standorten vorzusehen, soweit ein Gebot für diesen Standort in einer vorangegangenen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat und der Zuschlag erloschen ist,</u></p> <p>7. <u>zu Angaben, die zusätzlich mit dem Antrag des Bieters auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung der Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen,</u></p> <p>8. <u>zu Anforderungen an Nachweise, die der Netzbetreiber nach § 30, § 36, § 37, § 38, § 38a oder § 39 vom Anlagenbetreiber zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss,</u></p> <p>9. <u>abweichend von § 3 Nummer 51 zur Ermittlung des Zuschlagswerts, insbesondere zu einer Umstellung auf ein Einheitspreisverfahren,</u></p> <p>10. <u>abweichend von § 37a und § 55 Absatz 3 die Zweitsicherheit und Pönale auf bis 100 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge zu erhöhen,</u></p> <p>11. <u>abweichend von § 37d Absatz 2 Nummer 2 die Frist zur Beantragung der Zahlungsberechtigung auf bis zu 12 Monate zu verkürzen, sofern als Nachweis von der Festlegungskompetenz nach Nummer 4 Gebrauch gemacht wurde.</u></p> <p>12. <u>zum Nachweis der Fernsteuerbarkeit nach § 20 Absatz 2, insbesondere zu Verfahren, Fristen und Datenformaten, und</u></p> <p>13. <u>zur Berücksichtigung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, der selbst verbraucht wird, bei den Veröffentlichungspflichten nach § 73 und bei der Berechnung des Monats-</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
marktwerts von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Anlage 1 Nummer 2.2.4 zu diesem Gesetz, jeweils insbesondere zu Berechnung oder Abschätzung der Strommengen.		
(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden. <u>Bei einem begründeten Verdacht sind zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 auch Kontrollen bei Anlagenbetreibern möglich, die keine Unternehmen sind.</u>		(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91, 92 und 95 bis 101 sowie des Abschnitts 6 entsprechend anzuwenden.
(4) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 3 werden von den Beschlusskammern getroffen. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen im Zusammenhang mit der <u>Ermittlung des Anspruchsberechtigten und des anzulegenden Werts durch Ausschreibung nach § 22 und zu Festlegungen zu den Höchstwerten nach § 85a und der Rechtsverordnung aufgrund von § 88 oder § 88a.</u> § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 sowie § 60 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.		(5) Die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Absatz 4 werden von den Beschlusskammern getroffen. Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung von finanziellen Förderungen nach § 55 und der Rechtsverordnung auf Grund von § 88. § 59 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 sowie § 60 des Energiewirtschaftsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.
§ 85a Festlegung zu den Höchstwerten bei Ausschreibungen		
(1) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Dezember eines Jahres durch <u>Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes den Höchstwert nach § 36b, § 37b oder § 39b für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr neu bestimmen, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung der §§ 1 und 2 Absatz 4 zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert</u>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
abweichen.		
<u>(2) Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 gesenkt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Ein Höchstwert soll nach Absatz 1 erhöht werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen. Sofern das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen in einem Ausschreibungstermin nicht gedeckt werden konnte, soll der Höchstwert für den nachfolgenden Ausschreibungstermin erhöht werden.</u>		
<u>(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 1 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen; eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.</u>		
§ 85b Auskunftsrecht und Datenübermittlung		
<u>(1) Die Bundesnetzagentur ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Falschangaben eines Bieters in einem Ausschreibungsverfahren und zum Zweck von Stichprobenkontrollen der Richtigkeit der Angaben von Bietern in einem Ausschreibungsverfahren berechtigt, von den für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden unter den im Gebot angegebenen Aktenzeichen Auskünfte darüber zu verlangen,</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>ob und zu welchem Zeitpunkt unter dem Aktenzeichen eine Genehmigung erteilt worden ist und wer Genehmigungsinhaber ist,</u> 2. <u>auf welchen Standort, welche Anlagenzahl und welche installierte Leistung sich die Genehmigung bezieht,</u> 3. <u>welche Fristen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-</u> 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>Immissionsschutzgesetzes für den Beginn von Errichtung oder Betrieb der Anlagen gesetzt und ob diese nachträglich verlängert worden sind,</u></p> <p>4. <u>ob die Genehmigung ganz oder teilweise bestandskräftig geworden ist oder ob gegen diese oder Teile dieser Genehmigung Rechtsbehelfe Dritter anhängig sind,</u></p> <p>5. <u>ob und inwieweit hinsichtlich der jeweiligen Genehmigung durch die zuständige Behörde oder die zuständigen Gerichte die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und ob und inwieweit die zuständigen Gerichte eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bestätigt oder aufgehoben haben und</u></p> <p>6. <u>wann die Genehmigung ausläuft und die Anlage zurückgebaut werden muss.</u></p>		
<p><u>(2) Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden sind zur Erteilung der Auskünfte im Sinn des Absatzes 1 verpflichtet. Die nach § 23 des Umweltauditgesetzes mit den Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter beliehene Stelle darf dem Netzbetreiber, dem Anlagenbetreiber und der Bundesnetzagentur Informationen über Zulassungs- oder Aufsichtsmaßnahmen, die sie gegenüber einem Umweltgutachter ergriffen hat und die sich auf die Eignung erstatteter Gutachten, Bestätigungen oder Bescheinigungen nach diesem Gesetz auswirken können, übermitteln.</u></p>		
<p>§ 86 Bußgeldvorschriften</p>		<p>§ 86 Bußgeldvorschriften</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 69 Satz 2 zuwiderhandelt, 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 85 Absatz 3 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz 	<p><i>Nur redaktionelle Änderung in Nr. 3</i></p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 80 Absatz 1 Satz 1 Strom oder Gas verkauft, überlässt oder veräußert, 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 69 Satz 2 zuwiderhandelt, 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 85 Absatz 4 in Verbindung mit § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 69 Absatz 7 Satz

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder</p> <p>4. einer Rechtsverordnung</p> <p> a) nach § 90 Nummer 3,</p> <p> b) nach § 92 Nummer 1,</p> <p> c) nach § 92 Nummer 3 oder Nummer 4,</p> <p> d) nach § 93 Nummer 1, 4 oder Nummer 9</p> <p>oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>		<p>1 oder Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zuwiderhandelt oder</p> <p>4. einer Rechtsverordnung</p> <p> a) nach § 90 Nummer 3,</p> <p> b) nach § 92 Nummer 1,</p> <p> c) nach § 92 Nummer 3 oder Nummer 4,</p> <p> d) nach § 93 Nummer 1, 4 oder Nummer 9</p> <p>oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>
<i>(unverändert)</i>		(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a, c und d mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.
<i>(unverändert)</i>		(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
		<ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesnetzagentur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 Buchstabe d, 2. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a und 4. das Umweltbundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b oder Buchstabe c.
§ 87 Gebühren und Auslagen		§ 87 Gebühren und Auslagen
(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters, <u>des Regionalnachweisregisters</u> und des Anlagenregisters werden Gebühren und Auslagen erhoben; hierbei kann		(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Anlagenregisters werden Gebühren und Auslagen erhoben; hierbei kann auch der Verwaltungsaufwand

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der jeweils bei der Fachaufsichtsbehörde entsteht. Hinsichtlich der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach Satz 1 ist das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters, <u>des Regionalnachweisregisters</u> und des Anlagenregisters sind die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes in der am 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p>		<p>berücksichtigt werden, der jeweils bei der Fachaufsichtsbehörde entsteht. Hinsichtlich der Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach Satz 1 ist das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Für die Nutzung des Herkunftsnachweisregisters und des Anlagenregisters sind die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes in der am 14. August 2013 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(unverändert)</p>		<p>(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dabei können feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorgesehen und die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden. Zum Erlass der Rechtsverordnungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf eine Bundesoberbehörde übertragen, soweit diese Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach den §§ 88, 90, 92 oder § 93 wahrnimmt. Abweichend von Satz 3 ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Erlass der Rechtsverordnung für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ermächtigt.</p>
<p>Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen</p>		<p>Teil 7 Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen		Abschnitt 1 Verordnungsermächtigungen
§ 88 Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse		§ 88 Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen
<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates <u>abweichend von den §§ 3, 22, 24, 25, 27a bis 30, 39 bis 39h, 44b, 44c, 50, 50a, 52 und 55 für Biomasseanlagen Regelungen vorzusehen</u></p> <p>1. <u>zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere</u></p> <p>a) <u>zu der Aufteilung des Ausschreibungsvolumens in Teilmengen und dem Ausschluss einzelner Teilsegmente von der Ausschreibung, wobei insbesondere unterschieden werden kann</u></p> <p style="padding-left: 20px;">aa) <u>nach dem Inbetriebnahmedatum der Anlagen oder</u></p> <p style="padding-left: 20px;">bb) <u>zwischen fester und gasförmiger Biomasse,</u></p> <p>b) <u>zu der Bestimmung von Mindest- und Höchstgrößen von Teillosen,</u></p> <p>c) <u>zu der Festlegung von Höchstwerten für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 oder § 50,</u></p> <p>d) <u>zu der Preisbildung und dem Ablauf der Ausschreibungen,</u></p> <p>2. <u>zu weiteren Voraussetzungen, insbesondere</u></p> <p>a) <u>die Bemessungsleistung oder die installierte Leistung der Anlage zu begrenzen und eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Grenze überschritten wird,</u></p> <p>b) <u>die Zusammenfassung von Anlagen abweichend von § 24 Absatz 1 zu regeln,</u></p>	<p><i>Nachdem Ausschreibungen im sog. PV-Piloten durch allgemeine Ausschreibungen als Regelfall der Förderung im EEG abgelöst worden sind, kann § 88 a.F. entfallen und wird durch eine neue Verordnungsermächtigung für die Ausschreibungen für Biomasse ersetzt.</i></p> <p><i>Die in § 88 Abs. 2 bis 4 enthaltene Verordnungsermächtigung für die Öffnung des EEG wird in § 88a neu gefasst.</i></p>	<p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 55 <u>Regelungen vorzusehen</u></p> <p>1. <u>zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere</u></p> <p>a) <u>zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden zu installierenden Leistung in Megawatt oder elektrischer Arbeit in Megawattstunden,</u></p> <p>b) <u>zur Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen und zu der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen,</u></p> <p>c) <u>zur Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen für die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit oder für die Bereitstellung installierter Leistung,</u></p> <p>d) <u>zu der Preisbildung, der Anzahl der Bieterrunden und dem Ablauf der Ausschreibungen,</u></p> <p>e) <u>abweichend von § 51 oder § 55 Absatz 2 Nummer 2 Flächen zu bestimmen, auf denen Anlagen errichtet werden können,</u></p> <p>2. <u>zu weiteren Voraussetzungen nach § 55 Absatz 2 Nummer 4, insbesondere</u></p> <p>a) <u>die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,</u></p> <p>b) <u>Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,</u></p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>c) <u>Anforderungen und Zahlungsansprüche festzulegen oder auszuschließen, die auch abweichend von den §§ 39h, 44b und 50a der Flexibilisierung der Anlagen dienen,</u></p> <p>d) <u>abweichend von § 27a zu regeln, ob und in welchem Umfang der erzeugte Strom vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden darf und ob und in welchem Umfang selbst erzeugter Strom und verbrauchter Strom bei der Ermittlung der Bemessungsleistung angerechnet werden kann,</u></p> <p>e) <u>abweichende Regelungen zu treffen zu</u> <u>aa) dem Anlagenbegriff nach § 3 Nummer 1,</u> <u>bb) dem Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 30,</u> <u>cc) Beginn und Dauer des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 und</u> <u>dd) der Höchstbemessungsleistung nach § 101 Absatz 1,</u></p> <p>f) <u>den Übergangszeitraum nach der Zuschlagserteilung nach § 39f Absatz 2 zu bestimmen,</u></p> <p>3. <u>zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere</u> a) <u>Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,</u> b) <u>Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,</u> c) <u>Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die ent-</u></p>		<p>c) abweichende Regelungen zu den §§ 19 bis 39 und 55 Absatz 2 Nummer 2 zu treffen,</p> <p>3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen, b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen, c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten, d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,</p> <p>4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,</p> <p>5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen finanziellen Förderung, insbesondere zu regeln, dass a) die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt oder für eine Kombination beider Varianten auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 39 zu zahlen ist, b) eine durch Zuschlag erteilte Förderberechtigung unabhängig von Rechtsschutzverfahren Dritter gegen</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>sprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,</p> <p>d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,</p> <p>4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,</p> <p>5. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,</p> <p>a) eine Untergrenze für die Bemessungsleistung festzulegen,</p> <p>b) eine Verringerung oder einen Wegfall der finanziellen Förderung vorzusehen, wenn die Untergrenze nach Buchstabe a unterschritten wird,</p> <p>c) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,</p> <p>d) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und</p> <p>e) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,</p> <p>6. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die</p>		<p>das Ausschreibungsverfahren oder die Zuschlagserteilung bestehen bleibt,</p> <p>6. zu einem Aufwendungsersatz für die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten,</p> <p>7. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,</p> <p>a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,</p> <p>b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und</p> <p>c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Förderberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,</p> <p>8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,</p> <p>9. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere</p> <p>a) zu den zu beachtenden Frist und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,</p> <p>b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,</p> <p>10. zu den nach den Nummern 1 bis 9 zu übermittelnden Infor-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Netzbetreiber,</p> <p>7. <u>zu Auskunftsrechten der Bundesnetzagentur gegenüber anderen Behörden, soweit dies für die Ausschreibungen erforderlich ist,</u></p> <p>8. <u>zu den nach den Nummern 1 bis 7 zu übermittelnden Informationen,</u></p> <p>9. <u>die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Nummern 1 bis 8.</u></p>		<p>mationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten.</p>
<p>§ 88a Verordnungsermächtigung zu grenzüberschreitenden Ausschreibungen</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, <u>unter den in § 5 genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu Ausschreibungen zu treffen, die Anlagen im Bundesgebiet und in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offenstehen, insbesondere</u></p> <p>1. zu regeln, dass ein Anspruch auf <u>Zahlung nach diesem Gesetz auch für Anlagen besteht, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, wenn</u></p> <p>a) der Anlagenbetreiber über <u>einen Zuschlag oder eine Zahlungsberechtigung</u> verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist, <u>und</u></p> <p>b) <u>die weiteren Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach diesem Gesetz erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der folgenden Nummern keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,</u></p> <p>2. <u>abweichend von den §§ 23 bis 55a Regelungen zu Verfahren</u></p>	<p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 2 Nr. 1 a), c), d) EEG 2015 nun teilweise in § 5 Abs. 3 EEG 2016 enthalten.</i></p> <p><i>Regelungsgehalt § 88 Abs. 2 Nr. 2 b), c) EEG 2014 nun in § 88a Abs. 1 Nr. 10, 11 EEG 2016.</i></p> <p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 nun in § 88a Abs. 1 Nr. 13 EEG 2016.</i></p> <p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 nun in § 88a Abs. 1 Nr. 14 EEG 2016.</i></p> <p><i>Anrechnung zum Zielkorri-</i></p>	<p>§ 88 Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 55 und in Abweichung von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes für Strom aus Freiflächenanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, zur Umsetzung des § 2 Absatz 6</p> <p>1- zu regeln, dass ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach diesem Gesetz besteht, wenn</p> <p>a) der Anlagenbetreiber über <u>eine Förderberechtigung</u> verfügt, die im Rahmen einer Ausschreibung durch Zuschlag erteilt worden ist,</p> <p>b) ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer in der Anlage erzeugte Strom nicht selbst verbraucht wird,</p> <p>c) sichergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten Stroms auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt ver-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>und Inhalt der Ausschreibungen zu treffen, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden installierten Leistung in Megawatt, wobei das jährliche Ausschreibungsvolumen der Ausschreibungen 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nicht überschreiten soll,</u> b) <u>zur Anzahl der Ausschreibungen pro Jahr und zur Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen eines Jahres,</u> c) <u>zur Festlegung von Höchstwerten,</u> d) <u>den Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf Anlagen auf bestimmten Flächen zu begrenzen,</u> e) <u>die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 24 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,</u> f) <u>Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,</u> <p>3. <u>abweichend von den §§ 30, 31, 33, 34, 36d, 37, 37c und 39 bis 39h Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen zu regeln, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,</u> b) <u>Mindest- oder Höchstgrenzen für Gebote oder Teillöse zu bestimmen,</u> c) <u>Anforderungen an den Planungs- oder Genehmigungsstand der Anlagen zu stellen,</u> d) <u>finanzielle Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung zu stellen,</u> e) <u>Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind,</u> 	<p><i>dor nach § 88 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2014 nun in § 5 Abs. 5 EEG 2015 festgelegt.</i></p> <p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 2 Nr. 7 EEG 2014 nun in § 88a Abs. 1 Nr. 16 EEG 2016.</i></p>	<p><u>gleichbar ist zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> d) <u>mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Anlage errichtet werden soll, ein völkerrechtlicher Vertrag oder ein entsprechendes Verwaltungsabkommen abgeschlossen worden ist, in dem die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die finanzielle Förderung, das Verfahren sowie der Inhalt und der Umfang der finanziellen Förderung mit dem Mitgliedstaat der Europäischen Union geregelt worden sind, und dieser völkerrechtliche Vertrag oder dieses Verwaltungsabkommen dem Prinzip der gegenseitigen Kooperation bei der Förderung, dem Ausschluss der Doppelförderung sowie einer angemessenen Kosten- und Nutzenverteilung zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat Rechnung trägt,</u> e) <u>die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach Absatz 1 mit Ausnahme der Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 erfüllt sind, soweit auf der Grundlage der Nummern 2 bis 5 keine abweichenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen worden sind,</u> <p>2. <u>entsprechende Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zu treffen, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>abweichend von der in den §§ 19, 34, 35 Nummer 3, den §§ 37 bis 39 geregelten Voraussetzung der tatsächlichen Einspeisung in das Netz im Bundesgebiet Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass auch ohne eine Einspeisung in dieses Netz die geförderte Strommenge einen mit der Einspeisung im Bundesgebiet vergleichbaren tatsächlichen Effekt auf das deut-</u>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,</u></p> <p>f) <u>festzulegen, wie Teilnehmer die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis e nachweisen müssen,</u></p> <p>4. <u>die Art, die Form, das Verfahren, den Inhalt der Zuschlagserteilung, die Kriterien für die Zuschlagserteilung und die Bestimmung des Zuschlagswerts zu regeln,</u></p> <p>5. <u>die Art, die Form und den Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen Zahlungsansprüche zu regeln, insbesondere zu regeln,</u></p> <p>a) <u>dass die Zahlungen für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 55a und Anlage 1 und 3 zu leisten sind,</u></p> <p>b) <u>unter welchen Voraussetzungen die Zahlungen erfolgen; hierbei können insbesondere getroffen werden</u></p> <p>aa) <u>abweichende Bestimmungen von § 27a,</u></p> <p>bb) <u>Bestimmungen zur Verhinderung von Doppelzahlungen durch zwei Staaten und</u></p> <p>cc) <u>abweichende Bestimmungen von § 80 Absatz 2 zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen,</u></p> <p>c) <u>wie sich die Höhe und die Dauer der Zahlungen berechnen und</u></p> <p>d) <u>wie die Standortbedingungen die Höhe der Zahlungen beeinflussen,</u></p> <p>6. <u>Regelungen zu treffen, um die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlagen sicherzustellen, insbesondere</u></p>		<p><u>sche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt hat, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für den Nachweis,</u></p> <p>b) <u>Regelungen zu dem betroffenen Anspruchsgegner, der zur Zahlung der finanziellen Förderung verpflichtet ist, die Erstattung der entsprechenden Kosten und die Voraussetzungen des Anspruchs auf finanzielle Förderung in Abweichung von den §§ 19, 23 bis 26 vorzusehen,</u></p> <p>c) <u>Regelungen zum Umfang der finanziellen Förderung und zur anteiligen finanziellen Förderung des erzeugten Stroms durch dieses Gesetz und durch den anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorzusehen,</u></p> <p>3. <u>von § 6 Absatz 2, § 55 Absatz 4, von den §§ 70 bis 72 und 75 bis 77 sowie von der Rechtsverordnung nach § 93 abweichende Regelungen zu Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu treffen,</u></p> <p>4. <u>von den §§ 8 bis 18 abweichende Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,</u></p> <p>5. <u>Regelungen vorzusehen, wie die Anlagen bei der Berechnung des Zielkorridors nach § 31 Absatz 1 zu berücksichtigen sind,</u></p> <p>6. <u>von den §§ 56 bis 61 abweichende Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,</u></p> <p>7. <u>von § 81 abweichende Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur vorzusehen.</u></p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,</u> b) <u>Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und</u> c) <u>die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschläge oder Zahlungsberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,</u> <p>7. <u>zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,</u></p> <p>8. <u>zur Übertragbarkeit von Zuschlägen oder Zahlungsberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,</u> b) <u>zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,</u> <p>9. <u>zu regeln, dass abweichend von § 5 der Strom nicht im Bundesgebiet erzeugt oder im Bundesgebiet in ein Netz eingespeist werden muss,</u></p> <p>10. <u>zum Anspruchsgegner, der zur Zahlung verpflichtet ist, zur Erstattung der entsprechenden Kosten und zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlungen in Abweichung von den</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>§§ 19 bis 27, 51 bis 54,</p> <p>11. <u>zum Umfang der Zahlungen und zur anteiligen Zahlung des erzeugten Stroms aufgrund dieses Gesetzes und durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,</u></p> <p>12. <u>zu den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten,</u></p> <p>13. <u>abweichend von § 6 Absatz 2, § 35, den §§ 70 bis 72 und 75 bis 77, von der Rechtsverordnung nach § 93 sowie von der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zu regeln,</u></p> <p>14. <u>abweichend von den §§ 8 bis 18 Regelungen zur Netz- und Systemintegration zu treffen,</u></p> <p>15. <u>abweichend von den §§ 56 bis 61a und der Rechtsverordnung nach § 91 Regelungen zu den Kostentragungspflichten und dem bundesweiten Ausgleich der Kosten der finanziellen Förderung der Anlagen zu treffen,</u></p> <p>16. <u>abweichend von § 81 Regelungen zur Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten durch die Clearingstelle und von § 85 abweichende Regelungen zur Kompetenz der Bundesnetzagentur zu treffen,</u></p> <p><u>zu regeln, welches Recht und welcher Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Zahlungen oder über die Ausschreibung Anwendung finden soll.</u></p>		
<p><u>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf Zahlung nach einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,</u></p> <p>1. <u>abweichend von den §§ 19 bis 87 die Höhe der Zahlungen o-</u></p>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>der den Wegfall des Anspruchs nach den §§ 19 und 50 zu regeln, wenn ein Zahlungsanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht,</p> <p>2. die Erstreckung des Doppelvermarktungsverbots nach § 80 auch auf diese Anlagen zu regeln und</p> <p>3. abweichend von § 15 die Entschädigung zu regeln.</p>		
<p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p> <p>4. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu treffen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 und</p> <p>5. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ermächtigen, im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 und der Vorgaben nach § 5</p> <p>a) Regelungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu den Ausschreibungen festzulegen, einschließlich der Ausgestaltung der Regelungen nach den Absätzen 1 und 2,</p> <p>b) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zahlungen an Anlagen im Bundesgebiet nach dem Fördersystem des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu regeln und</p> <p>c) eine staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die Aufgaben der ausschreibenden Stelle nach Absatz 1 oder 2 zu übertragen und festzulegen, wer die Zahlungen an die Anla-</p>	<p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 nun teilweise in § 88a Abs. 3 Nr. 2 c) EEG 2016 enthalten.</i></p> <p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2014 nun in § 88a Abs. 3 Nr. 1 EEG 2016 enthalten.</i></p>	<p>(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 55</p> <p>1. abweichend von den Absätzen 1 und 2 und von § 55 nicht die Bundesnetzagentur, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beauftragen und hierzu Einzelheiten zu regeln,</p> <p>2. die Bundesnetzagentur zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 1 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Ausschreibungen zu regeln einschließlich der konkreten Ausgestaltung der Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 10 und Absatz 2.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p><u>genbetreiber leisten muss.</u></p> <p>(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 unterschiedliche Varianten zu regeln und im Rahmen von völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union</p> <ol style="list-style-type: none"> zu entscheiden, welche in der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen im Rahmen der Ausschreibung mit dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union Anwendung finden sollen und <p>zu regeln, welche staatliche oder private Stelle in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union die ausschreibende Stelle nach Absatz 1 oder 2 ist und wer die Zahlungen an die Anlagenbetreiber leisten muss.</p>	<p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014 jetzt teilweise in § 88a Abs. 3 Nr. 2 b) enthalten.</i></p> <p><i>Regelungsgehalt des § 88 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 nun in § 88a Abs. 1 Nr. 14 EEG 2016 integriert..</i></p>	<p>(3) Zur Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrages oder des Verwaltungsabkommens nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Anlagenbetreiber von Freiflächenanlagen, die im Bundesgebiet errichtet worden sind und einen Anspruch auf finanzielle Förderung in einem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben,</p> <ol style="list-style-type: none"> abweichend von den §§ 19 bis 55 die Höhe der finanziellen Förderung oder den Wegfall des Anspruchs auf finanzielle Förderung nach diesem Gesetz zu regeln, wenn ein Förderanspruch aus einem anderen Mitgliedstaat besteht, abweichend von § 15 die Entschädigung zu regeln.
<p>88b Verordnungsermächtigung zu Netzausbaugebieten</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets unter Beachtung von § 36c zu regeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> welches geografische Gebiet das Netzausbaugebiet erfasst, ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum das Netzausbaugebiet festgelegt wird und wie hoch der Anteil der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaugebiet bei den Zuschlägen in einem Kalenderjahr oder einer Ausschreibungsrunde höchstens sein darf und wie sich diese installierte Leistung auf die Ausschreibungen in dem Kalenderjahr verteilen. 		
<p>§ 89 Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 42</p>		<p>§ 89 Verordnungsermächtigung zur Stromerzeugung aus Biomasse</p> <p>(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich der §§ 44</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
bis <u>44</u> zu regeln, <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Stoffe als Biomasse gelten und 2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen. 		bis- <u>46</u> zu regeln, <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Stoffe als Biomasse gelten und 2. welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung angewandt werden dürfen.
(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des <u>§ 44b Absatz 5</u> Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.		(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des <u>§ 47 Absatz 6</u> Nummer 2 Anforderungen an ein Massenbilanzsystem zur Rückverfolgung von aus einem Erdgasnetz entnommenem Gas zu regeln.
§ 90 Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse		§ 90 Verordnungsermächtigung zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse
Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates <ol style="list-style-type: none"> 1. zu regeln, dass der Anspruch <u>auf Zahlung nach den §§ 19 Absatz 1 und 50</u> für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung, c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, 	<i>Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i>	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates <ol style="list-style-type: none"> 1. zu regeln, dass der Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: <ol style="list-style-type: none"> a) bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume, von Grünland mit großer biologischer Vielfalt im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG und von Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung, c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln, 3. festzulegen, wie Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein <ol style="list-style-type: none"> a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden, b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist, 4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2 		<p>das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln, 3. festzulegen, wie Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein <ol style="list-style-type: none"> a) zum Inhalt, zu der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise einschließlich Regelungen zur Anerkennung von Nachweisen, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines anderen Staates als Nachweis über die Erfüllung von Anforderungen nach Nummer 1 anerkannt wurden, b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist, 4. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Aufgaben zu betrauen, die die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Anforderungen sicherstellen, insbesondere mit der näheren Bestimmung der in der Rechtsverordnung auf Grund der Nummern 1 und 2

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
geregelten Anforderungen sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.		geregelten Anforderungen sowie mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3.
§ 91 Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus		§ 91 Verordnungsermächtigung zum Ausgleichsmechanismus
<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Vorgaben zur Vermarktung des nach diesem Gesetz <u>kaufmännisch abgenommenen</u> Stroms gemacht werden können, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> a) der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten oder Übertragungsnetzbetreiber an den Gewinnen und Verlusten bei der Vermarktung zu beteiligen, b) der Überwachung der Vermarktung, c) Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, 2. dass und unter welchen Voraussetzungen die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt werden können, <ol style="list-style-type: none"> a) mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten im Rahmen des Ausgleichsmechanismus ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind, b) Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, bei andauernden negativen Prei- 	<p><i>u.a. Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i></p>	<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass Vorgaben zur Vermarktung des nach diesem Gesetz ge- förderten Stroms gemacht werden können, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> a) der Möglichkeit, die Vergütungszahlungen und Transaktionskosten durch finanzielle Anreize abzugelten oder Übertragungsnetzbetreiber an den Gewinnen und Verlusten bei der Vermarktung zu beteiligen, b) der Überwachung der Vermarktung, c) Anforderungen an die Vermarktung, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage einschließlich von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten, Fristen und Übergangsregelungen für den finanziellen Ausgleich, 2. dass und unter welchen Voraussetzungen die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt werden können, <ol style="list-style-type: none"> a) mit Anlagenbetreibern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die unter angemessener Berücksichtigung des Einspeisevorrangs der Optimierung der Vermarktung des Stroms dienen; dies schließt die Berücksichtigung der durch solche Vereinbarungen entstehenden Kosten im Rahmen des Ausgleichsmechanismus ein, sofern sie volkswirtschaftlich angemessen sind, b) Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, bei andauernden negativen Preisen abzuregeln,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>sen abzuregeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden können, insbesondere für die Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen, 4. dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden können, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus erneuerbaren Energien und Grubengas die voraussichtlichen Kosten und Erlöse einschließlich einer Liquiditätsreserve für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, 5. dass die Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden können, die im Rahmen eines <u>wettbewerblichen</u>, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt worden sind; dies schließt Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren einschließlich <u>des wettbewerblichen Verfahrens</u> der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistungen oder der EEG-Strommengen sowie die Möglichkeit ein, die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte abweichend von jener durch die Übertragungsnetzbetreiber zu regeln, 6. die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der EEG-Umlage an den weiterentwickelten Aus- 		<ol style="list-style-type: none"> 3. dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden können, insbesondere für die Verrechnung der Verkaufserlöse, der notwendigen Transaktionskosten und der Vergütungszahlungen ein gemeinsames transparentes EEG-Konto zu führen, 4. dass die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden können, gemeinsam auf Grundlage der prognostizierten Strommengen aus erneuerbaren Energien und Grubengas die voraussichtlichen Kosten und Erlöse einschließlich einer Liquiditätsreserve für das folgende Kalenderjahr und unter Verrechnung des Saldos des EEG-Kontos für das folgende Kalenderjahr eine bundesweit einheitliche EEG-Umlage zu ermitteln und in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, 5. dass die Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden können, die im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt worden sind; dies schließt Regelungen für das hierfür durchzuführende Verfahren einschließlich <u>der Ausschreibung</u> der von den Übertragungsnetzbetreibern im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs erbrachten Dienstleistungen oder der EEG-Strommengen sowie die Möglichkeit ein, die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte abweichend von jener durch die Übertragungsnetzbetreiber zu regeln, 6. die erforderlichen Anpassungen an die Regelungen der Direktvermarktung sowie die erforderlichen Anpassungen der besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen, der Regelung zur nachträglichen Korrekturmöglichkeit, der Befugnisse der Bundesnetzagentur, der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der EEG-Umlage an den weiterentwickelten Ausgleichsmechanismus,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>gleichsmechanismus,</p> <p>7. dass im Fall des § 61 die EEG-Umlage für Strom aus Anlagen oder anderen Stromerzeugungsanlagen abweichend von den §§ 60 und 61 an den Netzbetreiber gezahlt werden muss, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, und dieser Netzbetreiber die Zahlung an den Übertragungsnetzbetreiber weitergibt; dabei können Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage auch abweichend von § 27 mit Ansprüchen auf <u>Zahlung nach § 19 Absatz 1 oder § 50</u> aufgerechnet werden und es kann geregelt werden,</p> <p>a) wann Zahlungen auf die EEG-Umlage geleistet oder Abschläge gezahlt werden müssen und</p> <p>b) wie die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten auch abweichend von den §§ 70 bis 76 angepasst werden.</p>		<p>7. dass im Fall des § 61 die EEG-Umlage für Strom aus Anlagen oder anderen Stromerzeugungsanlagen abweichend von den §§ 60 und 61 an den Netzbetreiber gezahlt werden muss, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, und dieser Netzbetreiber die Zahlung an den Übertragungsnetzbetreiber weitergibt; dabei können Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage auch abweichend von § 33 Absatz 1 mit Ansprüchen auf eine finanzielle Förderung aufgerechnet werden und es kann geregelt werden,</p> <p>a) wann Zahlungen auf die EEG-Umlage geleistet oder Abschläge gezahlt werden müssen und</p> <p>b) wie die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten auch abweichend von den §§ 70 bis 76 angepasst werden.</p>
<p>92 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen <u>und Regionalnachweisen</u></p>		<p>§ 92 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen</p>
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, <u>im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz</u> durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1. die Anforderungen zu regeln an</p> <p>a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 1 <u>und von Regionalnachweisen nach § 79a Absatz 1 und</u></p> <p>b) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 3.</p> <p>2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise <u>und der Regionalnachweise</u> festzulegen,</p> <p>3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung</p>	<p><i>§ 92 Nr. 1b EEG 2014 entfällt wegen Zeitablaufs Ergänzung des Anwendungsbereichs auf Regionalnachweise; Redaktionelle Folgeänderung wegen Aufhebung des Begriffs der finanziellen Förderung (§ 5 Nr. 15 EEG 2014)</i></p>	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p> <p>1. die Anforderungen zu regeln an</p> <p>a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 1,</p> <p>b) die Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die vor der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters ausgestellt worden sind, sowie</p> <p>c) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 79 Absatz 2,</p> <p>2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise festzulegen,</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>und Entwertung von Herkunftsnachweisen <u>und für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen</u> zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,</p> <p>4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 4 <u>und des Regionalnachweisregisters nach § 79a Absatz 4</u> zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an <u>dieses Register</u> übermittelt werden müssen, wer zur Übermittlung verpflichtet ist <u>und in welchem Umfang Netzbetreiber Auskunft über die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen verlangen können</u>; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein, <u>in denen Art, Umfang und Zweck der Speicherung sowie Lösungsfristen festgelegt werden müssen</u>,</p> <p>5. abweichend von § 79 Absatz 6 <u>und von § 79a Absatz 9</u> zu regeln, dass Herkunftsnachweise <u>oder Regionalnachweise</u> Finanzinstrumente im Sinn des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes sind,</p> <p>6. abweichend von § 78 im Rahmen der Stromkennzeichnung die Ausweisung von Strom zu regeln, für den eine <u>Zahlung</u> nach § 19 in Anspruch genommen wird; hierbei kann insbesondere abweichend von § 79 Absatz 1 auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom an die Übertragungsnetzbetreiber geregelt werden,</p> <p>7. <u>im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 6</u> zu regeln <u>und zu veröffentlichen, welche Postleitzahlengebiete jeweils eine Region für die regionale Grünstromkennzeichnung um ein oder mehrere Postleitzahlengebiete, in denen Strom verbraucht wird, bilden</u>,</p>		<p>3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,</p> <p>4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 3 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister <u>übermittelt werden müssen</u> und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein,</p> <p>5. abweichend von § 79 Absatz 5 zu regeln, dass Herkunftsnachweise Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes sind,</p> <p>6. abweichend von § 78 im Rahmen der Stromkennzeichnung die Ausweisung von Strom zu regeln, für den eine <u>finanzielle Förderung</u> nach § 19 in Anspruch genommen wird; hierbei kann insbesondere abweichend von § 79 Absatz 1 auch die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für diesen Strom an die Übertragungsnetzbetreiber geregelt werden,</p> <p>7. abweichend von § 79 Absatz 4 eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach § 79 Absatz 1 bis 3, insbesondere mit der Einrichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters sowie mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt, zu regeln.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>8. <u>für Strom aus Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erhalten haben:</u></p> <p>a) <u>zu bestimmen, welche Gebiete in den betreffenden Staaten von der jeweiligen Region für die regionale Grünstromkennzeichnung nach § 79a Absatz 6 umfasst sind, und die Veröffentlichung dieser Gebiete zu regeln,</u></p> <p>b) <u>Anforderungen zu regeln an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Regionalnachweisen aus Anlagen in Gebieten nach Buchstabe a,</u></p> <p>9. <u>den Betrag, um den sich der anzulegende Wert für Anlagen mit gesetzlich bestimmtem anzulegendem Wert reduziert, abweichend von § 53b festzulegen,</u></p> <p>10. <u>im Anwendungsbereich von § 79a Absatz 5 Satz 3 Bestimmungen zum Nachweis zu treffen, dass die Übertragung von Regionalnachweisen nur entlang der vertraglichen Lieferkette erfolgt ist,</u></p> <p>11. <u>die konkrete Gestaltung der Ausweisung der regionalen Herkunft nach § 79a in der Stromkennzeichnung zu regeln, insbesondere die textliche und grafische Darstellung.</u></p>		
<p>§ 93 Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister</p>		<p>§ 93 Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister</p>
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Ausgestaltung des Anlagenregisters nach § 6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:</p> <p>1. die Angaben nach § 6 Absatz 2 und weitere Angaben, die an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, einschließlich der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung; zu den weiteren Angaben zählen insbesondere Angaben über:</p>	<p><i>Änderungsbefehl Nr. 41 a) unklar, es gab keine Wortgruppe „nach § 6 Absatz 1 Satz 3“</i></p>	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, zur Ausgestaltung des Anlagenregisters nach § 6 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln:</p> <p>1. die Angaben nach § 6 Absatz 2 und weitere Angaben, die an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, einschließlich der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung; zu den weiteren Angaben zählen insbesondere Angaben über:</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>a) die Eigenversorgung durch die Anlage, b) das Datum der Inbetriebnahme der Anlage, c) technische Eigenschaften der Anlage, d) das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist,</p> <p>2. wer die weiteren Angaben nach Nummer 1 übermitteln muss, insbesondere ob Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, öffentliche Stellen oder sonstige Personen zur Übermittlung verpflichtet sind,</p> <p>3. das Verfahren zur Registrierung der Anlagen einschließlich der Fristen sowie der Regelung, dass die Registrierung durch Anlagenbetreiber abweichend von § 6 Absatz 2 bei einem Dritten erfolgen muss, der zur Übermittlung an das Anlagenregister verpflichtet ist,</p> <p>4. die Überprüfung der im Anlagenregister gespeicherten Angaben einschließlich hierzu erforderlicher Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern,</p> <p>5. dass Wechsel der Veräußerungsformen abweichend von § 21c Absatz 1 dem Anlagenregister mitzuteilen sind, einschließlich der Fristen für die Datenübermittlung sowie Bestimmungen zu Format und Verfahren,</p> <p>6. dass die Angaben mit den Angaben des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 3 oder mit anderen Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die eingerichtet oder erstellt werden</p> <p>a) auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung, b) auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung oder c) auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder einer hierauf erlassenen Rechts-</p>		<p>a) die Eigenversorgung durch die Anlage, b) das Datum der Inbetriebnahme der Anlage, c) technische Eigenschaften der Anlage, d) das Netz, an das die Anlage angeschlossen ist,</p> <p>2. wer die weiteren Angaben nach Nummer 1 übermitteln muss, insbesondere ob Anlagenbetreiber, Netzbetreiber, öffentliche Stellen oder sonstige Personen zur Übermittlung verpflichtet sind,</p> <p>3. das Verfahren zur Registrierung der Anlagen einschließlich der Fristen sowie der Regelung, dass die Registrierung durch Anlagenbetreiber abweichend von § 6 Absatz 2 bei einem Dritten erfolgen muss, der zur Übermittlung an das Anlagenregister verpflichtet ist,</p> <p>4. die Überprüfung der im Anlagenregister gespeicherten Angaben einschließlich hierzu erforderlicher Mitwirkungspflichten von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern,</p> <p>5. dass Wechsel der Veräußerungsformen abweichend von § 21 Absatz 1 dem Anlagenregister mitzuteilen sind, einschließlich der Fristen für die Datenübermittlung sowie Bestimmungen zu Format und Verfahren,</p> <p>6. dass die Angaben mit den Angaben des Herkunftsnachweisregisters nach § 79 Absatz 3 oder mit anderen Registern und Datensätzen abgeglichen werden, die eingerichtet oder erstellt werden</p> <p>a) auf Grund dieses Gesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung, b) auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder einer hierauf erlassenen Rechtsverordnung oder Festlegung oder c) auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder einer hierauf erlassenen Rechts-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>verordnung oder Festlegung, soweit die für diese Register und Datensätze jeweils maßgeblichen Bestimmungen einem Abgleich nicht entgegenstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. dass Angaben der Anlagenbetreiber über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde abgeglichen werden, 8. welche registrierten Angaben im Internet veröffentlicht werden; hierbei ist unter angemessener Berücksichtigung des Datenschutzes ein hohes Maß an Transparenz anzustreben; dies schließt ferner Bestimmungen nach § 26 Absatz 2 über die erforderlichen Veröffentlichungen zur Überprüfung des Zubaus von <u>Solaranlagen sowie der nach den §§ 44a, 46 und 49</u> jeweils geltenden anzulegenden Werte ein, 9. die Pflicht der Netzbetreiber, die jeweilige Ist-Einspeisung von Anlagen, die im Anlagenregister registriert sind und die mit technischen Einrichtungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, abzurufen und diese Angaben an das Anlagenregister zu übermitteln, einschließlich der Fristen sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu übermittelnden Daten, 10. das Verhältnis zu den Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nach den §§ 70 bis 73; hierbei kann insbesondere geregelt werden, in welchem Umfang Angaben, die in dem Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht mehr nach den §§ 70 bis 73 übermittelt und veröffentlicht werden müssen, 11. Art und Umfang der Weitergabe der Angaben an <ol style="list-style-type: none"> a) Netzbetreiber zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz, b) öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren 		<p>verordnung oder Festlegung, soweit die für diese Register und Datensätze jeweils maßgeblichen Bestimmungen einem Abgleich nicht entgegenstehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. dass Angaben der Anlagenbetreiber über genehmigungsbedürftige Anlagen mit Daten der zuständigen Genehmigungsbehörde abgeglichen werden, 8. welche registrierten Angaben im Internet veröffentlicht werden; hierbei ist unter angemessener Berücksichtigung des Datenschutzes ein hohes Maß an Transparenz anzustreben; dies schließt ferner Bestimmungen nach § 26 Absatz 2 über die erforderlichen Veröffentlichungen zur Überprüfung des Zubaus von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie der nach den §§ 28, 29 und 31 jeweils geltenden anzulegenden Werte ein, 9. die Pflicht der Netzbetreiber, die jeweilige Ist-Einspeisung von Anlagen, die im Anlagenregister registriert sind und die mit technischen Einrichtungen im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, abzurufen und diese Angaben an das Anlagenregister zu übermitteln, einschließlich der Fristen sowie der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu übermittelnden Daten, 10. das Verhältnis zu den Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten nach den §§ 70 bis 73; hierbei kann insbesondere geregelt werden, in welchem Umfang Angaben, die in dem Anlagenregister erfasst und veröffentlicht werden, ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung nicht mehr nach den §§ 70 bis 73 übermittelt und veröffentlicht werden müssen, 11. Art und Umfang der Weitergabe der Angaben an <ol style="list-style-type: none"> a) Netzbetreiber zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Energien,</p> <p>c) Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Buchstabe b erforderlich ist oder soweit ein berechtigtes Interesse an den Angaben besteht, für das die Veröffentlichung nach Nummer 8 nicht ausreicht; <u>Kontaktdaten von Anlagenbetreibern</u> dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden,</p> <p>12. die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln:</p> <p>a) weitere Angaben, die von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern zu übermitteln sind, soweit dies nach § 6 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist,</p> <p>b) dass abweichend von einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmte Angaben nicht mehr übermittelt werden müssen, soweit diese nicht länger nach § 6 Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind; hiervon ausgenommen sind <u>die Kontaktdaten der Anlagenbetreiber</u>,</p> <p>c) Art und Umfang eines erweiterten Zugangs zu Angaben im Anlagenregister für bestimmte Personenkreise zur Verbesserung der Markt- und Netzintegration,</p> <p>13. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Angaben, insbesondere Aufklärungs-, Auskunftspflichten, und Löschungspflichten,</p> <p>14. die Überführung des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 4 in das Gesamtanlagenregister nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der erforderlichen Regelungen zur Übertragung der registrierten Angaben sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 2 durch das Gesamtanlagenregister.</p>		<p>b) öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien,</p> <p>c) Dritte, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Buchstabe b erforderlich ist oder soweit ein berechtigtes Interesse an den Angaben besteht, für das die Veröffentlichung nach Nummer 8 nicht ausreicht; Angaben nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden,</p> <p>12. die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes zu regeln:</p> <p>a) weitere Angaben, die von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern zu übermitteln sind, soweit dies nach § 6 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist,</p> <p>b) dass abweichend von einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmte Angaben nicht mehr übermittelt werden müssen, soweit diese nicht länger nach § 6 Absatz 1 Satz 2 erforderlich sind; hiervon ausgenommen sind die Angaben nach § 6 Absatz 2,</p> <p>c) Art und Umfang eines erweiterten Zugangs zu Angaben im Anlagenregister für bestimmte Personenkreise zur Verbesserung der Markt- und Netzintegration,</p> <p>13. Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 1 bis 11 zu übermittelnden Angaben, insbesondere Aufklärungs-, Auskunftspflichten, und Löschungspflichten,</p> <p>14. die Überführung des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 4 in das Gesamtanlagenregister nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich der erforderlichen Regelungen zur Übertragung der registrierten Angaben sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 2 durch das Gesamtanla-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		genregister.
§ 94 Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung		§ 94 Verordnungsermächtigungen zur Besonderen Ausgleichsregelung
(unverändert)		<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorgaben zu regeln zur Festlegung von Effizianzorderungen, die bei der Berechnung des standardisierten Stromverbrauchs im Rahmen der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 anzuwenden sind, insbesondere zur Festlegung von Stromeffizienzreferenzwerten, die dem Stand fortschrittlicher stromeffizienter Produktionstechnologien entsprechen, oder von sonstigen Effizianzorderungen, sodass nicht der tatsächliche Stromverbrauch, sondern der standardisierte Stromverbrauch bei der Berechnung der Stromkosten angesetzt werden kann; hierbei können <ol style="list-style-type: none"> a) Vorleistungen berücksichtigt werden, die von Unternehmen durch Investitionen in fortschrittliche Produktionstechnologien getätigt wurden, oder b) Erkenntnisse aus den Auskünften über den Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder alternativen Systemen zur Verbesserung der Energieeffizienz durch die Unternehmen nach § 69 Satz 2 Nummer 1 und 2 herangezogen werden, 2. festzulegen, welche durchschnittlichen Strompreise nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 für die Berechnung der Stromkostenintensität eines Unternehmens zugrunde gelegt werden müssen und wie diese Strompreise berechnet werden; hierbei können insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) Strompreise für verschiedene Gruppen von Unternehmen mit ähnlichem Stromverbrauch oder Strom-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		verbrauchsmuster gebildet werden, die die Strommarktrealitäten abbilden, und b) verfügbare statistische Erfassungen von Strompreisen in der Industrie berücksichtigt werden, 3. Branchen in die Anlage 4 aufzunehmen oder aus dieser herauszunehmen, sobald und soweit dies für eine Angleichung an Beschlüsse der Europäischen Kommission erforderlich ist.
§ 95 Weitere Verordnungsermächtigungen		§ 95 Weitere Verordnungsermächtigungen
Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates 1. das Berechnungsverfahren für die Entschädigung nach § 15 Absatz 1 zu regeln, insbesondere ein pauschaliertes Verfahren zur Ermittlung der jeweils entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen, sowie ein Nachweisverfahren für die Abrechnung im Einzelfall, 2. <i>(aufgehoben)</i> 3. für die Berechnung der Marktprämie nach Nummer 1.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Höhe der Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes „AW“ abweichend von § 100 Absatz 2 Nummer 8 zu regeln für Strom, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt vermarktet wird, auch aus Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben; hierbei können verschiedene Werte für verschiedene Energieträger oder für Vermarktungen auf verschiedenen Märkten oder auch negative Werte festgesetzt werden, 4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Ermittlung und		Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates 1. das Berechnungsverfahren für die Entschädigung nach § 15 Absatz 1 zu regeln, insbesondere ein pauschaliertes Verfahren zur Ermittlung der jeweils entgangenen Einnahmen und ersparten Aufwendungen, sowie ein Nachweisverfahren für die Abrechnung im Einzelfall, 2. zu regeln, dass bei der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung nach § 38 a) Anlagenbetreiber den Strom aus ihrer Anlage abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 einem Dritten zur Verfügung stellen müssen, b) sich der Anspruch nach § 38 Absatz 1 gegen den Dritten richtet, dem der Strom nach Buchstabe a zur Verfügung gestellt wird, c) der Dritte nach den Buchstaben a und b im Rahmen eines Ausschreibungs- oder anderen objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens ermittelt wird und mit der Umsetzung des § 38 beauftragt wird; hierbei können insbesondere die aus-schreibende Behörde sowie Anforderungen an die Durchführung des Verfahrens, Anforderungen an den

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Anwendung des Referenzertrags zu regeln,</p> <p>5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (Systemdienstleistungen) zu regeln, insbesondere</p> <p> a) für Windenergieanlagen an Land Anforderungen</p> <p> aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,</p> <p> bb) an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,</p> <p> cc) an die Frequenzhaltung,</p> <p> dd) an das Nachweisverfahren,</p> <p> ee) an den Versorgungswiederaufbau und</p> <p> ff) bei der Erweiterung bestehender Windparks und</p> <p> b) für Windenergieanlagen an Land, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen</p> <p> aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,</p> <p> bb) an die Frequenzhaltung,</p> <p> cc) an das Nachweisverfahren,</p> <p> dd) an den Versorgungswiederaufbau und</p> <p> ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks.</p> <p>6. <i>(aufgehoben)</i></p>		<p>mit der Umsetzung des § 38 beauftragten Dritten, die Voraussetzungen, die Anlagen für die Inanspruchnahme des § 38 erfüllen müssen, Anforderungen an die Bedingungen und Durchführung des § 38 und Anforderungen an die Höhe der finanziellen Förderung im Rahmen des § 38 bestimmt werden,</p> <p>3. für die Berechnung der Marktprämie nach Nummer 1.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Höhe der Erhöhung des jeweils anzulegenden Wertes „AW“ abweichend von § 100 Absatz 4 Nummer 8 zu regeln für Strom, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt vermarktet wird, auch aus Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Marktprämie in Anspruch genommen haben; hierbei können verschiedene Werte für verschiedene Energieträger oder für Vermarktungen auf verschiedenen Märkten oder auch negative Werte festgesetzt werden,</p> <p>4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Ermittlung und Anwendung des Referenzertrags zu regeln,</p> <p>5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (Systemdienstleistungen) zu regeln, insbesondere</p> <p> a) für Windenergieanlagen an Land Anforderungen</p> <p> aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,</p> <p> bb) an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung,</p> <p> cc) an die Frequenzhaltung,</p> <p> dd) an das Nachweisverfahren,</p> <p> ee) an den Versorgungswiederaufbau und</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>ff) bei der Erweiterung bestehender Windparks und</p> <p>b) für Windenergieanlagen an Land, die bereits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen</p> <p>aa) an das Verhalten der Anlagen im Fehlerfall,</p> <p>bb) an die Frequenzhaltung,</p> <p>cc) an das Nachweisverfahren,</p> <p>dd) an den Versorgungswiederaufbau und</p> <p>ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks;</p> <p>6. ein System zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucher einzuführen, bei der dieser Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet werden kann, insbesondere zu regeln:</p> <p>a) Anforderungen, die von Anlagenbetreibern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfüllt werden müssen, um an diesem System teilnehmen zu dürfen; dies umfasst insbesondere</p> <p>aa) Anforderungen an das Lieferportfolio der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu Mindestanteilen an Strom aus Anlagen, die Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie erzeugen,</p> <p>bb) Pflichten zu Investitionen in neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder zu Einzahlungen in einen Fonds, aus dem Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien finanziert werden;</p> <p>diese Anforderungen können auch Strommengen aus</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>Ländern der Europäischen Union umfassen und als zusätzliche Voraussetzung vorsehen, dass sichergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeugten Stroms auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist mit der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte,</p> <p>b) Anforderungen an Zahlungen der teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Übertragungsnetzbetreiber oder an Anlagenbetreiber als Voraussetzung der Teilnahme an diesem System,</p> <p>c) abweichend von § 78 Regelungen im Rahmen der Stromkennzeichnung, wonach Strom, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet werden darf,</p> <p>d) abweichend von § 79 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den in diesem System veräußerten Strom,</p> <p>e) das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis d und, soweit erforderlich, Ergänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfahrensregelungen, insbesondere zu Melde-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreiber,</p> <p>f) Regelungen, nach denen für Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine oder eine verringerte Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des Stroms aus erneuerbaren Energien, deren</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>Ausbau durch dieses Gesetz gefördert wird, an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen angemessen beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitätsversorgungsunternehmen dadurch nicht steigt, darunter auch Regelungen, nach denen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu anderweitigen Zahlungen, etwa in einen Fonds, verpflichtet werden können,</p> <p>g) ergänzende oder abweichende Regelungen im Hinblick auf Ausgleichsansprüche zwischen Übertragungsnetzbetreibern sowie zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Netzbetreibern, um eine angemessene Kostentragung der an diesem System teilnehmenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen sicherzustellen;</p> <p>hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Einführung dieses Systems eine unbegrenzte Pflicht zur finanziellen Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, nicht begründet werden darf.</p>
§ 96 Gemeinsame Bestimmungen		§ 96 Gemeinsame Bestimmungen
<i>(unverändert)</i>		(1) Die Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 89, 91 und 92 bedürfen der Zustimmung des Bundestages.
<i>(unverändert)</i>		(2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Ordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt im Fall der §§ 89

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		und 91 seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen <u>aufgrund</u> der §§ <u>88b, 91</u> bis 93 können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und im Fall der §§ 91 und 92 mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.		(3) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen <u>auf Grund</u> der §§ 91 bis 93 können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates und im Fall der §§ 91 und 92 mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden. Die Rechtsverordnungen, die auf dieser Grundlage von der Bundesoberbehörde erlassen werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates oder des Bundestages.

Abschnitt 2 Berichte		Abschnitt 2 Berichte
§ 97 Erfahrungsbericht		§ 97 Erfahrungsbericht
(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz <u>und das Windenergie-auf-See-Gesetz</u> und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. <u>In dem Bericht berichtet sie insbesondere über</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 und die hierdurch eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen,</u> <u>die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund des Ziels, die Akteursvielfalt zu erhalten, und die Erfahrungen mit den Ausschreibungen für Anlagen außerhalb des Bundesgebiets nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie</u> <u>die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung.</u> 	<i>Vorheriger Satz 1 wird Absatz 1</i>	Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2018 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen die Bundesregierung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
(2) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen <u>das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie</u> bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. <u>Inbesondere berichtet ihm die Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2017 und dann jährlich über die Flächeninanspruchnahme für Freiflächenanlagen, insbesondere über die Inanspruchnahme von Ackerland. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten beauftragen.</u>	<i>Vorheriger Satz 2 wird Absatz 2</i>	
(3) Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in § 49 Absatz 5 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.	<i>neu</i>	
§ 98 Monitoringbericht		§ 98 Monitoringbericht
<u>Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag jährlich in ihrem Monitoringbericht nach § 63 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien.</u>		(1) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann jährlich über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2, 2. die Erfüllung der Grundsätze nach § 2, 3. den Stand der Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien, 4. die Entwicklung der Eigenversorgung im Sinne des § 61 und 5. die Herausforderungen, die sich aus den Nummern 1 bis 4 ergeben.
		(2) Die Bundesregierung legt rechtzeitig vor Erreichung des in § 31 Absatz 6 Satz 1 bestimmten Ziels einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.
		(3) Die Bundesregierung überprüft § 61 Absatz 3 und 4 bis zum Jahr 2017 und legt rechtzeitig einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
aufgehoben		§ 99 Ausschreibungsbericht Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit Ausschreibungen insbesondere nach § 55. Der Bericht enthält auch Handlungsempfehlungen <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Ermittlung der finanziellen Förderung und ihrer Höhe durch Ausschreibungen im Hinblick auf § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2. zur Menge der für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 erforderlichen auszuschreibenden Strommengen oder installierten Leistungen.
Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen		Abschnitt 3 Übergangsbestimmungen
§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen		§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen
<u>(1) Die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und der Freiflächenausschreibungsverordnung in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung sind</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, statt der §§ 7, 21, 22, 22a, 23 Absatz 3 Nummer 1, 3, 5 und 7, §§ 27a bis 39e, 39g und 39h, 40 bis 49, 50a, 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, §§ 53 und 53a, §§ 54 bis 55a sowie der Anlage 2 anzuwenden, 2. für Strom aus Freiflächenanlagen, denen ein Zuschlag zugeordnet worden ist, der vor dem 1. Januar 2017 nach der Freiflächenausschreibungsverordnung erteilt worden ist, <ol style="list-style-type: none"> a) a) statt der §§ 22, 22a, 27a bis 39h und §§ 54 bis 55a anzuwenden; b) b) statt des § 24 anzuwenden, wenn die Freiflächenanlage vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>worden ist; für Freiflächenanlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, ist § 24 anstelle von § 2 Nummer 5 zweiter Halbsatz der Freiflächenausschreibungsverordnung anzuwenden,</p> <p>§ 3 Nummer 1 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, erstmalig in der Jahresabrechnung für 2016 anzuwenden. § 46 Absatz 3 ist auch auf Anlagen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, ist § 51 nicht anzuwenden. § 52 Absatz 3 ist nur für Zahlungen für Strom anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 eingespeist wird; bis zu diesem Zeitpunkt ist die entsprechende Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden. § 80a ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, nicht anzuwenden.</p>		
<p>(2) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> anzuwenden mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. statt § 5 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, 2. statt § 9 Absatz 3 und 7 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> § 6 Absatz 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 anzuwenden ist, 3. § 25 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. De-</u> 		<p>(1) Für Strom aus Anlagen und KWK-Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. statt § 5 Nummer 21 § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, 2. statt § 9 Absatz 3 und 7 § 6 Absatz 3 und 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, 3. § 25 mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist: <ol style="list-style-type: none"> a) an die Stelle des anzulegenden Wertes nach § 23 Absatz 1 Satz 2 tritt der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige An-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>zember 2016 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an die Stelle des anzulegenden Wertes nach § 23 Absatz 1 Satz 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> tritt der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung und b) für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist <u>§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> anzuwenden, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 als geförderte Anlage im Sinn des § 20a Absatz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat; <p>4. statt der §§ 26 bis 31, 40 Absatz 1 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u>, der §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind, wobei § 33c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden</p>		<p>lage maßgeblichen Fassung und</p> <ul style="list-style-type: none"> b) für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz 1 Satz 1 anzuwenden, solange der Anlagenbetreiber die Anlage nicht nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung als geförderte Anlage im Sinne des § 20a Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung registriert und den Standort und die installierte Leistung der Anlage nicht an die Bundesnetzagentur mittels der von ihr bereitgestellten Formularvorgaben übermittelt hat; <p>4. statt der §§ 26 bis 31, 40 Absatz 1, der §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 die §§ 20 bis 20b, 23 bis 33, 46 Nummer 2 sowie die Anlagen 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden sind, wobei § 33c Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist; abweichend hiervon ist § 47 Absatz 7 ausschließlich für Anlagen entsprechend anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,</p> <p>5. § 35 Satz 1 Nummer 2 ab dem 1. April 2015 anzuwenden ist,</p> <p>6. § 37 entsprechend anzuwenden ist mit Ausnahme von § 37 Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz,</p> <p>7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 § 23 des Erneuerbare-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>ist; abweichend hiervon ist § 47 Absatz 7 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ausschließlich für Anlagen entsprechend anzuwenden, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden sind,</p> <p>5. § 35 Satz 1 Nummer 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ab dem 1. April 2015 anzuwenden ist,</p> <p>6. § 37 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> entsprechend anzuwenden ist mit Ausnahme von § 37 Absatz 2 und 3 zweiter Halbsatz <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u>,</p> <p>7. für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, anstelle des § 40 Absatz 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> § 23 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung</u> anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung</u> abgeschlossen worden ist,</p> <p>8. Nummer 1.2 der Anlage 1 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ für nach dem 31. Dezember 2014</p> <p style="padding-left: 20px;">a) <u>aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie erzeugten für Strom</u> um 0,40 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird; abweichend vom ersten Halbsatz wird der anzulegende Wert für Strom, der nach dem 31.</p>		<p>Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wenn die Maßnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 1 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung</u> vor dem 1. August 2014 abgeschlossen worden ist,</p> <p>8. Nummer 1.2 der Anlage 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der jeweils anzulegende Wert „AW“ erhöht wird</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für vor dem 1. Januar 2015 erzeugten Strom</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,60 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage fernsteuerbar im Sinne des § 3 der Managementprämienverordnung vom 2. November 2012 (BGBl. I S. 2278) ist, und im Übrigen um 0,45 Cent pro Kilowattstunde,</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,25 Cent pro Kilowattstunde,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für nach dem 31. Dezember 2014 erzeugten Strom</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie um 0,40 Cent pro Kilowattstunde; abweichend vom ersten Halbsatz wird der anzulegende Wert für Strom, der nach dem 31. Dezember 2014 und vor dem 1. April 2015 erzeugt wird, nur um 0,30 Cent pro Kilowattstunde erhöht, wenn die Anlage nicht fernsteuerbar im Sinne des § 36 ist, oder</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie um 0,20 Cent pro Kilowattstunde</p> <p>9. § 66 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4, 5, 6, 11, 18a, 19 und 20</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>Dezember 2014 und vor dem 1. April 2015 erzeugt wird, nur um 0,30 Cent pro Kilowattstunde erhöht, wenn die Anlage nicht fernsteuerbar im Sinne des § 36 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ist, oder</p> <p>b) aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie <u>erzeugten Strom</u> um 0,20 Cent pro Kilowattstunde <u>erhöht wird</u>,</p> <p>9. § 66 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 4, 5, 6, 11, 18, 18a, 19 und 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,</p> <p>10. für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern 3, 5, 6, 7 und 8 § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13, Absatz 2, 3, 4, 14, 17 und 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wobei die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist, sowie die folgenden Maßgaben gelten:</p> <p>a) statt § 5 Nummer 4 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ist § 18 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden und statt § 5 Nummer 21 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ist § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwen-</p>		<p>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist,</p> <p>10. für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, abweichend hiervon und unbeschadet der Nummern 3, 5, 6, 7 und 8 § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 13, Absatz 2, 3, 4, 14, 17 und 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden ist, wobei die in § 66 Absatz 1 erster Halbsatz angeordnete allgemeine Anwendung der Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist, sowie die folgenden Maßgaben gelten:</p> <p>a) statt § 5 Nummer 4 ist § 18 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden und statt § 5 Nummer 21 ist § 3 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden; abweichend hiervon ist für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 nach § 3 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erneuert worden sind, ausschließlich für diese Erneuerung § 3 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden,</p> <p>b) statt § 9 ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwen-</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>den; abweichend hiervon ist für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 nach § 3 Absatz 4 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erneuert worden sind, ausschließlich für diese Erneuerung § 3 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden,</p> <p>b) statt § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <p>aa) 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ist entsprechend anzuwenden und</p> <p>bb) bei Verstößen ist § 16 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,</p> <p>c) statt der §§ 26 bis 29, 32, 40 Absatz 1 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u>, den §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> sind die §§ 19, 20, 23 bis 33 und 66 sowie die Anlagen 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden,</p> <p>d) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 und 2 des Er-</p>		<p>den:</p> <p>aa) § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden,</p> <p>bb) § 9 Absatz 8 ist anzuwenden, und</p> <p>cc) bei Verstößen ist § 16 Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,</p> <p>c) statt der §§ 26 bis 29, 32, 40 Absatz 1, den §§ 41 bis 51, 53 und 55, 71 Nummer 2 sind die §§ 19, 20, 23 bis 33 und 66 sowie die Anlagen 1 bis 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden,</p> <p>d) statt § 66 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 20, 21, 34 bis 36 und Anlage 1 zu diesem Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist und dass bei der Berechnung der Marktprämie nach § 34 der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte,</p> <p>e) statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>neuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 20, 21, 34 bis 36 und Anlage 1 des <u>Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 und 4 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist und dass bei der Berechnung der Marktprämie nach § 34 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> der anzulegende Wert die Höhe der Vergütung in Cent pro Kilowattstunde ist, die für den direkt vermarkteten Strom bei der konkreten Anlage im Fall einer Vergütung nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tatsächlich in Anspruch genommen werden könnte,</p> <p>e) statt § 66 Absatz 1 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung sind die §§ 52 und 54 sowie Anlage 3 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> anzuwenden</p> <p>11. <u>für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, gilt die Dauer des Anspruchs auf Zahlung, die in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war.</u></p> <p><u>Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist auch auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.</u></p>		<p>Fassung sind die §§ 52 und 54 sowie Anlage 3 anzuwenden.</p>
(3) Für Strom aus Anlagen, die		(2) Für Strom aus Anlagen, die

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und</p> <p>2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,</p> <p>ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> anzuwenden. Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage <u>mit allen erforderlichen Angaben in dem Register</u> als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und 2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2. <p><u>Stilllegungsnachweise nach Satz 3 können auch gemeinsam für eine Anlage nach Satz 2 verwendet oder auf mehrere Anlagen nach Satz 2 aufgeteilt werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu die Daten der im Register gemeldeten Anlagen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben, soweit der Anlagenbetreiber dieser Veröffentlichung nicht widersprochen hat und solange die stillgelegte Leistung nicht von anderen Anlagen verwendet wird.</u> Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungs-</p>		<p>1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und</p> <p>2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,</p> <p>ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden. Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben. Für den Anspruch auf finanzielle Förderung für Strom aus einer Anlage nach Satz 2 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und 2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2. <p>Satz 2 ist auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz 3 entsprechend anzuwenden.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
anlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, <u>sind die Sätze 3 bis 5</u> entsprechend anzuwenden.		
(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz <u>2</u> anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind. <u>Satz 1 ist entsprechend auf Biomasseanlagen anzuwenden mit der Maßgabe, dass auf das Vorliegen einer Baugenehmigung abzustellen ist. Satz 2 ist rückwirkend zum 1. August 2014 anzuwenden. Wenn aufgrund von Satz 2 Korrekturen von Abrechnungen für die Jahre 2014 oder 2015 erforderlich werden, ist es ergänzend zu § 62 ausreichend, wenn der Anlagenbetreiber eine Kopie der Baugenehmigung sowie einen Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage vorlegt.</u>	<i>Satz 1 bis auf Anpassung des Verweises auf Absatz 2 unverändert, Sätze 2 bis 4 neu angefügt.</i>	(3) Für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, ist Absatz <u>4</u> anzuwenden, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.
(5) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität <u>aufgrund einer Rechtsverordnung nach den §§ 12 Absatz 3a und 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind,</u> 1. der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergü-	<i>Vorschrift inhaltlich unverändert, lediglich Wechsel zu der vom Duden empfohlene Schreibweise und Konkretisierung des Verweises in Nr. 1 auf das EEG 2014</i>	(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich für jeden Kalendermonat, in dem Anlagenbetreiber ganz oder teilweise Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität <u>auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes nach Ablauf der in der Rechtsverordnung oder der von den Netzbetreibern nach Maßgabe der Rechtsverordnung gesetzten Frist nicht nachgekommen sind,</u> 1. der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergü-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>tung für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ausgestattet sind, auf null oder</p> <p>2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ausgestattet sind, um ein Zwölftel.</p>		<p>tung für Anlagen, die mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, auf null oder</p> <p>2. der in einem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf eine Einspeisevergütung für Anlagen, die nicht mit einer technischen Einrichtung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Nummer 2 ausgestattet sind, um ein Zwölftel.</p>
<p>(6) <u>Anlage 1 Nummer 3.1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ist nicht vor dem 1. Januar 2015 anzuwenden.</p>	<p>Nur redaktionelle Umstellung</p>	<p>(5) Nummer 3.1 Satz 2 der Anlage 1 ist nicht vor dem 1. Januar 2015 anzuwenden.</p>
<p>§ 101 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas</p> <p>(1) <i>unverändert</i> (...) Für Strom aus Anlagen nach § 100 Absatz 4 sind die Sätze 1 bis 3 mit folgenden Maßgaben rückwirkend zum 1. August 2014 entsprechend anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vergütungsanspruch verringert sich ab dem 1. Januar 2015, soweit die vor dem 1. Januar 2015 erreichte Höchstbemessungsleistung überschritten wird, 2. Höchstbemessungsleistung ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2015, 3. abweichend von Nummer 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Dezember 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Nummer 2 ist. 	<p>Neuer Satz 3 angefügt.</p>	<p>§ 101 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas</p> <p>(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich entsprechend der Vergütungsanspruch nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung nach Maßgabe des ersten Halbsatzes. Höchstbemessungsleistung im Sinne von Satz 1 ist die höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme und vor dem 1. Januar 2014.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Abweichend von Satz 2 gilt der um 5 Prozent verringerte Wert der am 31. Juli 2014 installierten Leistung der Anlage als Höchstbemessungsleistung, wenn der so ermittelte Wert höher als die tatsächliche Höchstbemessungsleistung nach Satz 2 ist.
<p>(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.c zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Anlage 3 Nummer 5 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt werden, ist § 44c Absatz 4 Nummer 2 anzuwenden für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 erzeugt worden ist. 		<p>(2) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> besteht der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.c zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ab dem 1. August 2014 nur, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Landschaftspflegematerial einschließlich Landschaftspflegegras im Sinne von Anlage 3 Nummer 5 zur Biomasseverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingesetzt werden, ist § 47 Absatz 6 Nummer 2 anzuwenden für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 erzeugt worden ist.
<i>(unverändert)</i>		(3) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.
		§ 102 Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen
<u>aufgehoben</u>		<p>Nachdem die finanzielle Förderung im Sinne des § 2 Absatz 5 auf Ausschreibungen umgestellt worden ist, besteht auch ohne eine im Rahmen einer Ausschreibung erhaltene Förderberechtigung ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Anlagenbetreiber von</p> <ol style="list-style-type: none"> Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erhalten

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,</p> <p>2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die vor dem 1. Januar 2017 erstmals eine Zulassung nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für die Aufsuchung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, oder</p> <p>3. allen anderen Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind; dies gilt nicht für die Betreiber von Freiflächenanlagen.</p>
<p>§ 103 Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung</p>		<p>§ 103 Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung</p>
<p>(unverändert)</p>		<p>(1) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass es innerhalb der Antragsfrist nicht in der Lage war, eine gültige Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 zu erlangen. 2. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch nur die Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs des

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>Unternehmens zugrunde gelegt werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. § 64 Absatz 6 Nummer 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden. 4. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 2 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten. 5. Abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann ein Antrag einmalig bis zum 30. September 2014 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden. 6. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden, es sei denn, dass Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2014 bestandskräftig entschieden worden sind.
(unverändert)		<p>(2) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2016 sind die §§ 63 bis 69 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 64 Absatz 2 und 3 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des arithmetischen Mittels der Bruttowertschöpfung der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre auch das arithmetische Mittel der Bruttowertschöpfung nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 der letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahre des Unternehmens zugrunde gelegt

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>werden kann.</p> <p>2. § 64 Absatz 6 Nummer 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stromkostenintensität das Verhältnis der von dem Unternehmen in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr zu tragenden tatsächlichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zu der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach Nummer 1 ist; Stromkosten für nach § 61 nicht umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen können berücksichtigt werden, soweit diese im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr dauerhaft von nach § 60 Absatz 1 oder nach § 61 umlagepflichtigen Strommengen abgelöst wurden; die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c muss sämtliche Bestandteile der vom Unternehmen getragenen Stromkosten enthalten.</p> <p>3. Im Übrigen sind die §§ 63 bis 69 anzuwenden.</p>
<p>(3) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für eine <u>Abnahmestelle</u> verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für <u>diese Abnahmestelle</u> in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an <u>der</u> begrenzten <u>Abnahmestelle</u> des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selb-</p>		<p>(3) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen, begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die EEG-Umlage für die Jahre 2015 bis 2018 nach den §§ 63 bis 69 so, dass die EEG-Umlage für ein Unternehmen in einem Begrenzungsjahr jeweils nicht mehr als das Doppelte des Betrags in Cent pro Kilowattstunde beträgt, der für den selbst verbrauchten Strom an den begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens im jeweils dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr nach Maßgabe des für dieses Jahr geltenden Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile,</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>ständige Unternehmensteile, die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung <u>für eine Abnahmestelle</u> verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.</p>		<p>die für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung verfügen und die Voraussetzungen nach § 64 nicht erfüllen, weil sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 16 Prozent für das Begrenzungsjahr 2015 oder weniger als 17 Prozent ab dem Begrenzungsjahr 2016 beträgt, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat; im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und 2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie <ol style="list-style-type: none"> a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt, <p>begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde <u>pro begrenzter Abnahmestelle</u> auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat.</p>		<p>(4) Für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach § 3 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für das Begrenzungsjahr 2014 über eine bestandskräftige Begrenzungsentscheidung nach den §§ 40 bis 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung verfügen und 2. die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie <ol style="list-style-type: none"> a) keiner Branche nach Anlage 4 zuzuordnen sind oder b) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 Prozent beträgt, <p>begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag die EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage, wenn und insoweit das Unternehmen oder der selbständige Unternehmensteil nachweist, dass seine Stromkostenintensität im Sinne des § 64 Absatz 6 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen mindestens 14 Prozent betragen hat. Satz 1 ist auch anzuwenden für</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
Satz 1 ist auch anzuwenden für selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.		selbständige Unternehmensteile, die abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die Voraussetzungen nach § 64 dieses Gesetzes deshalb nicht erfüllen, weil das Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist. Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.
<u>(5) Unternehmen, die keine rechtsfähige Personenvereinigung und keine juristische Person sind und für deren Strom die EEG-Umlage deshalb nicht mit der Wirkung des § 64 Absatz 2 begrenzt werden konnte, weil sie nicht unter den Unternehmensbegriff nach § 5 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung fielen, können einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für die Begrenzungsjahre 2015, 2016 und 2017 abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum 31. Januar 2017 (materielle Ausschlussfrist) stellen.</u>		(5) Für Schienenbahnen, die noch keine Begrenzungsentscheidung für das Begrenzungsjahr 2014 haben, sind die §§ 63 bis 69 für die Antragsstellung auf Begrenzung für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 mit den Maßgaben anzuwenden, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr selbst verbraucht hat, auf 20 Prozent der nach § 37 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ermittelten EEG-Umlage für das Jahr 2014 begrenzt wird, 2. der Antrag nach § 63 in Verbindung mit § 65 einschließlich der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c bis zum 30. September 2014 zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist) und 3. die Entscheidung rückwirkend zum 1. Juli 2014 mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 wirksam wird.
		(6) Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die außerhalb der Regelverantwortung eines Übertragungsnetzbetreibers eigens für die Versorgung von Schienenbahnen erzeugten, unmittelbar in das Bahnstromnetz eingespeisten und unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr verbrauchten Strommengen (Bahnkraftwerksstrom) für die Jahre 2009 bis 2013 nur Anspruch auf Zahlung einer EEG-Umlage von 0,05 Cent pro Kilowattstunde. Die Ansprüche werden wie folgt fällig: <ol style="list-style-type: none"> 1. für Bahnkraftwerksstrom, der in den Jahren 2009 bis 2011

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>verbraucht worden ist, zum 31. August 2014,</p> <p>2. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2012 verbraucht worden ist, zum 31. Januar 2015 und</p> <p>3. für Bahnkraftwerksstrom, der im Jahr 2013 verbraucht worden ist, zum 31. Oktober 2015.</p> <p>Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die Endabrechnungen für die Jahre 2009 bis 2013 für den Bahnkraftwerksstrom vorlegen; § 75 ist entsprechend anzuwenden. Elektrizitätsversorgungsunternehmen können für Bahnkraftwerksstrom, den sie vor dem 1. Januar 2009 geliefert haben, die Abnahme und Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung und nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung verweigern.</p>
(unverändert)		<p>(7) Begrenzungsentscheidungen nach den §§ 63 bis 69 für Unternehmen, die einer Branche mit der laufenden Nummer 145 oder 146 nach Anlage 4 zuzuordnen sind, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) beihilferechtlich genehmigt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Für die Begrenzung bei diesen Unternehmen sind die §§ 63 bis 69 unbeschadet der Absätze 1 bis 3 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 können abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum 2. August 2015 (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden; 2. Zahlungen, die in einem Begrenzungsjahr vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Begrenzungsentscheidung geleistet wurden,

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		werden für Zahlungen des Selbstbehalts nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 und für das Erreichen der Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt. Soweit die geleisteten Zahlungen über die Obergrenzenbeträge nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 hinausgehen, bleiben sie von der Begrenzungsentscheidung unberührt.
§ 104 Weitere Übergangsbestimmungen		§ 104 Weitere Übergangsbestimmungen
(1) Für Anlagen und KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des am 31. Juli 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgestattet werden mussten, ist § 9 Absatz 1 Satz 2 <u>des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung</u> ab dem 1. Januar 2009 rückwirkend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen vor dem 9. April 2014 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber anhängig oder rechtskräftig entschieden worden ist.		(1) Für Anlagen und KWK-Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und mit einer technischen Einrichtung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a des am 31. Juli 2014 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgestattet werden mussten, ist § 9 Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2009 rückwirkend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen vor dem 9. April 2014 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber anhängig oder rechtskräftig entschieden worden ist.
aufgehoben		(2) § 39 Absatz 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ist auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 an ihre gesamten Letztverbraucher geliefert haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung dieser Strom die dort genannten Anforderungen in dem Zeitraum nach dem 31. Dezember 2013 und vor dem 1. August 2014 sowie zugleich jeweils in mindestens vier Monaten dieses Zeitraums erfüllt, wobei § 39 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung nicht anzuwenden ist.
(2) (unverändert)	Absatz 3 wird Absatz 2	(3) Für Eigenversorgungsanlagen, die vor dem 1. August 2014 aus-

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		schließlich Strom mit Gichtgas, Konvertergas oder Kokereigas (Kuppelgase) erzeugt haben, das bei der Stahlerzeugung entstanden ist, ist § 61 Absatz 7 nicht anzuwenden und die Strommengen dürfen, soweit sie unter die Ausnahmen nach § 61 Absatz 2 bis 4 fallen, rückwirkend zum 1. Januar 2014 jährlich bilanziert werden. Erdgas ist in dem Umfang als Kuppelgas anzusehen, in dem es zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerungs erforderlich ist.
<u>aufgehoben</u>		(4) Ansprüche von Anlagenbetreibern gegen Netzbetreiber auf finanzielle Förderung nach § 19, die nach § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 2. Juli 2015 geltenden Fassung verringert war, werden nicht vor dem 2. August 2015 fällig.
<u>(3) Für Anlagen, die vor dem 1. August 2004 in Betrieb genommen worden sind und Schwarzlaube einsetzen, ist auch nach dem 1. Januar 2017 die Biomasseverordnung anzuwenden, die für die jeweilige Anlage am 31. Dezember 2016 anzuwenden war. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich der Zeitraum nach § 25 Satz 1 einmalig um zehn Jahre. Erstmals am ersten Tag des Anschlusszeitraums nach Satz 3 und danach jährlich zum 1. Januar verringert sich der anzulegende Wert um 8 Prozentpunkte gegenüber dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung. Der sich ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 4 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.</u>	<i>Absatz neu eingefügt</i>	
Anlage 1 (zu § 23a) Höhe der Marktprämie		Anlage 1 (zu § 34) Höhe der Marktprämie
1. Berechnung der Marktprämie		1. Berechnung der Marktprämie

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<i>(unverändert)</i>		<p>1.1 Im Sinne dieser Anlage ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 34 Absatz 2 in Cent pro Kilowattstunde, - „AW“ der anzulegende Wert nach den §§ 40 bis 55 unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 32 in Cent pro Kilowattstunde, - „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde. <p>1.2 Die Höhe der Marktprämie nach § 34 Absatz 2 („MP“) in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $MP = AW - MW$ Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit dem Wert null festgesetzt.</p>
<p>2.1 Monatsmarktwert bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie nach den §§ 40 bis 48 Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der Wert „MWEPEX“ anzulegen. Dabei ist „MWEPEX“ der tatsächliche Monatsmittelwert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland-am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde.</p> <p>2.2 Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 49 bis 51</p> <p>2.2.1 Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p>	<p>2. Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“</p> <p>2.1 Monatsmarktwert bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie nach den §§ 40 bis 48 Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der Wert „MWEPEX“ anzulegen. Dabei ist „MWEPEX“ der tatsächliche Monatsmittelwert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris in Cent pro Kilowattstunde.</p> <p>2.2 Monatsmarktwert bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie nach den §§ 49 bis 51</p> <p>2.2.1 Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert Als Wert „MW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen an Land der Wert „MWWind an Land“, - Windenergieanlagen auf See der Wert „MWWind auf See“ und - <u>Solaranlagen</u> der Wert „MWSolar“. <p>2.2.2 Windenergie an Land „MWWind an Land“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone für Deutschland in Cent pro Kilowattstunde. Dieser Wert wird wie folgt berechnet:</p> <p>2.2.2.1 Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone für Deutschland mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.</p> <p>2.2.2.2 Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.</p> <p>2.2.2.3 Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.</p> <p>2.2.3 Windenergie auf See „MWWind auf See“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone für Deutschland in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MWWind auf See“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Windenergieanlagen an Land der Wert „MWWind an Land“, - Windenergieanlagen auf See der Wert „MWWind auf See“ und - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie der Wert „MWSolar“. <p>2.2.2 Windenergie an Land „MWWind an Land“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Dieser Wert wird wie folgt berechnet:</p> <p>2.2.2.1 Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.</p> <p>2.2.2.2 Die Ergebnisse für alle Stunden dieses Kalendermonats werden summiert.</p> <p>2.2.2.3 Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.</p> <p>2.2.3 Windenergie auf See „MWWind auf See“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Für</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.</p> <p>2.2.4 Solare Strahlungsenergie „MWSolar“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus <u>Solaranlagen</u> am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MWSolar“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus <u>Solaranlagen</u> zugrunde zu legen ist.</p>		<p>die Berechnung von „MWWind auf See“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.</p> <p>2.2.4 Solare Strahlungsenergie „MWSolar“ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich in Cent pro Kilowattstunde. Für die Berechnung von „MWSolar“ sind die Nummern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 3.1 erzeugte Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zugrunde zu legen ist.</p>
<p>3. Veröffentlichung der Berechnung</p> <p>3.1 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und <u>Solaranlagen</u> in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen</i></p>	<p>3. Veröffentlichung der Berechnung</p> <p>3.1 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>3.2 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung, b) den Wert „MWEPEX“ nach Maßgabe der Nummer 2.1, c) den Wert „MWWind an Land“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.2, d) den Wert „MWWind auf See“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.3 und e) den Wert „MWSolar“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.4. <p>3.3 Soweit die Daten nach Nummer 3.2 nicht bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.</p>		<p>gen.</p> <p>3.2 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Wert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris für die Preiszone Deutschland/Österreich für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung, b) den Wert „MWEPEX“ nach Maßgabe der Nummer 2.1, c) den Wert „MWWind an Land“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.2, d) den Wert „MWWind auf See“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.3 und e) den Wert „MWSolar“ nach Maßgabe der Nummer 2.2.4. <p>3.3 Soweit die Daten nach Nummer 3.2 nicht bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats verfügbar sind, sind sie unverzüglich in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen, sobald sie verfügbar sind.</p>
Anlage 2 (zu § 36h) Referenzertrag		Anlage 2 (zu § 49) Referenzertrag
<i>(unverändert)</i>		<p>1. Eine Referenzanlage ist eine Windenergieanlage eines bestimmten Typs, für die sich entsprechend ihrer von einer dazu berechtigten Institution vermessenen Leistungskennlinie an dem Referenzstandort ein Ertrag in Höhe des Referenzertrags errechnet.</p>
<i>(unverändert)</i>		<p>2. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte</p>

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5, in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW) ¹ .
<i>(unverändert)</i>		3. Der Typ einer Windenergieanlage ist bestimmt durch die Typenbezeichnung, die Rotorkreisfläche, die Nennleistung und die Nabenhöhe gemäß den Angaben des Herstellers.
4. Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von <u>6,45</u> Metern pro Sekunde in einer Höhe von <u>100</u> Metern über dem Grund <u>und einem Höhenprofil, das nach dem Potenzgesetz mit einem Hellmann-Exponenten α mit einem Wert von 0,25 zu ermitteln ist,</u> und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.		4. Der Referenzstandort ist ein Standort, der bestimmt wird durch eine Rayleigh-Verteilung mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,5 Metern je Sekunde in einer Höhe von 30 Metern über dem Grund, einem logarithmischen Höhenprofil und einer Rauigkeitslänge von 0,1 Metern.
<i>(unverändert)</i>		5. Die Leistungskennlinie ist der für jeden Typ einer Windenergieanlage ermittelte Zusammenhang zwischen Windgeschwindigkeit und Leistungsabgabe, unabhängig von der Nabenhöhe. Die Leistungskennlinie ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln; die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Verfahren, Grundlagen und Rechenmethoden verwendet worden

¹ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
		<p>sind, die enthalten sind in den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 2, der FGW² in der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Referenzertrags geltenden Fassung. Soweit die Leistungskennlinie nach einem vergleichbaren Verfahren vor dem 1. Januar 2000 ermittelt wurde, kann diese anstelle der nach Satz 2 ermittelten Leistungskennlinie herangezogen werden, soweit im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 31. Dezember 2001 nicht mehr mit der Errichtung von Anlagen des Typs begonnen wird, für den sie gilt.</p>
<p>6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sind für die Zwecke dieses Gesetzes Institutionen berechtigt, die <u>für die Anwendung der in diesen Nummern genannten Richtlinien nach DIN EN ISO IEC 17025⁴ akkreditiert sind.</u></p>		<p>6. Zur Vermessung der Leistungskennlinien nach Nummer 5 und zur Berechnung der Referenzerträge von Anlagentypen am Referenzstandort nach Nummer 2 sind für die Zwecke dieses Gesetzes die Institutionen berechtigt, die <u>entsprechend der technischen Richtlinie Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (DIN EN ISO/IEC 17025), Ausgabe April 2000³, entsprechend von einer staatlich anerkannten oder unter Beteiligung staatlicher Stellen evaluierten Akkreditierungsstelle akkreditiert sind.</u></p>
<p>7. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung und <u>Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes nach § 36h Absatz 2 ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres wird der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der Standortertrag ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich hätte einspeisen können.</u> <u>7.1. Der Standortertrag vor Inbetriebnahme wird aus dem Bruttostromertrag abzüglich der Verlustfaktoren ermit-</u></p>		<p>7. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung des verlängerten Zeitraums der Anfangsvergütung ist die <u>installierte Leistung zu berücksichtigen, höchstens jedoch diejenige Leistung, die die Anlage aus genehmigungsrechtlichen Gründen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz maximal erbringen darf. Temporäre Leistungsreduzierungen, insbesondere auf Grund einer Regelung der Anlage nach § 14, sind zu berücksichtigen.</u></p>

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

⁴ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>telt. Der Bruttostromertrag ist der mittlere zu erwartende Stromertrag einer Windenergieanlage an Land, der sich auf Grundlage des in Nabenhöhe ermittelten Windpotenzials mit einer spezifischen Leistungskurve ohne Abschläge ergibt. Verlustfaktoren sind Strommindererträge aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschattungseffekten, b) fehlender technischer Verfügbarkeit der Anlage, c) elektrischen Effizienzverlusten innerhalb des Windparks, d) Einspeisereduzierungen bei Starkwind oder e) genehmigungsrechtlichen Auflagen, zum Beispiel zu Geräuschemissionen, Schattenwurf, Naturschutz oder zum Schutz des Flugbetriebs einschließlich Radar. <p>7.2. Für die Ermittlung des Standortertrags der ersten fünf, zehn und 15 auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahre ist die eingespeiste Strommenge im Betrachtungszeitraum die Grundlage, zu der die fiktive Strommenge zu addieren ist, die der Anlagenbetreiber in dem Betrachtungszeitraum hätte einspeisen können. Die fiktive Strommenge ist die Summe der folgenden Strommengen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2 Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen, b) Strommengen, die wegen einer Teilnahme am Regelenergiemarkt nicht erzeugt wurden, c) Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 nicht erzeugt wurden, und 		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de

EEG 2016	Anmerkung	EEG 2014
<p>d) <u>Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.</u></p> <p>7.3 <u>Die Berechnung des Standortertrags richtet sich nach dem Stand der Technik. Es wird vermutet, dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen, wenn die Technischen Richtlinien der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien“ insbesondere die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6 eingehalten worden sind. Die Berechnung der fiktiven Strommengen erfolgt auf der Grundlage der konkreten Anlagendaten für die entsprechenden Betriebsjahre. Zu dem Zweck ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, eine Datenhaltung zu organisieren, aus der die hierfür notwendigen Betriebszustände der Anlage durch berechnigte Dritte ausgelesen werden können und die nicht nachträglich verändert werden können.</u></p>		
Anlage 3 (zu § 50b) Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie		Anlage 3 (zu § 54) Voraussetzungen und Höhe der Flexibilitätsprämie
<i>(lediglich redaktionelle Anpassungen, von einem Abdruck wird daher abgesehen)</i>		
Anlage 4 (zu den §§ 64, 103) Stromkosten- oder handelsintensive Branchen		Anlage 4 (zu den §§ 64, 103) Stromkosten- oder handelsintensive Branchen
<i>(unverändert, von einem Abdruck wird daher abgesehen)</i>		

Stand: 08. Juni 2016; ohne Gewähr, Hinweise bitte an SynopseEEG2016@stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit als gemeinnützige Forschungseinrichtung! Spendenkonto: IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC: BYLADEM1SWU, weitere Infos: <http://stiftung-umweltenergierecht.de/stiften-und-spenden/>

Stiftung Umweltenergierecht • Ludwigstraße 22 • D-97070 Würzburg • Telefon +49 931 79 40 77-0 • Fax +49 931 79 40 77-29 • mail@stiftung-umweltenergierecht.de • www.stiftung-umweltenergierecht.de